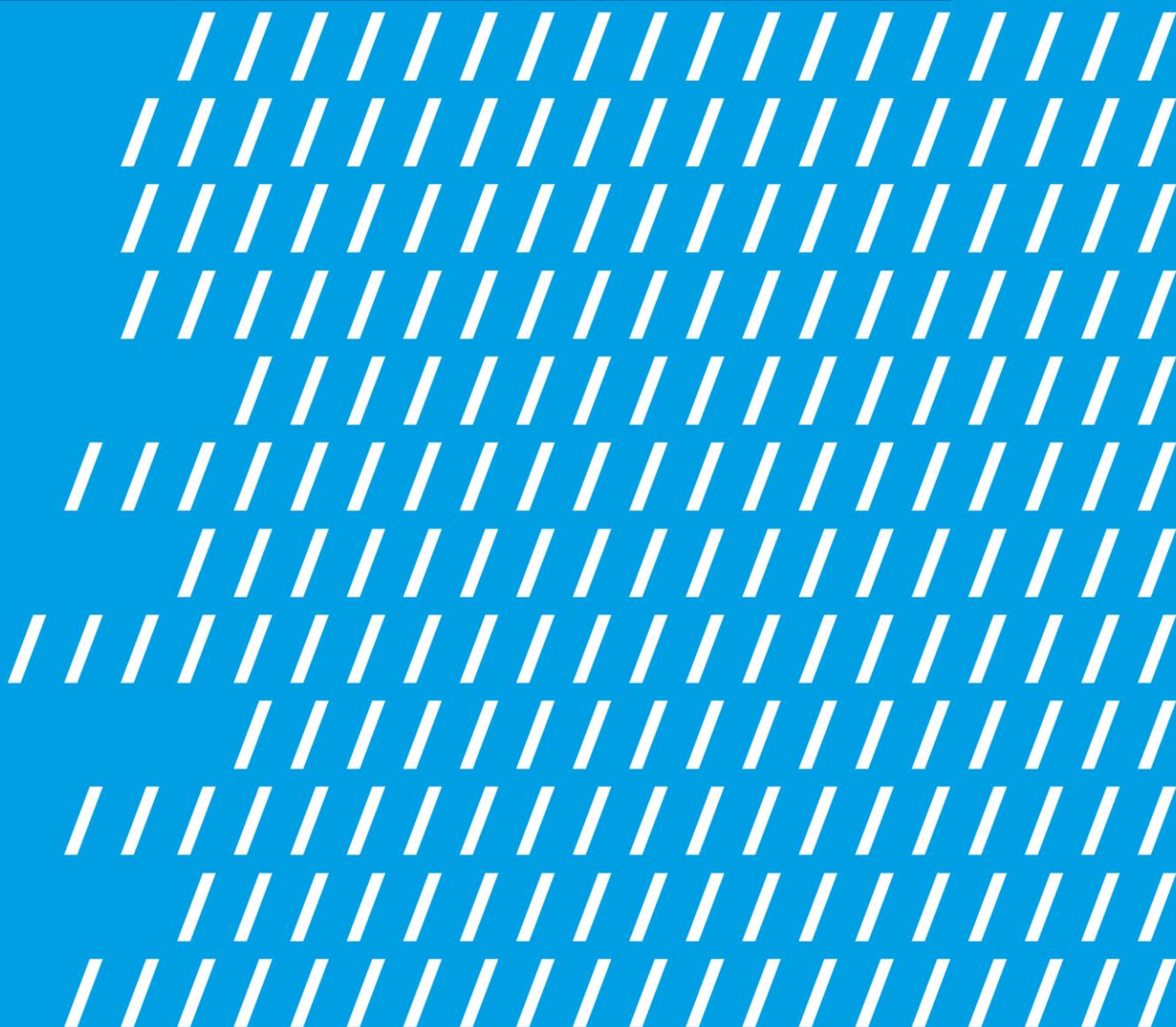


Inhaberschuldverschreibungen 123 Invest Performance II (Dual-Tranche)

Wertpapierprospekt



Tranche A (ISIN DE000A254S09):
4,15 % Zinsen p. a., Laufzeit bis 2022

Tranche B (ISIN DE000A254S17):
4,45 % Zinsen p. a., Laufzeit bis 2024

Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.

Wertpapierprospekt

der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH
vom 15. Mai 2020

für die Inhaberschuldverschreibungen

»123 Invest Performance II (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH (die »**Emittentin**«) wird ab dem 18. Mai 2020 (der »**Emissionstermin**«) Inhaberschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro, eingeteilt in eine Tranche von bis zu 10.000.000 Euro (»**Tranche A**«) und eine Tranche von bis zu 5.000.000 Euro (»**Tranche B**«) (im Folgenden auch gemeinsam »**Schuldverschreibungen**«, »**Inhaber-Teilschuldverschreibungen**«, »**Anleihe**« oder »**Wertpapiere**« genannt), gestückelt in bis zu 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche A und bis zu 5.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche B mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro, mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 4,15 Prozent in Tranche A, sowie einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 4,45 Prozent in Tranche B begeben.

Darüber hinaus wird die Emittentin an die Inhaber der Tranche A der von der Emittentin am 30. April 2018 begebenen »123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Anleihe im Gesamtnennbetrag von 4,44 Mio. Euro, fällig am 31.12.2020, ISIN: DE000A2G8654 ein Umtauschangebot (das »**Umtauschangebot**«) sowie eine Mehrerwerbsoption anbieten, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Schuldverschreibungen zeichnen können.

Die Schuldverschreibungen sind in Höhe ihres Nennbetrags ab dem 15. Mai 2020 (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2022 bei Tranche A beziehungsweise bis zum 31. Dezember 2024 bei Tranche B (jeweils ausschließlich) jährlich zu verzinsen. Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und sind nachträglich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Beide Tranchen haben jeweils einen verkürzten ersten und letzten Zinskupon, d.h. die erste Zinszahlung erfolgt erstmals am 1. Juli 2020 für den Zeitraum vom 15. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 (verkürzter erster Zinskupon) und die letzte Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. Dezember (verkürzter letzter Zinskupon); wenn einer dieser Tage kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen der Tranche A endet am 31. Dezember 2022, die Laufzeit der Schuldverschreibungen der Tranche B am 31. Dezember 2024, jeweils unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit nicht durch Kündigung früher endet. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der jeweiligen Laufzeit zurückzahlen, sofern sie nicht vorher ganz oder teilweise getilgt worden sind.

Die Emittentin behält sich vor, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr einer deutschen Börse zu beantragen. Die Emittentin beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag voraussichtlich Anfang 2021 zu stellen.

Tranche A

Ausgabepreis: 100 %

Wertpapierkennnummer (WKN): A254S0

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A254S09

Tranche B

Ausgabepreis: 100 %

Wertpapierkennnummer (WKN): A254S1

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A254S17

Dieses Dokument (der »**Prospekt**«) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Alternative 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die »**Prospektverordnung**«) der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg erstellt wurde.

Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – »**CSSF**«) gebilligt. Es wurde beantragt, den Prospekt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die »**BaFin**«) in der Bundesrepublik Deutschland sowie an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (die »**FMA**«) in der Republik Österreich gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung zu notifizieren. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der

Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 und die Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, erachtet werden.

Mit Billigung des Prospekts übernimmt die CSSF gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin unter www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Jegliche Internetseiten, die in diesem Prospekt genannt werden, dienen ausschließlich Informationszwecken und sind nicht Bestandteil dieses Prospektes, sofern Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden. Informationen auf den Internetseiten sind nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwandt werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die angebotenen Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die angebotenen Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die angebotenen Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Warnhinweis zur Gültigkeitsdauer des Prospekts

Dieser Prospekt ist gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nach seiner Billigung durch die CSSF zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote (oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt) gültig, sofern er um etwaige gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 erforderliche Nachträge ergänzt wird. Dieser Prospekt ist daher maximal bis zum 17. Mai 2021 in diesem Sinne gültig. Spätestens ab dem 18. Mai 2021 ist dieser Prospekt also für öffentliche Angebote (oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt) nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht spätestens dann nicht mehr, wenn der Prospekt ungültig geworden ist. Unbeschadet dessen besteht eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 im vorliegenden Fall grundsätzlich nur dann, wenn wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Zusammenfassung | 7 |
| 2. Risikofaktoren | 17 |
| 2.1. Grundsätzlicher Hinweis..... | 17 |
| 2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin | 17 |
| 2.3. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen (Anleihe) | 35 |
| 3. Allgemeine Informationen | 43 |
| 3.1. Verantwortung für den Prospekt..... | 43 |
| 3.2. Abschlussprüfer..... | 43 |
| 3.3. Einsehbare Dokumente..... | 43 |
| 3.4. Angaben von Seiten Dritter | 43 |
| 3.5. In die Zukunft gerichtete Aussagen..... | 43 |
| 3.6. Verbreitete Informationen und weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots..... | 43 |
| 4. Angaben über die Emittentin | 45 |
| 4.1. Allgemeine Angaben | 45 |
| 4.2. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane | 45 |
| 4.3. Organisationsstruktur des Konzerns | 46 |
| 4.4. Geschäftsüberblick..... | 49 |
| 4.5. Wesentliche Verträge der Emittentin | 54 |
| 4.6. Finanzinformationen..... | 55 |
| 4.7. Weitere Erklärungen der Emittentin | 56 |
| 5. Angaben über die Schuldverschreibungen..... | 57 |
| 5.1. Allgemeine Angaben | 57 |
| 5.2. Angaben zum Angebot | 61 |
| 6. Umtauschangebot | 66 |
| Umtausch der »123 Invest Performance (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«- Schuldverschreibung der Tranche A | 66 |
| 7. Anleihebedingungen | 73 |
| Anleihe Tranche A | 73 |
| 1. Begriffsbestimmungen | 73 |
| 2. Währung, Nennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung und Eigentumsrecht..... | 73 |
| 3. Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode | 73 |
| 4. Rückzahlung bei Endfälligkeit, Rückkauf, Übertragung | 74 |
| 5. Zahlungen | 74 |
| 6. Zahlstelle | 74 |
| 7. Vorlegungsfrist | 74 |
| 8. Kündigung..... | 74 |
| 9. Bekanntmachungen..... | 75 |
| 10. Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen | 75 |
| 11. Rang und Negativerklärung | 76 |
| 12. Steuern | 76 |
| 13. Änderung der Anleihebedingungen..... | 76 |
| 14. Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger..... | 76 |

| | | |
|------|---|-----|
| 15. | Schlussbestimmungen..... | 77 |
| | Anleihe Tranche B | 78 |
| 1. | Begriffsbestimmungen | 78 |
| 2. | Währung, Nennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung und Eigentumsrecht..... | 78 |
| 3. | Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode | 78 |
| 4. | Rückzahlung bei Endfälligkeit, Rückkauf, Übertragung | 79 |
| 5. | Zahlungen | 79 |
| 6. | Zahlstelle | 79 |
| 7. | Vorlegungsfrist | 79 |
| 8. | Kündigung..... | 79 |
| 9. | Bekanntmachungen..... | 80 |
| 10. | Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen | 80 |
| 11. | Rang und Negativerklärung | 81 |
| 12. | Steuern | 81 |
| 13. | Änderung der Anleihebedingungen | 81 |
| 14. | Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger..... | 81 |
| 15. | Schlussbestimmungen..... | 81 |
| 8. | Historische Finanzinformationen..... | 83 |
| 9. | Besteuerung der Anleihegläubiger | 95 |
| 9.1. | Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg..... | 95 |
| | Einleitung..... | 95 |
| | Ansässigkeit der Anleihegläubiger | 95 |
| a. | Quellensteuer | 95 |
| b. | Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger | 97 |
| 9.2. | Besteuerung für Anleihegläubiger in der Bundesrepublik Deutschland | 98 |
| a. | Einkommensteuer | 98 |
| b. | Erbschaft- und Schenkungsteuer | 100 |
| 9.3. | Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich | 100 |
| a. | In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften..... | 101 |
| b. | Natürliche Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU..... | 101 |
| c. | In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften | 102 |
| 10. | Glossar | 103 |
| | Impressum | 106 |

1. Zusammenfassung

ABSCHNITT 1 – EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

Bezeichnung und die ISIN der Wertpapiere

Die hier angebotenen Wertpapiere mit der Bezeichnung »**123 Invest Performance II (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %**« haben die folgenden internationalen Wertpapier-Identifikationsnummern:

Tranche A

Wertpapierkennnummer (WKN): A254S0

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A254S09

Tranche B

Wertpapierkennnummer (WKN): A254S1

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A254S17

Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Die Firma der Emittentin lautet »**123 Invest Finanzgesellschaft mbH**« (juristischer und kommerzieller Name).

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 391200JVCSHYU39AWV39.

Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 211 247933-64 und per E-Mail unter »investor-relations@1-2-3-invest.de« zu erreichen.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt gebilligt hat

Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – »**CSSF**«) gebilligt. Die Kontaktdaten der CSSF sind: 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg, Telefon (+352) 26251-1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26251-2601, E-Mail: direction@cssf.lu.

Es wurde beantragt, den Prospekt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die »**BaFin**«) in der Bundesrepublik Deutschland sowie an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (die »**FMA**«) in der Republik Österreich gemäß Artikel 25 der der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 zu notifizieren.

Datum der Billigung des Prospekts

Die Billigung des vorliegenden Prospekts ist am 15. Mai 2020 erfolgt.

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zu diesem Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

ABSCHNITT 2 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, ihre LEI, das für die Emittentin geltende Recht und das Land der Eintragung

Sitz der Emittentin ist Stadttor 1, 40219 Düsseldorf. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht. Gründungsland ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsträgerkennung »(LEI)« (Legal Entity Identifier) der Emittentin lautet: 391200JVCSHYU39AWV39

Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist Teil einer Unternehmensgruppe.

Zentrales Geschäftsfeld der Emittentin ist die Finanzierung der Unternehmensgruppe, sowie Beteiligungen und / oder Investitionen an weiteren Unternehmen. Sie soll durch geeignete investive Maßnahmen die Voraussetzungen für das Wachstum der Unternehmensgruppe schaffen. Innerhalb der Unternehmensgruppe soll sie den Vertrieb und die erfolgreiche Platzierung von Finanzierungsmaßnahmen über den Kapitalmarkt, unter anderem durch diese Inhaberschuldverschreibungen, sicherstellen.

Die Unternehmensgruppe ist im Bereich von IT-Finanzmarkt-Handelssystemen tätig. Dazu gehört die Entwicklung von Algorithmen mit Fokussierung auf algorithmische Finanzmarkt-Prozesse, insbesondere die Entwicklung von Finanzmarkt-Handelssystemen, Softwareentwicklungen, die Bereitstellung von IT-Infrastrukturen, der Vertrieb von Schutzrechten in Bezug auf Handelssysteme und Handelsplattformen (Lizenzen), sowie die Beratung und die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Finanzanalysen und IT-Systemen für den Finanzmarkthandel. Insbesondere übernimmt sie die Entwicklung von Teil-Entwicklungen und / oder vollständigen Handelssystemen, die auf Basis von Kundenanforderungen entwickelt und anschließend lizenziert werden sollen. Sie ist überwiegend in Deutschland und in ausgewählten internationalen Märkten tätig. Die Unternehmensgruppe verfolgt das Ziel, ihre Handelssysteme möglichst langfristig und profitabel zu vertreiben. Die Konzernmutter investiert in diesem Zusammenhang zwecks Schaffung von Voraussetzungen für Wachstum unmittelbar und / oder mittelbar in Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe, verbundene Unternehmen und Dritte, die die oben genannten Technologien entwickeln, betreiben und / oder nutzen. Darüber hinaus ist die Unternehmensgruppe an Gesellschaften unterschiedlichster Art und Branchen beteiligt, in die sie ebenfalls Investitionen, zwecks Erzielung von Erträgen, tätigt.

Gesellschaften an denen die Konzernmutter beteiligt ist:

| | |
|--|------|
| 123 Invest Finanzgesellschaft mbH (Emittentin) | 100% |
| 123 Invest GmbH | 100% |
| ↳ 123 Invest Handelssysteme GmbH | |
| Internet Value GmbH | 100% |
| ↳ Weitere Gesellschaften | |

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die 123 Invest Holding GmbH ist die Holdinggesellschaft (Konzernmutter) der 123 Invest Unternehmensgruppe. Sie ist die Alleingesellschafterin (100 %) der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, der 123 Invest GmbH sowie der Internet Value GmbH. Alleingesellschafter (100 %) der 123 Invest Holding GmbH ist Herr Jan-Patrick Krüger.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Jan-Patrick Krüger. Die Geschäftsführung ist unter der Geschäftsanschrift Berliner Allee 32, 40219 Düsseldorf erreichbar.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die GaMa GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Poststraße 1-3, 40213 Düsseldorf.

2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Wesentliche Finanzinformationen

Die nachfolgenden ausgewählten wesentlichen Finanzinformationen beinhalten Schlüsselzahlen (sämtlich kaufmännisch gerundet) für das am 31. Dezember 2019 und das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr sowie das am 31. Dezember 2017 endende Rumpfgeschäftsjahr.

Die ausgewählten Finanzinformationen zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2017 sind den geprüften und testierten Jahresabschlüssen der Emittentin für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr 2018 und für das am 31. Dezember 2017 endende Rumpfgeschäftsjahr 2017 sowie den geprüften und mit jeweils einer Prüfbescheinigung versehenen Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 entnommen.

Die mit * gekennzeichneten ausgewählten Finanzinformationen zum 31. Dezember 2019 sind dem ungeprüften vorläufigen Jahresabschluss des am 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahres 2019 der internen Buchführung der Emittentin entnommen.

Sämtliche Jahresabschlüsse sowie der vorläufige ungeprüfte Jahresabschluss sind gemäß den lt. Handelsgesetzbuch (HGB) maßgeblichen Bilanzierungsvorschriften aufgestellt worden. Die mit * gekennzeichneten ausgewählten Finanzinformationen zum 31. Dezember 2019 wurden auf einer Basis zusammengestellt, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist und Konsistenz mit den Rechnungslegungsmethoden der Emittentin besteht.

Bei der durch die GaMa GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Poststraße 1-3, 40213 Düsseldorf, durchgeführten Jahresabschlussprüfung für den Jahresabschluss 2018 sowie 2017 wurden die für Pflichtprüfungen geltenden Vorschriften und Grundsätze eingehalten.

Alle Werte sind in Euro (EUR). Die Zahlenangaben zu den ausgewählten historischen Finanzinformationen sind kaufmännisch gerundet.

| Ausgewählte Finanzinformationen aus der Gewinn- und Verlustrechnung | 18.10.2017 - 31.12.2017 (HGB) in EUR geprüft | 01.01.2018- 31.12.2018 (HGB) in EUR geprüft | 01.01.2019- 31.12.2019 (HGB) in EUR ungeprüft |
|--|---|--|--|
| Ergebnis vor Steuern (EBT) | 1.286,90 | 4.274,25 | 8.285,71* |
| Ausgewählte Finanzinformationen aus der Bilanz | 31.12.2017 (HGB) in EUR geprüft | 31.12.2018 (HGB) in EUR geprüft | 31.12.2019 (HGB) in EUR ungeprüft |
| Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel) | -23.975,40 | 2.517.289,35 | 6.510.779,64* |
| Ausgewählte Finanzinformationen Kapitalflussrechnung | 01.01.2017 - 31.12.2017 (HGB) in EUR geprüft | 01.01.2018- 31.12.2018 (HGB) in EUR geprüft | 01.01.2019- 31.12.2019 (HGB) in EUR ungeprüft |
| Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit | 200.348,76 | -198.107,51 | 19.424,11* |
| Netto-Cashflows aus Investitionstätigkeit | 0,00 | -2.478.828,82 | -3.733.365,27* |
| Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeit | 25.000,00 | 2.472.364,01 | 3.734.894,62* |

Einschränkungen im Bestätigungsvermerk

Es bestehen keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk.

2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation sowie investiven Maßnahmen der Emittentin und Unternehmensgruppe

- **Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt.** Im Zeitpunkt der Fälligkeit von Finanzverbindlichkeiten könnten der Emittentin nicht genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um ihren daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die Emittentin hat derzeit zwei Inhaberschuldverschreibungen im Volumen von insgesamt EUR 6,54 Mio. begeben. Die Finanzverbindlichkeiten werden teilweise vor den gegenständlichen Inhaberschuldverschreibungen fällig. Die Emittentin könnte zudem noch weitere Inhaberschuldverschreibungen begeben oder Kredite aufnehmen.
- **Es besteht das Risiko einer Insolvenz der Emittentin.** Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nebst Zinsen hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Falls die erwarteten Rückflüsse aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich geringer oder total ausfallen oder die Bonität der Emittentin aus anderen Gründen in Mitleidenschaft gezogen wird, besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Anleihegläubiger sowie der Zinsen.
- **Es bestehen Risiken aufgrund Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten.** Die Emittentin hat mit der 123 Invest Holding GmbH, der Muttergesellschaft der Emittentin, mehrere Investitionsverträge geschlossen. Gemäß diesen Investitionsverträgen hat die Emittentin bereits EUR 5,34 Mio. in ihre Muttergesellschaft investiert. Mit der 123 Invest GmbH, der Schwestergesellschaft der Emittentin, hat die Emittentin eine Schuldübernahmevereinbarung in Höhe von EUR 1,21 Mio. getroffen. Der Großteil der Gesellschaften der Unternehmensgruppe greift im Rahmen ihrer Finanzierungsplanung auf eine nicht fristenkongruente Finanzierung zurück und verfügt über ein negatives Eigenkapital. Die Emittentin trägt das jeweilige Bonitätsrisiko. Sollte die 123 Invest Holding GmbH oder die 123 Invest GmbH mit der Rückzahlung dieser Darlehensansprüche und / oder deren Gläubiger, im mittelbaren Verhältnis zur Emittentin, ausfallen, würde dies dazu führen, dass die Emittentin unmittelbar gegenüber ihren Anleihegläubigern ausfällt. Gleiches gilt, sofern sich die Ertragsaussichten der Gläubiger jeweils verschlechtern und entsprechend Teilwertabschreibungen vorgenommen werden müssten.
- **Die Unternehmensgruppe ist dem Risiko eines Nichterreichens dauerhafter Profitabilität ausgesetzt.** Die Unternehmensgruppe hat bislang konsolidiert betrachtet Verluste erwirtschaftet. Es besteht das Risiko, dass in der Zukunft negative wirtschaftliche Entwicklungen anhalten oder wieder auftreten. Dadurch bestehen Risiken im Hinblick auf das Nichterreichen dauerhafter Profitabilität. Insbesondere besteht Ungewissheit, ob die Gesellschaften der Unternehmensgruppe insgesamt in der Lage sein werden, nachhaltige Gewinne zu erwirtschaften.
- **Es besteht ein struktureller (zum Teil auch qualifizierter) Nachrang von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen.** Es bestehen Risiken aus der Vergabe von Darlehen sowie weiteren investiven Maßnahmen innerhalb sowie außerhalb der Unternehmensgruppe (zum Teil auch mittels qualifiziertem Rangrücktritt). Investitionen, die die Emittentin aus Mitteln, die sie im Rahmen dieser Schuldverschreibung oder aus anderen Finanzierungen aufgenommen hat oder zukünftig aufnehmen wird,

an Gesellschaften der Unternehmensgruppe ausreicht sind, selbst wenn bei solchen (zukünftigen) Darlehen kein ausdrücklicher Nachrang vereinbart wird, bei einer möglichen Insolvenz der Schuldner nachrangig. Zudem hat die Emittentin bisher unmittelbar an sowie mittelbar über die Konzernmutter Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von rund EUR 5,51 Mio. (Stand: 31.12.2019) vergeben. Im Falle des Vorliegens von Zahlungsvorbehalten kann bei einem qualifizierten Rangrücktritt keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von dem jeweiligen Schuldner verlangt werden. Im Ergebnis sind daher die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Wertpapierprospektes sind, strukturell nachrangig sowie zum Teil qualifiziert nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten der jeweiligen Darlehensnehmer.

- **Es bestehen Risiken aufgrund fehlender Finanzinformationen über die Unternehmensgruppe.** Finanzinformationen über die Unternehmensgruppe stehen nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist eine Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Emittentin und der Unternehmensgruppe nur sehr eingeschränkt möglich.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche der Unternehmensgruppe

- **Es bestehen Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Unternehmensgruppe.** Die algorithmischen Handelssysteme der Unternehmensgruppe, insbesondere die Ertragschancen über Lizenzverträge, sind von der Funktionsweise sowie den generellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen der globalen Finanzmärkte abhängig. Eine niedrige Volatilität sowie geringe Liquidität oder Handelsbeschränkungen an den Finanzmärkten, wirken sich erheblich nachteilig auf die Unternehmensgruppe aus. Verstärkt werden diese Risiken aufgrund einer stetig wachsenden Komplexität des algorithmischen Finanzmarkthandels, insbesondere von Algorithmen und Softwareentwicklungen in diesem Bereich. Die Unternehmensgruppe ist dabei stets einem Technologiewettbewerb sowie speziellen weiteren Anforderungen ausgesetzt, die sie unter Umständen nicht erfüllen oder denen sie nicht Stand halten kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfallrisiko bestehender sowie zukünftiger Lizenznehmer

- **Es besteht ein wesentliches Adressatenausfallrisiko im Hinblick auf den derzeitigen sowie etwaige zukünftige Lizenznehmer.** Es besteht das Risiko, dass es zu Zahlungsausfällen des derzeitigen Lizenznehmers sowie etwaigen zukünftigen Lizenznehmern gegenüber Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe kommt (Adressatenausfallrisiko), da mit diesen wesentliche Verträge eingegangen werden und daraus resultierende Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaften der Unternehmensgruppe bestehen.

Risiken im Zusammenhang mit dem unterdurchschnittlichen Entwicklungsstand der Unternehmensgruppe

- **Die Produkte der Unternehmensgruppe sind noch nicht marktreif und die Unternehmensgruppe erzielt noch keine regelmäßigen und wesentlichen Lizenzerträge.** Sie ist davon abhängig, dass ihre entwickelten Handelssysteme die derzeitige Entwicklungs- und Validierungsphase erfolgreich abschließen, um durch Erreichung der Marktreife zukünftig regelmäßige und wesentliche Lizenzerträge generieren zu können. Verstärkt wird dieses Risiko dadurch, dass die Unternehmensgruppe bisher mit einem einzigen Lizenzpartner ein Joint-Venture abgeschlossen hat und hierüber noch keine Lizenzerträge erzielt. Die entwickelten Produkte sind frühestens im Jahr 2021 marktreif und können vorübergehend – wenn überhaupt – lediglich im Rahmen eines Joint-Ventures und unter Offenlegung der Entwurfsdokumenten, Struktogrammen und / oder des Quellcodes in wesentlich geringerem Umfang genutzt werden.

- **Es bestehen Risiken im Hinblick auf das zügige Wachstum und dem derzeitigen unterdurchschnittlichen Entwicklungsstand der Unternehmensgruppe.** Die Risiken bestehen zukünftig insbesondere im Hinblick auf den Ausbau des Entwicklungsstands der bestehenden Handelssysteme, der Überführung aus Entwurfsdokumenten und / oder Struktogrammen in Quellcodes, in der Rekrutierung von geeignetem Personal und in der Weiterentwicklung der Handelssysteme. Diese Risiken verstärken sich bei Verlust von unternehmenstragenden Personen beziehungsweise Schlüsselpersonen.

Risiken im Zusammenhang mit Schlüsselpersonen und dem Personalbedarf sowie Wettbewerb, Haftung und Umfeld der Unternehmensgruppe

- **Es besteht das Risiko, dass die Unternehmensgruppe Schlüsselpersonen und dadurch Kompetenzen verliert.** Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und aller konzernabhängigen Gesellschaften hängt wesentlich von der Qualifikation und dem Einsatz der geschäftsführenden Personen und weiteren Führungskräften ab. Ein Risiko ergibt sich bei Verlust von unternehmenstragenden Personen beziehungsweise Schlüsselpersonen.

ABSCHNITT 3 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, einschließlich Wertpapierkennung

Bei den Schuldverschreibungen der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH handelt es sich um festverzinsliche, nicht nachrangige Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit der Bezeichnung »**123 Invest Performance II (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %**«, die zum Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro angeboten werden, eingeteilt in eine Tranche von bis zu 10.000.000 Euro (»**Tranche A**«) und eine Tranche von bis zu 5.000.000 Euro (»**Tranche B**«), die jeweils pro Tranche in insgesamt zwei

Globalurkunden ohne Globalzinsschein verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt werden. Die Schuldverschreibungen sind in bis zu 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche A, sowie bis zu 5.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche B mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro gestückelt.

Tranche A WKN (Wertpapierkennnummer): A254S0

Tranche A ISIN (International Securities Identification Number): DE000A254S09
mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022

Tranche B WKN: A254S1

Tranche B ISIN: DE000A254S17
mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024

Währung der Wertpapieremissionen

Euro.

Beschreibung von Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Anleihegläubiger können auch vor Laufzeitende ihre Schuldverschreibungen ohne Zustimmung veräußern, vererben, abtreten oder anderweitig an Dritte übertragen.

Beschreibung der Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, Rangordnung, Verpflichtungen und Beschränkungen dieser Rechte

Die angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen verbriefen Gläubigerrechte mit dem Recht auf Zinszahlung, auf Zahlung des jeweiligen Rückzahlungsbetrags durch die Emittentin am Ende der jeweiligen Laufzeit sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Sie gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte außerhalb des Gläubigerorganisationsrechts.

Die Teilschuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander sowie mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, die kraft Gesetzes vorrangig zu bedienen sind.

Zinssatz, Zinsfälligkeitstermine, Tilgung und Rückzahlungsverfahren, Rendite und Vertretung der Schuldtitelinhaber

Der jährliche Zinssatz der Tranche A beträgt 4,15 Prozent. Der jährliche Zinssatz der Tranche B beträgt 4,45 Prozent. Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und sind nachträglich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig, erstmals am 1. Juli 2020 für den Zeitraum vom 15. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020.

Beide Tranchen haben jeweils einen verkürzten ersten und letzten Zinskupon, d.h. die erste Zinszahlung erfolgt erstmals am 1. Juli 2020 für den Zeitraum vom 15. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 (verkürzter erster Zinskupon) und die letzte Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. Dezember (verkürzter letzter Zinskupon); wenn einer dieser Tage kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag.

Rückzahlungsverfahren, Kündigungsrechte: Die Laufzeit der Schuldverschreibungen der Tranche A endet am 31. Dezember 2022 (**»Fälligkeitstag«** der Tranche A), die Laufzeit der Schuldverschreibungen der Tranche B am 31. Dezember 2024 (**»Fälligkeitstag«** der Tranche B), jeweils unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit nicht durch Kündigung früher endet. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der jeweiligen Laufzeit (**»Rückzahlungstag«**), bei Tranche A somit am 2. Januar 2023 und bei Tranche B am 2. Januar 2025 zu 100 % des Nominalwertes zurückzahlen, sofern sie nicht vorher ganz oder teilweise getilgt worden sind.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger ist nicht möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Anleihegläubiger aber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin zu erklären. Die Schuldverschreibungen werden bei einer Kündigung zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) zurückgezahlt. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call) entspricht dem Nennbetrag der gekündigten Inhaber-Teilschuldverschreibungen zzgl. 0,50 % hierauf.

Bei Eintritt nachteiliger Rechtsänderung, Verordnungen, Regeln oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Rückzahlungsbetrag möglich. In diesen Fällen entfällt ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (Call), somit entfällt ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung und / oder Strafzahlung durch die Emittentin.

3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel

Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr einer deutschen Börse zu beantragen. Die Emittentin beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag voraussichtlich Anfang 2021 zu stellen.

3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken aufgrund des Wesens und Sicherheiten der Wertpapiere

• **Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nebst Zinsen hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab.** Falls sich die Bonität der Emittentin verschlechtert, besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Anleihegläubiger sowie der Zinsen. Auch bestehen für die Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds oder vergleichbare Instrumente. Die Schuldverschreibungen sind – sofern nachträglich keine freiwilligen Sicherheiten seitens der Emittentin bestellt werden – unbesichert, sodass keine gesetzlichen Sicherheiten zur Verfügung stehen, die im Fall einer Nichtzahlung durch die Emittentin verwertet werden können. Schuldverschreibungen unterliegen zudem keiner laufenden staatlichen Kontrolle, auch nicht im Hinblick auf die Mittelverwendung etwa durch einen Mittelverwendungskontrolleur einer sonstigen behördlichen Aufsicht.

• **Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger als Anlageobjekt geeignet.** Es wird empfohlen, eine Anlageentscheidung nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt beziehungsweise diesem Wertpapierprospekt zu treffen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Teilschuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

Risiken aufgrund der Langfristigkeit und des etwaigen Einbezugs der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr

• **Anleger sollten berücksichtigen, dass die erworbenen Schuldverschreibungen auf Langfristigkeit ausgelegt sind.** Die Schuldverschreibungen können vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit, bei Tranche A am 31. Dezember 2022, sowie bei Tranche B am 31. Dezember 2024, möglicherweise nicht veräußert werden. Aufgrund der Langfristigkeit sollte nur ein angemessener Teil des Gesamtvermögens des Anleihegläubigers in die Schuldverschreibungen investiert werden.

Risiken im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot

• **Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen, die das Umtauschangebot annehmen, erwerben Schuldverschreibungen, die erst nach den bislang ausgegebenen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.** Dies betrifft insbesondere die »123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Inhaberschuldverschreibungen der Tranche A mit einem Volumen von EUR 4,44 Mio. für alle Investoren, die sich für die kürzere Laufzeit dieser Anleihe bis Ende 2022 sowie die Inhaberschuldverschreibungen der Tranche B mit einem Volumen von EUR 2,10 Mio. für alle Investoren, die sich für die längere Laufzeit dieser Anleihe bis Ende 2024 entscheiden. Die Umtauschinhaberschuldverschreibungen werden in dem Volumen fällig, zu dem die jeweiligen Anleihegläubiger sie nicht umgetauscht haben. Da die Rückzahlung der gegenständlichen Inhaberschuldverschreibungen nicht gesichert ist, erhöht sich hierdurch das Risikoprofil für die Investoren, die an dem Umtauschangebot teilnehmen.

ABSCHNITT 4 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Das Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Österreich und unterliegt dem deutschen Recht. Zeichner benötigen grundsätzlich ein Wertpapierdepot bei einer Bank.

Darüber hinaus wird Inhabern der Tranche A der von der Emittentin am 30. April 2018 begebenen »123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Anleihe im Gesamtnennbetrag von 4,36 Mio. Euro, fällig am 31.12.2020, ISIN: DE000A2G8654 (die »Umtauschschuldverschreibungen«) ein öffentliches Umtauschangebot sowie eine Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Schuldverschreibungen zeichnen können, angeboten.

Im Rahmen des öffentlichen Umtauschangebots, welches ausschließlich von der Emittentin durchgeführt wird, wird die Emittentin an die Inhaber der Tranche A der von der Emittentin am 30. April 2018 begebenen »123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Anleihe im Gesamtnennbetrag von 4,44 Mio. Euro, fällig am 31.12.2020, ISIN: DE000A2G8654 ein Umtauschangebot zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibung in die gegenständlichen Schuldverschreibungen sowie eine Mehrerwerbsoption anbieten, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Schuldverschreibungen zeich-

nen können. Dies bedeutet, dass Inhaber von Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die ihre Umtauschinhaberschuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen, je Umtauschinhaberschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine Inhaberschuldverschreibung sowie zusätzlich einen Barausgleichsbetrag sowie die Stückzinsen (wie nachstehend definiert), die auf die umgetauschten Umtauschinhaberschuldverschreibungen entfallen, erhalten. Der »Barausgleichsbetrag« besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von EUR 10,00 pro umgetauschter Inhaberschuldverschreibung. Die »Stückzinsen« sind die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Umtauschinhaberschuldverschreibungen bis zum Begebungstag. Teilnehmer des Umtauschangebots, die zusätzlich an der Mehrerwerbsoption teilnehmen möchten und somit weitere Inhaberschuldverschreibungen zeichnen möchten, können Zeichnungsangebote ab dem Nennbetrag von EUR 1.000,00 abgeben, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebotes stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein muss.

Umtauschwillige Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen können hierfür über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist (wie nachstehend definiert) in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschinhaberschuldverschreibungen gegenüber der Emittentin abgeben. Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können ebenfalls innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über ihre Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Inhaberschuldverschreibungen abgeben.

Emissionstermin ist der 18. Mai 2020. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die öffentliche Angebotsfrist. Die Angebotsfrist läuft bis zur Vollplatzierung, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach Billigung des Wertpapierprospekts, d. h. bis zum 17. Mai 2021. Die Emittentin behält sich jedoch vor, das Angebot vorzeitig zu schließen, auch wenn der vorgesehene Gesamtbetrag noch nicht erreicht ist.

Die Mindestzeichnungshöhe beträgt je Tranche 5.000 Euro (= 5 Stück Inhaber-Teilschuldverschreibungen). Höhere Erwerbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Ein Höchsterwerbetrage wird nicht festgesetzt, gleichzeitig besteht aber auch kein Anspruch auf Annahme des Erwerbangebots seitens der Emittentin.

Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

Bei einer vollständigen Platzierung der angebotenen Schuldverschreibungen belaufen sich die emissionsbedingten Kosten voraussichtlich auf 1.050.000 Euro. Diese setzen sich primär aus den Kosten für die Beratung, insbesondere für die Rechts- und Steuerberatung, die Entwicklung und Erstellung dieses Wertpapierprospekts, Aufbereitungs- und Druckkosten, Kosten für Marketing und Vertriebskoordination, platzierungsabhängige Vergütungen der Mitarbeiter, Zahlstellengebühren, Gebühren zur Überführung der Schuldverschreibungen in die Girosammelverwahrung und etwaige Entgelte für den Einbezug in den Freiverkehr einer Börse sowie Umsatzsteuer zusammen. Die 123 Invest GmbH, eine Schwestergesellschaft der Emittentin, hat sich im Rahmen eines Kostenübernahmevertrages dazu verpflichtet, die Emittentin von emissionsbedingten Kosten freizustellen beziehungsweise diese zu übernehmen.

Die gegenständlichen Schuldverschreibungen können während der Angebotsfrist, auf Grundlage der in diesem Prospekt beschriebenen Bedingungen, durch nachfolgende Optionen erworben werden:

Erwerb unmittelbar über die Emittentin: Der Erwerbsantrag erfolgt mittels Zusendung einer vollständig ausgefüllten Zeichnungserklärung (nachfolgend auch »Zeichnungsschein«). Interessierte Anleger können einen solchen Zeichnungsschein über die Emittentin unter der Geschäftsadresse der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, in der Abteilung Investor Relations (Vertragsverwaltung), Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf oder telefonisch aus Deutschland unter 0800 123-8250 oder aus dem Ausland unter +49 211 247933-64, per Telefax +49 211 247933-69 oder per E-Mail »anleihe@1-2-3-invest.de« anfordern. Der Zeichnungsschein ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb der öffentlichen Angebotsfrist bei der Emittentin über die zuvor genannten Kontaktmöglichkeiten (außer telefonisch) einzureichen.

Erwerb über Finanzintermediäre, mit denen die Emittentin kooperiert und die unter www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe veröffentlicht werden (zum Prospektdatum ist noch kein Vertriebspartner angebunden): Der Erwerbsantrag erfolgt mittels Zeichnungsschein, welcher beim jeweiligen Vertriebspartner erhältlich ist und diesem ausgefüllt eingereicht werden muss, sofern der Vertriebspartner die Anlagevermittlung betreibt. Sofern zwischen einem Kreditinstitut und einem Anleger Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte vereinbart worden sind, so findet der Erwerb vom jeweiligen Vertriebspartner im Rahmen dieser Sonderbedingungen statt.

Für Anleger im Großherzogtum Luxemburg oder in der Republik Österreich (nach vorheriger Notifizierung) steht ausschließlich der Erwerbweg unmittelbar über die Emittentin offen.

Zeitplan für das Angebot

Dem Angebot liegt folgender Zeitplan zu Grunde.

| | |
|---------------|---|
| 18. Mai 2020 | Beginn des öffentlichen Angebots über die Emittentin mit fortlaufender Lieferung der Inhaberschuldverschreibungen |
| 5. Juni 2020 | Voraussichtlicher Beginn des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) |
| 22. Juni 2020 | Voraussichtliches Ende der ersten Umtauschphase (einschließlich Mehrerwerbsoption) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung) |
| 26. Juni 2020 | Voraussichtlicher Beginn der zweiten Umtauschphase (einschließlich Mehrerwerbsoption) |
| 13. Juli 2020 | Voraussichtliches Ende des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung) |
| 20. Juli 2020 | Voraussichtlich Lieferung der Inhaberschuldverschreibungen aus dem Umtausch |
| 17. Mai 2021 | Ende des Öffentlichen Angebots über die Emittentin (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung) |

4.2 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Durch die Mittelbeschaffung dieser Anleiheemission sollen durch geeignete investive Maßnahmen, unabhängig von Banken oder anderen Kreditgebern, die Voraussetzungen für Wachstum innerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe geschaffen werden. Die zufließenden Mittel werden fallweise für die Refinanzierung der Ende 2020 fälligen Anleihe, die die Emittentin aufgenommen hat, verwendet. Neue liquide Mittel fließen für diese Fälle weder der Emittentin noch der Unternehmensgruppe zu. Für die Refinanzierung fälliger Anleihen werden Schuldverschreibungen in einem maximalen Gesamtnennbetrag von rd. 4,44 Mio. Euro ausgegeben.

Die der Emittentin darüber hinaus zufließenden Mittel aus den gegenständlichen Schuldverschreibungen sind wesentlich für die Finanzierung von Investitionen und laufender Geschäfte verschiedener Gesellschaften der 123 Invest Unternehmensgruppe und nahestehender Unternehmen bestimmt.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Nachfolgend beschreibt die Emittentin jegliche Interessen, die für das Angebot von Bedeutung sind, einschließlich Interessenkonflikte:

Die 123 Invest Holding GmbH als Konzernmutter und beherrschende Gesellschafterin der Emittentin hat ein Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibungen, da sie planmäßig von der Emittentin im Rahmen eines Investitionsvertrages ein konzerninternes Darlehen von der Emittentin erhält. Darüber hinaus haben alle konzernverbundenen sowie konzernnahen Unternehmen ein Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibung, da sie unmittelbar und / oder mittelbar über die Konzernmutter durch investive Maßnahmen gefördert werden können. Insbesondere hat die 123 Finanzgesellschaft mbH als Emittentin ein solches Interesse, da die zufließenden Mittel aus der Anleiheemission fallweise zunächst für die Refinanzierung der fällig werdenden Tranche A der Anleihe »123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %« im Gesamtnennbetrag von 4,44 Mio. Euro, fällig am 31.12.2020, verwendet werden.

Ein weiteres wirtschaftliches Interesse an einer erfolgreichen Platzierung der Emission haben die Finanzintermediäre und die Zahlstelle, soweit ihre Vergütung abhängig von dem Erfolg der Emission geschuldet wird. Darüber hinaus haben die mit der Platzierung befassten Mitarbeiter der Emittentin ein wirtschaftliches Interesse an einer erfolgreichen Platzierung der Emission, da diese Mitarbeiter eine platzierungsabhängige Vergütung in Höhe von maximal 0,5 % des eingezahlten Zeichnungskapitals erhalten.

Wesentliche Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin insofern, als dass Herr Jan-Patrick Krüger, Geschäftsführer diverser Unternehmen, unter anderem innerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe, sowie Alleingesellschafter der 123 Invest Holding GmbH, die Alleingesellschafterin (100 %) der Emittentin ist.

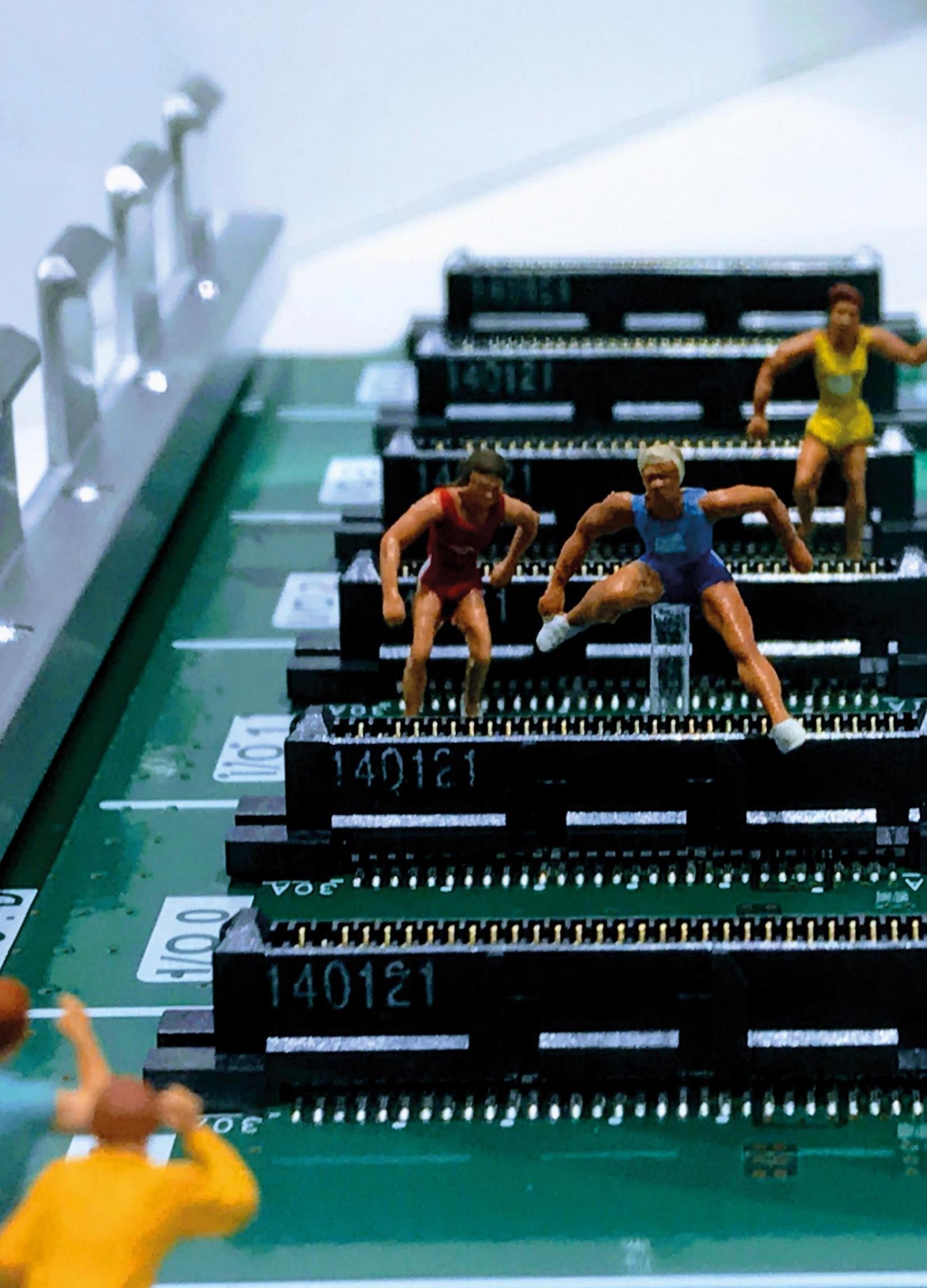
Herr Jan-Patrick Krüger ist Geschäftsführer der Emittentin, 123 Invest Holding GmbH, der 123 Invest GmbH, der 123 Invest Handelssysteme GmbH, der Internet Value GmbH und der Quant Strategien Handelsgesellschaft mbH. Es ist nicht auszuschließen, dass Herr Jan-Patrick Krüger auch Geschäftsführer oder Vorstand weiterer Gesellschaften wird, an denen sich die Emittentin beabsichtigt zu beteiligen, in sie zu investieren und / oder an sie Darlehen zu vergeben.

Wegen dieser auf Personenidentität beruhenden Verflechtungen bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und / oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern beziehungsweise Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch

immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen und Personen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die der Anleger – betroffen sein.

Insbesondere die Tätigkeit als Geschäftsführer für andere Unternehmen kann beispielweise bei der Entscheidung, welches Unternehmen in welcher Form und zu welchen Konditionen Verträge schließt, Investitionen tätigt und / oder erhält oder welches Unternehmen welche Technologien nutzt, zu Interessenkonflikten führen.

Darüber hinaus bestehen wesentliche Verflechtungstatbestände in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bei der Emittentin, als dass die Emittentin Investitionen in die 123 Invest Holding GmbH (Alleingesellschafterin) tätigt. Ferner wird mittelbar in die 123 Invest GmbH, die 123 Invest Handelssysteme sowie in weitere Unternehmen investiert, an denen die Alleingesellschafterin der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Auch diese Verflechtungstatbestände können insbesondere Interessenkonflikte über die Art und Weise der Investition, die Höhe der Investition, der Dauer der Investition und dem wirtschaftlichen Nutzen der Investition begründen.



2. Risikofaktoren

2.1. Grundsätzlicher Hinweis

Ein Anleger, der in diese Schuldverschreibungen investiert, wird Gläubiger der Emittentin. Die Fähigkeit der Emittentin, die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, hängt in erster Linie von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und der Unternehmensgruppe, der sie angehört, ab. Weiterhin bestehen wertpapierbezogene Risiken, die sich aus dem Angebot dieser Schuldverschreibungen ergeben.

In diesem Kapitel werden Sie über diese wesentlichen Risiken informiert. Potenzielle Anleihegläubiger sollten sich vor Zeichnung der Schuldverschreibungen mit diesem Wertpapierprospekt (nachfolgend auch »Prospekt« genannt) einschließlich der Anleihebedingungen, sowie mit allen sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen insgesamt sorgfältig befassen und die bereitgestellten Informationen bei ihrer Investitionsentscheidung berücksichtigen. Jeder Anleihegläubiger sollte sich insbesondere ausreichend mit den nachfolgend dargestellten Risikofaktoren (im Folgenden auch »Risiken«) sowie etwaigen zusätzlichen Risiken aus seiner individuellen Situation befassen. Dazu sollte er, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Wissen verfügt, fachkundige Beratung einholen. Erst danach sollte ein Entschluss zur Zeichnung der Anleihe gefasst werden.

Sollten Sie die in diesem Kapitel dargestellten Risiken als zu hoch einschätzen, raten wir von einem Erwerb der Schuldverschreibungen grundsätzlich ab.

Eine Schuldverschreibung ist ein Wertpapier zur Unternehmensfinanzierung, die wie jede Kapitalanlage mit Risiken verbunden ist. Daher gibt es keine Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen des Anlegers und / oder der Emittentin. Die nachfolgend beschriebenen Risiken sind nach Einschätzung der Emittentin die wesentlichen Risiken. Einige in diesem Prospekt gemachte Angaben beziehen sich jedoch auf die Zukunft und enthalten Prognosen, die nicht sicher vorhergesagt werden können und bei denen über die Laufzeit Abweichungen von der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin eintreten können. Sie werden durch vielfältige Faktoren, unter anderem wirtschaftlich, rechtlich oder steuerlich beeinflusst, die abweichend von prognostizierten Entwicklungen eintreten können. Der Eintritt eines der im Folgenden beschriebenen Risiken, einzeln, kumulativ oder zusammen mit anderen Umständen kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und / oder ihrer Konzerngesellschaften und folglich auch auf den Wert der angebotenen Schuldverschreibungen, auf die Zinszahlungen sowie auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere Risiken gibt, die der Gesellschaft nicht bekannt sind oder die sie gegenwärtig nicht für wesentlich hält. Da sich das Ausmaß von wirtschaftlichen Auswirkungen des Eintritts einzelner oder mehrerer Risiken auf die Emittentin nicht zuverlässig einschätzen lässt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Risi-

kofaktoren im Fall ihres Eintretens schwerwiegendere Auswirkungen auf die Gesellschaft haben als solche, die in diesem Prospekt vor diesen genannt werden. Insofern ist die folgende Darstellung insbesondere nicht als abschließend zu verstehen. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensgruppe sowie der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

In jeder Kategorie werden die gemäß der Bewertung der Emittentin wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Emittentin und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt.

Die Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Im schlimmsten Fall kann die Insolvenz der Emittentin und ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals nicht ausgeschlossen werden. Über den Totalverlust des Anleihekaptals hinaus kann es für den Anleihegläubiger zu einer Verminderung seines weiteren Vermögens bis hin zum Maximalrisiko der Privatinsolvenz kommen, insbesondere im Falle einer etwaigen Fremdkapitalfinanzierung der Schuldverschreibungen, deren Kapitaldienst er auch bei einem Totalausfall dieser Schuldverschreibungen und unabhängig von deren Kapitalrückflüsse bedienen muss.

Nachfolgend lassen sich die dargestellten Risiken der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen in folgende Unterscheidungen von Risikofaktoren vornehmen:

- Emittentenbezogene Risiken (Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen; nachfolgend ausführlich dargestellt unter Ziffer 2.2);
- Wertpapierbezogene Risiken (Risikofaktoren, die für die angebotenen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind; nachfolgend ausführlich dargestellt unter Ziffer 2.3).

2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Zentrales Geschäftsfeld der Emittentin ist die Finanzierung der 123 Invest Unternehmensgruppe (nachfolgend auch »Unternehmensgruppe« genannt), sowie Beteiligungen und / oder Investitionen an weiteren Unternehmen. Sie soll durch geeignete investive Maßnahmen die Voraussetzungen für Wachstum schaffen. Innerhalb der Unternehmensgruppe soll sie den Vertrieb und die erfolgreiche Platzierung von Finanzierungsmaßnahmen über den Kapitalmarkt, unter anderem durch diese Schuldverschreibung, sicherstellen. Die zufließenden Mittel werden fallweise für die Refinanzierung der Ende 2020 fälligen Tranche A der Anleihe »123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«, die die Emittentin am 30. April 2018 im Gesamtnennbetrag von 4,44 Mio. Euro, fällig am 31.12.2020, ISIN: DE000A2G8654, aufgenommen hat, verwendet. Neue liquide Mittel fließen für diese Fälle weder der Emittentin noch der Unternehmensgruppe zu. Für die

Refinanzierung fälliger Anleihen werden Schuldverschreibungen in einem maximalen Gesamtnennbetrag von ca. 4,44 Mio. Euro ausgegeben. Mit darüberhinausgehenden zufließenden Mittel soll die Emittentin durch investive Maßnahmen die Konzernstruktur wesentlich stärken und Voraussetzungen für Wachstum schaffen. Die der Emittentin darüber hinaus zufließenden Mittel aus den gegenständlichen Schuldverschreibungen sind demnach wesentlich für die Finanzierung von Investitionen und laufender Geschäfte verschiedener Gesellschaften der 123 Invest Unternehmensgruppe und nahestehender Unternehmen bestimmt. Unter der Annahme des vollständig durchgeführten Umtauschangebots und einer vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen stünden der Emittentin verbleibende Emissionserlöse (als neue liquide Mittel) in Höhe von rund EUR 10.556.000,00 zur Verfügung.

Die Unternehmensgruppe ist im Bereich von IT-Finanzmarkt-Handelssystemen tätig. Dazu gehört die Entwicklung von Algorithmen mit Fokussierung auf algorithmische Finanzmarkt-Prozesse, insbesondere die Entwicklung von Finanzmarkt-Handelssystemen, Softwareentwicklungen, die Bereitstellung von IT-Infrastrukturen, der Vertrieb von Schutzrechten in Bezug auf Handelssysteme und Handelsplattformen (Lizenzen), sowie die Beratung und die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Finanzanalysen und IT-Systemen für den Finanzmarkthandel.

Die 123 Invest Unternehmensgruppe verfolgt das Ziel, für Kunden zu entwickelnde Handelssysteme möglichst langfristig und profitabel, unter anderem über Lizenzverträge, zu vertreiben. Insbesondere übernimmt sie die Entwicklung von Teil-Entwicklungen und / oder vollständigen Handelssystemen, die auf Basis von Kundenanforderungen implementiert und anschließend lizenziert werden sollen. Sie ist überwiegend in Deutschland und in ausgewählten internationalen Märkten tätig. Die Konzernmutter investiert in diesem Zusammenhang unmittelbar und / oder mittelbar in Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe, verbundene Unternehmen und Dritte (u.a. Lizenznehmer und Dienstleister), die die oben genannten Technologien entwickeln, betreiben und / oder nutzen sollen.

Darüber hinaus ist die Unternehmensgruppe an Gesellschaften unterschiedlichster Art und Branchen beteiligt, in die sie ebenfalls Investitionen, zwecks Erzielung von Erträgen, tätigt.

Die nachfolgend genannten Risiken können sich im erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und / oder ihrer Mutter- bzw. Tochtergesellschaften auswirken, wodurch die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt oder ausgeschlossen sein kann, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen (d. h. insbesondere dem Recht der Anleihegläubiger auf Zins- und Rückzahlung) nachzukommen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Risiken kann eine Insolvenz der Emittentin zur Folge haben, was mit einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und nicht gezahlter Zinsen verbunden wäre.

2.2.1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin sowie investiven Maßnahmen der Emittentin und Unternehmensgruppe

2.2.1.1. Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt.

Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die Emittentin hat derzeit zwei Inhaberschuldverschreibungen im Volumen von insgesamt EUR 6,54 Mio. begeben. Diese umfassen

- i. die Inhaberschuldverschreibungen »**123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %**«-Anleihe der Tranche A im Gesamtnennbetrag von EUR 4,44 Mio., fällig am 31.12.2020, ISIN: DE000A2G8654 und
- ii. die Inhaberschuldverschreibungen »**123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %**«-Anleihe der Tranche B im Gesamtnennbetrag von EUR 2,10 Mio., fällig am 31.12.2023, ISIN: DE000A2G8662.

Die Emittentin beabsichtigt, den Anleihegläubigern der bereits begebenen Inhaberschuldverschreibungen der Tranche A die auszugebenden Inhaberschuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, zum Umtausch anzubieten. Die bereits begebenen Umtauschinhaberschuldverschreibungen bestehen in der Höhe als Verbindlichkeit der Gesellschaft fort, in der sie nicht umgetauscht werden.

Neben den bestehenden und gegenständlich auszugebenden Inhaberschuldverschreibungen kann die Emittentin weitere Inhaberschuldverschreibungen ausgeben oder Kredite (siehe hierzu Ziffern 2.2.1.13 und 2.3.1.6) aufnehmen. Insofern werden Finanzverbindlichkeiten teilweise vor den gegenständlichen Inhaberschuldverschreibungen fällig.

Um ihren aus den Fremdkapitalverbindlichkeiten resultierenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, müssen der Emittentin im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Finanzverbindlichkeit genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Die vertragliche Rückzahlung der Anleihe ist zumindest teilweise nur möglich, wenn es gelingt, weitere Finanzierungen zu erhalten. Eine Rückführung der Fremdkapitalverbindlichkeiten aus dem bestehenden Cash Flow der Emittentin ist nach dem derzeitigen Stand ausgeschlossen und es besteht keine Sicherheit dafür, dass die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Umtauschinhaberschuldverschreibungen (Tranche A) am 31. Dezember 2020 weitere Finanzierungen erhält oder eine alternative Finanzierungsmöglichkeit gefunden hat. Es besteht daher das erhebliche Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung bzw. Rückzahlung von Zins und Kapital der Umtauschinhaberschuldverschreibungen und zu einem späteren Zeitpunkt auch der nunmehr auszugebenden Schuldverschreibungen sowie weiteren Finanzverbindlichkeiten nicht zulässt. Des Weiteren besteht keine Sicherheit hinsichtlich der angenommenen Ertragerwartungen, sodass die von der Emittentin erwarteten Erträge unter Umständen nicht für die Zahlung von Zins und Kapital ausreichen.

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, die insgesamt erforderlichen Finanzmittel zur Rückzahlung ihrer Fremdkapitalverbindlichkeiten aufzubringen.

Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern erheblich gefährden. Im schlechtesten Fall könnte dies zur Insolvenz der Emittentin führen und damit zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Schuldverschreibungsgläubiger.

2.2.1.2. *Es besteht das Risiko, dass die erwarteten Rückflüsse aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich geringer oder total ausfallen oder die Bonität der Emittentin aus anderen Gründen in Mitleidenschaft gezogen wird, was zu einer Insolvenz der Emittentin führen kann. Insbesondere ergehen sich diese Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin.*

Die Emittentin hat zur Finanzierung des organischen Wachstums der 123 Invest Unternehmensgruppe bereits 5,34 Mio. Euro in die Konzernmutter sowie 1,21 Mio. Euro (mittels Schuldübernahmevertrag) in die 123 Invest GmbH investiert und beabsichtigt, weitere Finanzmittel zu investieren. So plant die Emittentin z.B., auch den nach Abzug der emissionsbedingten Kosten sowie der teilgenommenen Umtauschangebote, bei denen der Emittentin keine neuen liquiden Mittel zufließen, verbleibenden Emissionserlös dieser Inhaberschuldverschreibungen in die Konzernmutter (123 Invest Holding GmbH) zu investieren. Zu diesem Zweck hat die Emittentin mit der Konzernmutter einen weiteren Investitionsvertrag in Höhe von bis zu 15 Mio. Euro abgeschlossen. Sollte die Konzernmutter nicht in der Lage sein, die im Investitionsvertrag geregelte Rückzahlung des Kapitals vorzunehmen oder sollten sich geplante Erträge aus Beteiligungen nicht realisieren beziehungsweise deren Werthaltigkeit ganz oder teilweise entfallen (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.1.3 ff.), kann dies zur Insolvenz der Emittentin führen und daraufhin den Totalverlust der Einlagen der Anleger zur Folge haben.

Wesentliche Risiken bestehen im Hinblick auf die Investitionstätigkeit der Emittentin beziehungsweise die mittelbare Investitionstätigkeit der Konzernmutter gegenüber konzernverbundenen und nahestehenden Unternehmen, deren Investitionsverträge zum Teil mit einem qualifizierten Nachrang (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.1.7) ausgestattet sind. Hierbei kann es ebenfalls zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Zinszahlungen, sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und nicht gezahlter Zinsen kommen. Den Anleihegläubigern sind auch für diesen Fall keine Sicherheiten eingeräumt worden. Auch haben Dritte für die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger keine Garantien übernommen, wie sie beispielsweise durch den Einlagensicherungsfonds oder vergleichbare Einrichtungen existieren. Zwar hat die Emittentin sich gemäß Ziffer 11.2 der jeweiligen Anleihebedingungen (in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 7) dazu verpflichtet (Negativverpflichtung bzw. Negativerklärung), während der Laufzeit dieser Anleihe für andere gleichrangige Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten zu bestellen, sofern nicht die Forderungen der Anleihegläubiger aus dieser Anleihe in gleicher Weise besichert werden, dies mindert bei einer Insolvenz aber nicht das Risiko und / oder die Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Insolvenz der Emittentin werthaltiges Vermögen zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger zu gering ist. Die Anleihegläubiger sind im Sinne der insolvenzrechtlichen Vorschriften den sonstigen Gläubigern der

Emittentin gleichgestellt. Das Vermögen der Emittentin wird zur Befriedigung der Gläubiger im Verhältnis ihrer Verbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten verwertet. Dies könnte zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus den Schuldverschreibungen jedoch nicht ausreichen und damit für den Anleihegläubiger zu einem Zins- beziehungsweise Kapitalverlust führen. Im Insolvenzfall ist daher auch ein Totalverlust möglich. Eine Insolvenz der Emittentin kann sich insbesondere, aber nicht nur, bei der Verwirklichung eines oder mehrerer der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken ergeben.

Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern erheblich gefährden.

2.2.1.3. *Es bestehen Risiken aufgrund Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten.*

Die Emittentin hat mit der 123 Invest Holding GmbH, ihrer Muttergesellschaft, mehrere Investitionsverträge geschlossen (siehe hierzu auch Ziffern 4.4.6.1 und 4.4.7.1). Gemäß diesem Investitionsvertrag hat die Emittentin EUR 5,34 Mio. in ihre Muttergesellschaft investiert. Im Rahmen eines Umtauschgebots hat die Emittentin Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von rund 1,09 Mio. Euro ausgegeben und die 123 Invest GmbH die Rechte aus den qualifizierten Nachrangdarlehen in identischer Höhe in ein konzerninternes Darlehen übertragen. Durch diese investiven Maßnahmen stehen der Emittentin Forderungen (teils qualifiziert nachrangig gemäß Ziffer 2.2.1.6) gegenüber ihrer Muttergesellschaft sowie mittelbar gegenüber Tochter- sowie weitere Gesellschaften zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die 123 Invest Holding GmbH oder andere Gesellschaften nicht in der Lage sein werden, die Darlehen gegenüber der Emittentin zurückzuzahlen. Die Emittentin trägt somit das Bonitätsrisiko. Zwar besteht aus Sicht der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine positive Liquiditätsprognose im Rahmen einer nicht fristenkongruenten Finanzierungsplanung, die etwaigen Teilwertabschreibungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nach handelsrechtlichen Gesichtspunkten entgegenstehen können, dennoch ergeben sich Risiken, dass Forderungen einzelwertberichtigt werden müssen und / oder tatsächlich ausfallen. Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aufgrund der weiter anhaltenden Entwicklungs- und Forschungsphase der Unternehmensgruppe. Der Großteil der Gesellschaften der Unternehmensgruppe greift hierfür auf eine nicht fristenkongruente Finanzierung zurück und verfügt über ein negatives Eigenkapital. Im Jahresabschluss der 123 Invest Holding GmbH, der Muttergesellschaft der Emittentin, wird für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 0,09 Mio. Euro sowie ein Bilanzverlust in Höhe von rd. 0,12 Mio. Euro ausgewiesen, was dazu geführt hat, dass sich ein negatives bilanzielles Eigenkapital zum 31. Dezember 2018 von rd. 0,10 Mio. Euro entwickelt hat. Im Jahresabschluss der 123 Invest GmbH, einer Schwestergesellschaft der Emittentin, wurde für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 0,11 Mio. Euro sowie ein Bilanzverlust in Höhe von rd. 0,50 Mio. Euro ausgewiesen, was dazu geführt hat, dass sich ein negatives bilanzielles Eigenkapital

zum 31. Dezember 2018 von rd. 0,48 Mio. Euro entwickelt hat. Sollte die 123 Invest Holding GmbH oder weitere Gläubiger mit der Rückzahlung dieser Darlehensansprüche ausfallen, könnte dies im Ergebnis dazu führen, dass Forderungen der Emittentin (mittelbar) ausfallen. Dies würde dazu führen, dass die Emittentin unmittelbar gegenüber ihren Anleihegläubigern ausfällt. Zudem kann die Emittentin dazu gezwungen werden, Einzelwertberichtigungen bzw. Abschreibungen hinsichtlich dieser Darlehensrückzahlungsansprüche vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, sofern sich die Liquiditäts- und / oder Ertragsaussichten wesentlich verschlechtern und entsprechende Teilwertabschreibungen vorgenommen werden müssen und / oder Forderungen tatsächlich ausfallen.

Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern erheblich gefährden.

2.2.1.4. Die Unternehmensgruppe ist dem Risiko eines Nichterreichens dauerhafter Profitabilität ausgesetzt.

Die Unternehmensgruppe hat bereinigt um die Unternehmen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Entwicklung von Handelssystemen stehen, bislang konsolidiert betrachtet Verluste in Höhe von etwa EUR 0,69 Mio. erwirtschaftet (Stand: 31.12.2019). Es besteht das Risiko, dass in der Zukunft negative wirtschaftliche Entwicklungen anhalten oder wieder auftreten. Dadurch bestehen Risiken im Hinblick auf das Nichterreichen dauerhafter Profitabilität.

Die Risiken ergeben sich insbesondere aber nicht ausschließlich aus folgenden Gründen:

- Die Unternehmensgruppe ist davon abhängig, dass ihre entwickelten Handelssysteme die derzeitige Entwicklungs- und Validierungsphase erfolgreich abschließen, um durch Erreichung der Marktreife zukünftig regelmäßige und wesentliche Lizenzträge generieren zu können (siehe hierzu Ziffer 2.2.4.1). Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Nutzung der Handelssysteme in einem nur sehr eingeschränkten Umfang.
- Die Unternehmensgruppe ist von einer erhöhten Volatilität an den Finanzmärkten sowie deren generellen Funktionsweise abhängig (siehe hierzu Ziffer 2.2.2.1).

Es besteht daher Ungewissheit, ob die Gesellschaften der Unternehmensgruppe insgesamt jemals in der Lage sein werden, nachhaltige Gewinne zu erwirtschaften. Derzeitige Verluste wurden hauptsächlich im Rahmen der Gründungsphase durch Ausgaben für Gründung, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Beteiligungen sowie durch allgemeine Verwaltungskosten der Gesellschaften verursacht. Die Produkte der Unternehmensgruppe befinden sich noch in der Validierungsphase und sie hat noch keine wesentlichen oder nachhaltigen Erträge aus ihren Entwicklungen generieren können (siehe hierzu auch Ziffern 2.2.4.1 ff.).

Die Unternehmensgruppe plant über Lizenz-, Investitions- und Beteiligungsverträge langfristige Erträge zu erzielen.

Sollte es zu einer Nichtdurchführbarkeit oder Ausfällen innerhalb der Lizenz-, Investitions- oder Beteiligungsverträge kommen, könnte dies zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Ertragsaussichten führen, was die geschäftliche Entwicklung und die Wachstumsziele der Unternehmensgruppe gefährden würde.

Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern erheblich gefährden.

2.2.1.5. Es bestehen Risiken aus der Vergabe von Darlehen innerhalb der Unternehmensgruppe sowie Beteiligungen.

Die Emittentin hat den Emissionserlös aus den bestehenden Schuldverschreibungen und wird den Emissionserlös aus den gegenständlichen Schuldverschreibungen mittels eines per Investitionsvertrag geregelten Darlehens zum einen in die Konzernmutter, als auch (planmäßig) in weitere investiv zu stützende Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe (nachfolgend gemeinsam auch »Darlehensnehmer« genannt), investiert und / oder investieren.

Die Emittentin besitzt über den Rechtsanspruch hinaus keine Sicherheiten in Bezug auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Darlehen. Daher ist die Emittentin von der wirtschaftlichen Situation der Darlehensnehmer und insbesondere auch von ihrer Liquiditätslage unmittelbar abhängig. Für die Emittentin besteht das Risiko, dass sie im Falle einer Insolvenz keine pünktlichen Zahlungen oder nur Teilzahlungen seitens des Insolvenzverwalters erhält. Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Ansprüche auf Zins- und / oder Rückzahlung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über einen Darlehensnehmer kann die Emittentin ihre Ansprüche (Zinsen, Rückzahlung) nur als Insolvenzgläubigerin geltend machen. Zahlungen an die Emittentin aus der Insolvenzmasse erfolgen dann erst nach Prüfung aller vorliegenden Ansprüche. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um Zahlungen zu leisten, hätte dies für die Emittentin den Totalverlust des Darlehens zur Folge. Für den Anleger besteht folglich das Risiko, dass seine Ansprüche auf Zins- und / oder Rückzahlung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden.

Sofern Darlehen innerhalb der Unternehmensgruppe vergeben werden, sind diese auch ohne die vertragliche Vereinbarung eines Nachrangs als sogenannte Gesellschafterdarlehen im Falle einer Insolvenz des jeweiligen Gruppenunternehmens zumindest nachrangig (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.1.6).

Die Konzernmutter hat zwecks Verbesserung der Finanzierungsstrukturen unmittelbar sowie mittelbar Darlehen an ihr verbundene Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe in Höhe von EUR 3,64 Mio. vergeben. Die Emittentin ist hierdurch mittelbar vom Erfolg der Konzernmutter abhängig und die genannten Risiken aus der Vergabe von Darlehen seitens der Emittentin an die Konzernmutter ergeben sich

auch mittelbar auf weitere Finanzierungstätigkeiten der Konzernmutter. Die Konzernmutter verfügt, abgesehen von ihren Beteiligungen an den Gruppenunternehmen, den Forderungen gegen die Gruppenunternehmen aus Gesellschafterdarlehen, der Übernahme von Beratungstätigkeiten und die Erbringung von Managementleistungen für Tochterunternehmen sowie im Rahmen der zukünftigen Bereitstellung der Schutzrechte gehaltenen Lizenzen, über kein eigenes Geschäft und keine sonstigen wesentlichen Vermögenswerte. Im Falle einer Insolvenz wesentlicher Gruppenunternehmen wären die Beteiligungen an diesen Gruppenunternehmen und die an sie ausgereichten Darlehen typischerweise wertlos. In einem solchen Fall stünden den Forderungen der Emittentin gegen die Konzernmutter daher nur die gehaltenen Lizenzen als Vermögenswerte, die in diesem Zusammenhang typischerweise ebenfalls wertlos verfallen könnten, gegenüber.

Darlehen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche auf laufende Zinszahlungen sowie Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit und gewähren insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Bezug auf die Darlehensnehmer.

Bei der direkten oder indirekten Beteiligung der Emittentin und / oder Unternehmen der Unternehmensgruppe an anderen Unternehmen bestehen insbesondere folgende Risiken:

- Unternehmen können bei ihrer Entwicklung negativen Faktoren ausgesetzt sein, die nicht planbar und / oder zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung nicht vorhersehbar waren.
- Diese negativen Faktoren können die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zielgesellschaft teilweise oder ganz gefährden, sodass der geplante Ertrag aus dieser Investition teilweise oder vollständig nicht realisiert werden kann.
- Jede unternehmerische Beteiligung stellt ein unternehmerisches Wagnis dar und beinhaltet das Risiko eines möglichen Teil- oder Totalverlustes. Diesem Risiko ist die Emittentin bei ihren Investitionen generell ausgesetzt.

Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern erheblich gefährden.

2.2.1.6. *Es besteht ein struktureller Nachrang von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaften der Unternehmensgruppe, die die Rückzahlungsrisiken der Schuldverschreibungen erhöhen.*

Investitionen, die die Emittentin aus Mitteln, die sie im Rahmen dieser Schuldverschreibung oder aus anderen Finanzierungen aufgenommen hat oder zukünftig aufnehmen wird, an Gesellschaften der Unternehmensgruppe ausreicht sind, selbst wenn bei solchen (zukünftigen) Darlehen kein ausdrücklicher Nachrang vereinbart wird, bei einer möglichen Insolvenz der Schuldner nachrangig. Das bedeutet, dass die Emittentin erst dann eine Rückzahlung aus diesen Darlehen erhält, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger

der Schuldner befriedigt worden sind. Insgesamt hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar bzw. mittelbar über die Konzernmutter EUR 5,34 Mio. an die Unternehmensgruppe ausgereicht. Ansprüche aus solchen Darlehen an andere Gruppengesellschaften sind – auch ohne die Vereinbarung eines Nachrangs – nachrangig, da sie gesetzlich wie Gesellschafterdarlehen behandelt werden. Bei einer möglichen Insolvenz des jeweiligen Gruppenunternehmens würde die Emittentin also nur dann eine Rückzahlung auf ihre Darlehen erhalten, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger dieses Gruppenunternehmens befriedigt worden sind. Im Ergebnis sind daher die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Wertpapierprospektes sind, strukturell nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Gruppenunternehmen.

Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern wesentlich gefährden.

2.2.1.7. *Es bestehen Risiken aus der Vergabe von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt an konzernzugehörige sowie ihr nahestehende Unternehmen, da im Falle des Vorliegens von Zahlungsvorhalten keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von dem jeweiligen Schuldner verlangt werden können.*

Die Emittentin vergibt unmittelbar oder mittelbar über die Konzernmutter Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt an konzernzugehörige sowie ihr nahestehende Unternehmen (nachfolgend auch »Drittinvestitionsgesellschaft« genannt). Bisher hat die Emittentin unmittelbar an sowie mittelbar über die Konzernmutter Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von bis zu EUR 5,51 Mio. vergeben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin dieses Volumen zukünftig weiter ausweitet. Für Zahlungsansprüche aus diesen Darlehen an konzernzugehörige sowie Drittinvestitionsgesellschaften gilt ein Zahlungsvorbehalt. Die Emittentin hat aus diesen Darlehensverträgen nur dann einen Anspruch auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Darlehen, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der jeweiligen Drittinvestitionsgesellschaft (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht herbeigeführt werden würde. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Emittentin auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Drittinvestitionsgesellschaft und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für die Emittentin besteht das Risiko, dass sie im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Drittinvestitionsgesellschaft verlangen kann. Wird der Zahlungsvorbehalt nicht beseitigt, hätte dies den Totalverlust des Darlehensbetrages für die Emittentin zur Folge. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz einer Drittinvestitionsgesellschaft sind die nachrangigen Ansprüche der Emittentin darüber hinaus erst nach einer etwaigen Befriedigung dinglich besicherter Ansprüche anderer Gläubiger (zum Beispiel Kreditinstitute) sowie anderer nicht nachrangiger Gläubiger (zum Beispiel Auftragnehmer) zu bedienen. Reicht die Liquidations- oder Insolvenzmasse nicht aus,

um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für die Emittentin den Totalverlust des Darlehens zur Folge. Für die Emittentin besteht das Risiko, dass die Drittinvestitionsgesellschaft dadurch nicht in der Lage sein kann, die im Investitionsvertrag geregelten Zinsen und / oder die Rückzahlung des Kapitals vorzunehmen. Für die Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass seine Ansprüche auf Zins- und / oder Rückzahlung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden. Im Ergebnis sind daher die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Wertpapierprospektes sind, zum Teil strukturell qualifiziert nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Gruppenunternehmen und Drittinvestitionsgesellschaften.

Die zuvor genannten Risiken beziehen sich insbesondere ebenfalls auf die durch die Konzernmutter vergebenen Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Die Konzernmutter vergibt zwecks Verbesserung der Finanzierungsstrukturen und um das Wachstum der Gruppe zu fördern ebenfalls qualifiziert nachrangige Darlehen an Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder konzernnahe Unternehmen. Gleiches gilt für Darlehen, die Gruppenunternehmen an andere Unternehmen innerhalb oder außerhalb der Unternehmensgruppe mittels qualifiziertem Rangrücktritt vergeben.

Darlehen (mit qualifiziertem Rangrücktritt) begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche auf laufende Zinszahlungen sowie Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit (unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vorbehalte) und gewähren insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Bezug auf die Darlehensnehmer. Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt unterliegen zudem den zuvor genannten Vorbehalten und der nachrangigen Rangstellungen.

Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern wesentlich gefährden.

2.2.1.8. *Es bestehen Risiken aus der Abhängigkeit innerhalb der Unternehmensgruppe, da vielfältige unterschiedliche Beziehungen zwischen der Emittentin und anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe bestehen.*

Die Emittentin ist unmittelbar von den Entwicklungen der Konzernmutter der Unternehmensgruppe, der 123 Invest Holding GmbH, sowie mittelbar von der gesamten Unternehmensgruppe abhängig. Es bestehen vielfältige unterschiedliche Beziehungen zwischen der Emittentin und anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe. Diese betreffen insbesondere Investitionsverträge, die Gewährung gegenseitiger Finanzierungen (etwa zur Optimierung freier Liquidität), die gemeinsame Nutzung von personellen oder sonstigen Ressourcen, sowie die Bündelung von Vertriebsmöglichkeiten oder auch die Unterstützung durch Sicherheiten. Die Emittentin ist von der Bonität der jeweiligen Parteien, insbesondere von der Konzernmutter, als auch von Gewährung dieser Möglichkeiten abhängig. Ein Wegfall dieser Gewährungen ist mit erheblichen Risiken verbunden. Sofern neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden

müssten, können diese gegebenenfalls nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden.

Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.1.9. *Durch Investitionen und Verträge innerhalb der Unternehmensgruppe besteht ein erhebliches Ausfall- und Klumpenrisiko der Unternehmensgruppe.*

Sollten Vertragspartner der Emittentin oder der Unternehmensgruppe mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Fall der Insolvenz, ausfallen, besteht das Risiko, dass wesentliche Forderungen der Emittentin ausfallen können. Dieses Insolvenz- und Ausfallrisiko bzgl. der Vertragspartner betrifft insbesondere auch die Vertragsbeziehungen der Konzernmutter zu den mit ihr vertraglich verbundenen Unternehmen (siehe hierzu auch Ziffern 2.2.1.5 ff.). Sollte die 123 Invest Holding GmbH als Konzernmutter oder eine andere Gesellschaft der Unternehmensgruppe nicht oder nicht mehr im notwendigen Umfang leistungsfähig sein und / oder durch Insolvenz ausfallen, würde dies aufgrund der Verflechtungen innerhalb der Unternehmensgruppe möglicherweise sämtliche geschlossenen Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin mittelbar oder unmittelbar betreffen. Sofern neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssten, können diese gegebenenfalls nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden.

Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.1.10. *Finanzinformationen über die Unternehmensgruppe stehen nicht zur Verfügung, sodass eine Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Emittentin nur eingeschränkt möglich ist.*

Die Emittentin ist unmittelbar von der Entwicklung der Konzernmutter der Unternehmensgruppe, der 123 Invest Holding GmbH, sowie mittelbar von der Entwicklung einzelner Gruppengesellschaften, insbesondere der 123 Invest GmbH, sowie der gesamten Unternehmensgruppe abhängig. Dem Anleger stehen keine historischen Finanzinformationen für die Unternehmensgruppe bzw. für die 123 Invest Holding GmbH und die 123 Invest GmbH zur Verfügung. Insbesondere kann ein Anleger keine historischen konsolidierten Finanzinformationen der 123 Invest Holding GmbH als Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe prüfen, da diese von der Pflicht einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen nach § 293 HGB befreit ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Emittentin und der Unternehmensgruppe nur sehr eingeschränkt möglich. Ohne aktuelle Finanzinformationen für die gesamte Unternehmensgruppe ist eine Beurteilung der Bonität der Schuldverschreibungen nicht möglich, da die Emittentin als integraler Bestandteil der

Unternehmensgruppe maßgeblich von der finanziellen Stabilität sowie den Entscheidungen der Unternehmensgruppe abhängig ist.

2.2.1.11. Es bestehen Risiken aufgrund der teilweise noch offenen Mittelverwendung, insbesondere da eine nachhaltige Profitabilität der Unternehmensgruppe nicht gewährleistet ist.

Bei den Mitteln, die die Emittentin im Rahmen dieser Schuldverschreibung oder aus anderen Finanzierungen aufnehmen will, steht die Mittelverwendung im Rahmen der Unternehmensgruppe noch nicht vollständig fest. Damit können sich zukünftig Geschäftstätigkeiten ergeben, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf ihre Risiken beschrieben werden können. Verstärkt wird dieses Risiko aufgrund der Ungewissen nachhaltigen Profitabilität der Unternehmensgruppe (siehe hierzu Ziffer 2.2.1.4). Die Emittentin hat ihre Geschäfts- und Investitionsentscheidungen mit der größtmöglichen Sorgfalt auszuführen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Geschäfts- und Investitionsentscheidung nicht wie geplant umsetzen lässt. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.1.12. Es besteht das Risiko, dass Nettoeinnahmen aus dieser Emission nicht sofort wertbildend verwendet werden können.

Es besteht das Risiko, dass die Zuflüsse der Nettoeinnahmen aus dieser Emission in ihrer Gesamtheit unmittelbar seitens der Emittentin und / oder mittelbar über die Konzernmutter nicht sofort wertbildend verwendet werden können. Dieses Risiko besteht bei der Emittentin und der Unternehmensgruppe insbesondere dadurch, dass sich ihr Geschäftsmodell nicht so entwickeln kann wie geplant. Verstärkt wird dieses Risiko aufgrund der noch ungewissen nachhaltigen Profitabilität der Unternehmensgruppe (siehe hierzu Ziffer 2.2.1.4). Die Planungen der Unternehmensgruppe sind zudem mit Unwägbarkeiten behaftet (siehe hierzu Ziffer 2.2.2.5). Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.1.13. Es besteht ein Finanzierungsrisiko, insofern, dass die Unternehmensgruppe Kredite aufnehmen kann und deren Zinsbelastung sich zusätzlich erhöht.

Sowohl die Emittentin, als auch die Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe, können Kredite aufnehmen. Die Kapitalmarktzinsen und damit auch der Zinssatz der Kredite können sich erhöhen, was zu einer erhöhten Zinsbelastung führen kann. Kredite unterliegen einem Finanzierungsrisiko. Es besteht das Risiko, dass Fremdfinanzierungen auslaufen oder gekündigt werden, sodass gegebenenfalls neue Finanzierungsmöglichkeiten nicht oder nur mit schlechteren Konditionen beschafft werden können. Die Unternehmensgruppe, insbesondere die Internet Value GmbH und die mit

ihr verbundene Unternehmen, planen Ende 2020 wesentliche Bankkredite aufzunehmen, mit dem Ziel ihre Finanzierungskosten zu senken. Bei Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken und einer damit verbundenen negativen Entwicklung der Ergebnisse der Unternehmensgruppe besteht das Risiko, dass bei Eintritt der vorgenannten Risiken, diese sich jeweils negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.1.14. Es besteht eine eingeschränkte Bewertbarkeit der Emittentin aufgrund ihrer kurzen Existenzdauer.

Die Schuldverschreibungen werden von einer Emittentin begeben, die erst am 18. Oktober 2017 gegründet wurde. Investitionen wurden bisher nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum vorgenommen. Das bedeutet, dass ein potenzieller Anleger eine Bewertung der Emittentin nur eingeschränkt vornehmen kann und als Grundlage der Bewertung nur auf deutlich weniger Informationen zurückgreifen kann, als er dies könnte, wenn es sich um eine seit längerem existierende Emittentin handeln würde.

2.2.2. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche der Unternehmensgruppe

2.2.2.1. Es bestehen Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Unternehmensgruppe, da die algorithmischen Handelssysteme der Unternehmensgruppe, insbesondere die Ertragschancen über Lizenzverträge, von der Funktionsweise sowie den generellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen der globalen Finanzmärkte abhängig sind. Eine niedrige Volatilität sowie geringe Liquidität oder Handelsbeschränkungen an den Finanzmärkten, wirken sich erheblich nachteilig auf die Unternehmensgruppe aus.

Die Emittentin ist Teil der 123 Invest Unternehmensgruppe. Das Geschäftsfeld, in dem die Unternehmensgruppe tätig ist, ist die Entwicklung, die technische Bereitstellung sowie der Vertrieb algorithmischer Handelssysteme mit den damit verbundenen Tätigkeitsfeldern als Dienstleistung für bzw. an Auftraggeber. Algorithmische Handelssysteme und insbesondere die Profitabilität der Systeme, zumindest durch die bisherige Ausrichtung der Lizenznehmer, sind überwiegend abhängig von der Volatilität, Funktionsweise sowie den generellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen der globalen Finanzmärkte. Daher ist auch Unternehmensgruppe als Dienstleisterin mittelbar von diesen Rahmenbedingungen abhängig. Es besteht insbesondere aber nicht ausschließlich in wirtschaftlichen oder politisch schwierigen Zeiten, insbesondere in Krisen, Rezessionen oder Auseinandersetzungen, das Risiko einer generellen Störung des Finanzmarkts. Bei Marktbedingungen, die durch eine extrem hohe Volatilität gekennzeichnet sind, können Abweichungen von Marktbedingungen mitunter größer sein als angenommen. Die Rahmenbedingungen und Entwicklung der Finanzmärkte können hierbei zu Marktumständen führen, die zu Handelsaussetzungen, Handelsbeschränkungen oder bis hin zu Handelsverböten führen können. In einem solchen Fall, besteht das wesentliche Risiko, dass dadurch die Möglichkeit der Emittentin beziehungsweise der Unternehmensgruppe erheblich beein-

trächtigt werden kann, ihr Geschäftsmodell erfolgreich umzusetzen und / oder die erwarteten Annahmen hinsichtlich der Profitabilität und der Vermarktungspotenziale tatsächlich nicht eintreten, da die Höhe der Lizenzerträge mitunter an dem umgesetzten Handelsvolumen bemessen werden soll. Aber auch aus anderen Gründen kann der Finanzmarkthandel gestört sein.

Sollte die Volatilität bspw. in Krisen wie die zuletzt aufgetretenen Corona-Krise und den damit einhergehenden extremen Schwankungen für einen längeren Zeitraum bestehen bleiben oder sich diese sogar noch weiter verschärfen, besteht das Risiko, dass diese Rahmenbedingungen und die daraus abgeleiteten Entwicklungen der Finanzmärkte hierbei zu Marktumständen führen, die zu Handelsaussetzungen, Handelsbeschränkungen oder bis hin zu Handelsverboten führen können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Höhe der Sicherheitsleistung, die durch von Marktteilnehmern bei bestimmten Wertpapiergeschäften oder Kontrakten über Commodities gegenüber Kreditinstituten, Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Brokern zu stellen sind, erhöht und dadurch mittelbar negativen Einfluss auf Ertragsfähigkeit und mittelbar auf die Höhe der Lizenzerträge nehmen, die die Unternehmensgruppe mit ihren Produkten erzielen kann.

Ebenso kann ein statisches Umfeld, bei denen die Finanzmärkte oftmals seitwärts oder nur mit geringem Momentum in eine Marktrichtung, jedoch wesentlich ohne höhere Volatilität bzw. mit geringer Volatilität tendieren, äußerst negativ für die Profitabilität und Vermarktungspotenziale der Unternehmensgruppe sein. Sollten Einflussfaktoren gar zu einer vorübergehenden oder langfristigen Aussetzung des Handels oder insbesondere zu einer langfristig geringeren Volatilität führen (z.B. aber nicht ausschließlich durch Veränderung der generellen Marktverhältnisse), besteht das wesentliche Risiko, dass dadurch die Möglichkeit der Emittentin beziehungsweise der Unternehmensgruppe erheblich beeinträchtigt werden kann, ihr Geschäftsmodell erfolgreich umzusetzen und / oder die erwarteten Annahmen hinsichtlich der Profitabilität und der Vermarktungspotenziale tatsächlich nicht eintreten.

Die globalen Finanzmärkte stehen oftmals in einer Wechselbeziehung (Korrelation) zueinander, sodass es der Unternehmensgruppe trotz etwaiger globaler Allokationsmöglichkeiten nicht gelingen könnte, ihre Handelssysteme so zu allokatieren, dass sie damit ihre Risikoexposition diversifiziert. Die im Auftrag entwickelten Logiken und Handelssysteme sind insofern – zumindest nach bisherigem Stand – marktübergreifend von einer erhöhten Volatilität und einem entsprechenden Volumen an den Finanzmärkten abhängig. Es kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass die marktübergreifende Volatilität der Vergangenheit, die in der Vergangenheit bereits periodenweise rückläufig war, in Zukunft nicht ausreichend vorhanden ist. In den vergangenen dreißig Jahren bewertet die Unternehmensgruppe die Volatilität an den globalen Finanzmärkten im Hinblick auf die Funktionalität ihrer Handelssysteme in den Jahren 1990 bis 1992, 1996 bis 2004, 2007 bis 2016 sowie 2018 bis 2019 als überwiegend positiv. In den Jahren 1993 bis 1995, 2005 bis 2006 als mittelmäßig. Im Jahr 2017 als negativ. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bewertet die Unternehmensgruppe die Volatilität an den globalen Finanzmärkten – in Abhängigkeit zur Anlageklasse –

als positiv bis zu hoch. Im Jahr 2017 standen aus Sicht der Unternehmensgruppe allerdings nur wenige Märkte zur Verfügung und sie bewertet dieses Umfeld als kritisch. Sollte eine solche Situation für einen längerfristigen Zeitraum (länger als 24 Monate) marktübergreifend andauern, sind innerhalb dieses Zeitraums stark rückläufige Handelsvolumina zu befürchten. Für diesen Fall besteht das wesentliche Risiko, dass dadurch die Möglichkeit der Emittentin beziehungsweise der Unternehmensgruppe erheblich beeinträchtigt werden kann, ihr Geschäftsmodell – möglicherweise auch über diesen Zeitraum hinaus – erfolgreich umzusetzen und / oder die erwarteten Annahmen hinsichtlich der Profitabilität und der Vermarktungspotenziale tatsächlich nicht eintreten, da sich die Höhe der Lizenzerträge mitunter an dem umgesetzten Handelsvolumen bemisst. Es könnte der Unternehmensgruppe nicht gelingen, ihre Systeme in ausreichendem Maße präventiv an ein weniger volatiles Umfeld durch Erhöhung der Geschwindigkeit und des Technologiestands auszurichten, da sich solche Systematiken noch im Entwicklungszustand befinden. Eine Marktreife ist weder konkret absehbar noch gesichert.

Die algorithmischen Handelssysteme der Unternehmensgruppe benötigen insofern zwingend eine erhöhte Schwankungsintensität (Volatilität) sowie Liquidität (Angebot und Nachfrage, die zu einem konstanten Umsatz führen), um erfolgreiche Ertragschancen zu identifizieren und tatsächlich abbilden zu können. Umso schneller die Systeme ausgerichtet sind, umso weniger Abhängigkeit besteht zwar von dem Grad der Volatilität, gleichzeitig fallen aber die jeweiligen Ertragschancen.

Abhängigkeit besteht zudem bei einer Erhöhung der Handelsvolumina in Bezug auf die verwendeten Systemprozesse, d.h. dass bei Erhöhung der Handelsvolumen die Systematiken, Testdurchläufe und / oder Kalkulationen der Handelssysteme gegebenenfalls aufgrund von Veränderungen der Marktverhältnisse nichtmehr für die geplante und / oder tatsächlich ausgeführte Größenordnung (Marktvolumen) ausreichen. Dieses Risiko erhöht sich durch die geplanten Expansionsziele der Unternehmensgruppe, da hierbei das gehandelte Volumen der Handelssysteme planmäßig steigen soll.

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann sich wesentlich nachteilig auf die allgemeine Geschäftsentwicklung, insbesondere auch auf die Geschäftsentwicklung der Lizenznehmer, wie aber auch auf die allgemeine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern erheblich gefährden.

2.2.2.2. Es besteht das Risiko des Ausfalls von EDV- und Internet-Systemen sowie IT-Angriffen, die zu unmittelbaren Schäden sowie zu Schadensersatzverpflichtungen führen können.

Innerhalb der Unternehmensgruppe werden zum Teil umfangreiche IT-Systeme eingesetzt, die für die Geschäftstätigkeit unerlässlich sind. Die Gesellschaften der Unternehmensgruppe sind in erheblichem Maße von einer störungsfreien Funktionsweise dieser Systeme abhängig. Trotz präventiver Maßnahmen, wie einer regelmäßigen Datensicherung oder Maßnahmen zur Überbrückung von unerwarteten Systemstörungen, lassen sich Fehlfunktionen und / oder Ausfälle

nicht ausschließen. Dadurch sind die Gesellschaften kontinuierlichen Risiken im Hinblick auf mögliche Datenverluste, Verfügbarkeit der Systeme, Fehlern und / oder Ausfällen ausgesetzt, die trotz vorhandener Präventivmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus können Unfälle oder Angriffe, wie Naturkatastrophen, Hackerangriffe, Viren, Phishing oder Einflüsse aus anderen Gründen zu erheblichen Funktionsstörungen führen, die erhebliche Gefahren für die Geschäftstätigkeit selbst, als auch Imageschäden oder Verpflichtungen aus Schadensersatz- oder Regressansprüchen gegen Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe nach sich ziehen können (siehe hierzu Ziffer 2.2.6.2). Im Falle eines Ausfalls der IT oder der sonstigen Abwicklungssysteme oder -prozesse der Unternehmensgruppe bzw. der gewarteten Systeme der Lizenznehmer können in kurzen Zeiträumen viele oder schwerwiegende Fehler auftreten und hierdurch ein massiver Schaden entstehen. Aufgrund der Vielfältigkeit von Angriffsvektoren im Zusammenhang mit Sicherheitssystemen sind Schäden daher praktisch nicht auszuschließen.

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.2.3. *Es besteht ein Inflations- und Deflationsrisiko, insbesondere im Hinblick auf das Geschäftsmodell der Unternehmensgruppe, welches sich nur sehr schwer an dieses Umfeld anpassen kann.*

Im derzeitigen Wirtschaftsumfeld kann das Risiko einer außergewöhnlichen Inflation oder Deflation nicht ausgeschlossen werden. Eine Inflation kann sich auf verschiedenste Weise auf die Emittentin auswirken. Beispielsweise passen sich bereits geschlossene Rahmenverträge nicht oder nur unzureichend an die aktuelle Inflation an. Dies gestaltet sich insbesondere im Bereich von Dienstleistungen im Finanzmarktumfeld schwierig, da zum Ausgleich der Inflation nicht mittelbar oder unmittelbar Produkte oder Dienstleistungen an ein Marktumfeld vertrieben werden können, dass die Abnahme des Geldwertes berücksichtigt. Die Unternehmensgruppe plant ihre Umsatzerlöse überwiegend durch Erlöse aus Lizenzträgen zu erzielen, deren Höhe die Abnahme des Geldwertes aufgrund der Branchenausrichtung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten jedoch – wenn überhaupt – erst in einer sehr späten Phase berücksichtigen können. Insofern wäre es der Unternehmensgruppe in einer solchen Situation gegenüber anderen Branchen nur verzögert oder womöglich überhaupt nicht möglich höhere Preise für ihre Produkte festzusetzen und damit der Inflation entgegenzuwirken. Eine Deflation würde für die Emittentin als Schuldnerin dieser Inhaberschuldverschreibungen sowie gegebenenfalls weiterer Finanzierungstitel bedeuten, dass die von ihr zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen aufgrund der Zunahme des Geldwertes einen höheren tatsächlichen Aufwand erfordern. Auch in einem deflationären Umfeld, kann die Unternehmensgruppe spiegelbildlich die Zunahme des Geldwertes aufgrund ihrer Branchenausrichtung auch aufgrund volkswirtschaftlich anzunehmenden Gesichtspunkten – wenn überhaupt – erst in einer sehr späten Phase berücksichtigen.

Inflations- und Deflationsrisiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.2.4. *Es besteht ein Währungsverlustrisiko, da aufgrund der internationalen Ausrichtung Zahlungsströme auch in Fremdwährungen erfolgen können.*

Die Emittentin und / oder die Unternehmensgruppe ist aufgrund der internationalen Ausrichtung einem Währungsrisiko ausgesetzt, da Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen können oder liquide Mittel aus anderen Gründen in Fremdwährungen gehalten werden. Ein positiver Ertrag, den die Emittentin und verbundene Unternehmen in einer Fremdwährung verbuchen, können durch Kursverluste verringert oder in einen vollständigen Verlust übergehen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und / oder die Ertragslage der Unternehmensgruppe haben und sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.2.5. *Es bestehen Planungsunsicherheiten bei der Emittentin und der ihr angebondenen Unternehmensgruppe.*

Die internen Planungen der Emittentin berücksichtigen die Erwartungen der Emittentin zum Datum des Prospekts auf der Grundlage von längerfristigen Unternehmensplanungen, Branchenberichten, Prognosen und Marktanalysen für die Laufzeiten bis zum 31. Dezember 2022 beziehungsweise 31. Dezember 2024. Jede zukünftige Prognose und somit jeder Planungshorizont ist mit erheblichen Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten behaftet, insbesondere da die Unternehmensgruppe sich weiterhin im Aufbau ihres Geschäftsmodells befindet. Daher bestehen hinsichtlich des zukünftigen Eintritts der erwarteten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Unwägbarkeiten in einem nicht genau bezifferbaren Umfang. Sofern sich diese Unwägbarkeiten negativ realisieren, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und / oder die Ertragslage der Unternehmensgruppe haben und sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern wesentlich gefährden.

2.2.2.6. *Es bestehen Risiken durch Umstrukturierungsmaßnahmen der Unternehmensgruppe, da ihre Profitabilität nicht gesichert ist.*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin und / oder ein Teil oder die gesamte Unternehmensgruppe ihre Geschäftsaktivitäten beenden beziehungsweise Unternehmensbereiche derart erweitern und dadurch neue Geschäftsfelder erschließen müssen, deren Konzeption und Aufbau mit erheblichen Kosten und Risiken verbunden wäre. Grund hierfür ist insbesondere, dass das Erreichen von (dauerhafter) Profitabilität der Unternehmensgruppe bislang nicht gesichert ist. Dieses Risiko besteht insbesondere aber

nicht ausschließlich, aufgrund der jungen Existenz der Emittentin und relativ jungen Existenz der Unternehmensgruppe (siehe hierzu Ziffern 2.2.1.14 sowie 4.3.2.1 ff.), dem Risiko dem Nichterreichen dauerhafter Profitabilität (siehe hierzu Ziffer 2.2.1.4) und dem unterdurchschnittlichen Technologiestand der Unternehmensgruppe (siehe hierzu Ziffer 2.2.4.2). Zur Aktivierung von Geschäftsfeldern wären diese möglicherweise angewiesen, grundlegende Umstrukturierungsmaßnahmen zu ergreifen. Sollten diese Maßnahmen, die in der Regel mit zum Teil ebenfalls erheblichen Kosten verbunden sind, nicht zum Erfolg führen, könnten sich diese wesentlich nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe sowie in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.3. Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfallrisiko bestehender sowie zukünftiger Lizenznehmer

2.2.3.1. *Es besteht ein wesentliches Adressatenausfallrisiko im Hinblick auf den derzeitigen sowie etwaige zukünftige Lizenznehmer.*

Es besteht das Risiko, dass es zu Zahlungsausfällen des derzeitigen Lizenznehmers sowie von etwaigen zukünftigen Lizenznehmern gegenüber Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe kommt (Adressatenausfallrisiko), da mit diesen wesentliche Verträge eingegangen werden und daraus resultierende Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaften der Unternehmensgruppe bestehen. Zum einen resultieren diese aus bereitgestellten Schutzrechten bzw. Lizenzverträgen oder Dienstleistungsverträgen als auch aus wesentlichen investiven Maßnahmen oder langfristigen Verträgen (Joint-Venture-Verträge), die mit Lizenznehmern regelmäßig geschlossen werden können. Im Rahmen ihres Joint Ventures über eine Technologiekooperation hat die Unternehmensgruppe diesen Lizenznehmer bisweilen im Rahmen eines qualifizierten Nachrangdarlehens (siehe hierzu Ziffer 2.2.1.6) mit 3,16 Mio. Euro investiv unterstützt. Sofern planmäßig zwecks investiver Maßnahmen weitere Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt an Lizenznehmer gewährt werden, obliegen diese ebenso wie die bestehenden den besonderen Risiken aus der Vergabe von Darlehen mit qualifizierten Rangrücktritt, wie in Ziffer 2.2.1.7 beschrieben.

Sollte dieser oder zukünftige Lizenznehmer nicht in der Lage sein, seine vertraglichen Verpflichtungen (zum Beispiel Verbindlichkeiten) zu zahlen, besteht das Risiko, dass sich dies wesentlich nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe sowie mittelbar in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährdet.

2.2.3.2. Wertpapieranlagerisiken der Lizenznehmer

Die Emittentin beschreibt nachfolgend mögliche und ihr bekannte Risiken, die im Hinblick auf die bereitgestellten Handelssysteme an Lizenznehmer und den damit zusammenhängenden Investitionen in Finanzanlagen auf Seiten der Lizenznehmer entstehen können und deren Einfluss sie im Hinblick auf die finanzielle Stabilität ihrer Vertragsbeziehungen

mit den Lizenznehmern für wesentlich hält und somit maßgeblich zum Adressatenausfallrisiko beitragen können.

2.2.3.2.1. Kein Einfluss auf die Handelsstrategien sowie Geschicke der Lizenznehmer

Die Unternehmensgruppe ist tätig in der Beratung, der Entwicklung und / oder der Bereitstellung von Algorithmen und IT-Infrastrukturen für Lizenznehmer. Für die Installation wird eine eigene IT-Infrastruktur (Hardware, Betriebssystem, Datenbank, Logiken etc.) benötigt. Zum Teil kann auch der Quellcode zur Verfügung gestellt werden, um Veränderungen und / oder Parametrisierungen unmittelbar vornehmen zu können. Nach Vorgaben der Lizenznehmer soll die Software entsprechend den Geschäftsanforderungen konfiguriert werden. Mit dem Abschluss der Softwareeinführung soll der Lizenznehmer, auch wenn es sich um Application Service Providing oder um eine »Software as a Service«-Lösung handelt, jedoch den Betrieb der IT-Infrastruktur und die dazugehörigen IT-Aufgaben übernehmen. Der Lizenzvertrag kann mit einem Wartungsvertrag verbunden sein. Diese beinhalten die Installation neuer Anforderungen (Releases) und die Behebung von Fehlern. Die Unternehmensgruppe kann hierbei jedoch keinen Einfluss auf die Validität, Erfolgsaussichten sowie Geschicke der Lizenznehmer nehmen. Zwar kann sie im Hinblick auf generelle Systematiken und Anforderungen beraten, jedoch insbesondere keine Handelsentscheidungen abnehmen und / oder treffen. Die Unternehmensgruppe ist insofern von den Geschicken ihrer Lizenznehmer abhängig.

2.2.3.2.2. Risiko aus Nichteinhaltung ihrer eigenen Risikostrategien

Im Rahmen der Voraussetzung zur Vorlage von Risikostrategien, die gewährleisten sollen, dass das kontrollierte Eingehen von Risiken elementarer Bestandteil des Handels mit Finanzinstrumenten ist und dass die eingegangenen Risiken nicht die Substanz der Lizenznehmer gefährden sollen, können Lizenznehmer generell mit unterwarteten Abweichungen der Systeme, Märkte und / oder Marktverhalten konfrontiert werden. Es besteht dadurch, aber auch aus sonstigen Gründen (zum Beispiel Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung durch die Lizenznehmer), das Risiko, dass die erstellten Risikotragfähigkeitskonzepte, welche die Deckelung potenzieller Verluste und entsprechender Limite für die einzelnen Risikoarten (Verlustobergrenzen) bestimmen sollen, nicht eingehalten werden können. Obwohl die Risikostrategien sowohl aufsichtsrechtliche Vorgaben (sofern vorgegeben) als auch ökonomische Sichtweisen einbeziehen können, sind aufgrund generell fehlender vollumfänglicher Sicherheitsmechanismen in Bezug auf den Finanzmarkthandel, Risiken niemals auszuschließen. Die Emittentin und / oder die Gesellschaften der Unternehmensgruppe können darüber hinaus keinen bedeutenden Einfluss auf die Lizenznehmer ausüben. Es besteht daher keine Möglichkeit, die Strategie und die Geschicke der Lizenznehmer aktiv mitzubestimmen.

2.2.3.2.3. Finanzanlagerisiken der Lizenznehmer

Jegliche Anlagen in Finanzanlagen (unter anderem Wertpapiere, Schuldtitel, Derivate, Geldmarktanlagen oder andere Finanzinstrumente) und der Handel damit können zum teilweisen oder völligen Verlust des investierten Kapitals führen. Obwohl die Marktteilnehmer regelmäßig versuchen, diese Ri-

siken zu minimieren, beispielsweise durch Sicherheitsmechanismen und Risikostreuungen, kann niemals ausgeschlossen werden, dass die Anlagetätigkeiten nicht erfolgreich sind und / oder sie erhebliche Verluste generieren.

2.2.3.2.4. Aktienhandelsrisiken der Lizenznehmer

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichen Charakter (zum Beispiel Indexzertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß Kurschwankungen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, welche die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Die aus Aktienhandelsgeschäften erworbenen Rechte können, insbesondere wenn diese Erwartungen und Perspektiven plötzlich verändern, unmittelbar wertlos verfallen oder eine wesentliche Wertminderung erleiden. Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Aktiengeschäften ausgeschlossen, eingeschränkt oder unabhängig von einem Sicherheitsgeschäft offene Positionen wieder geschlossen werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden (siehe hierzu auch »Illiquidität der Märkte« unter Ziffer 2.2.3.2.7).

2.2.3.2.5. Finanzterminkontrakt handelsrisiken der Lizenznehmer

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC-Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt. Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie zum Beispiel Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie zum Beispiel Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie zum Beispiel Caps oder Floors. Beide Formen sind mit erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Bei asymmetrischen Risikoprofilen als auch bei außerbörslich gehandelten Kontrakten können die Verluste fallweise noch plötzlicher eintreten. Generell beinhalten jedoch alle Formen des Finanzterminkontrakt handels erhebliche Risiken, denn wenn die Erwartungen der ausführenden Stelle nicht erfüllt werden, muss die Differenz, unabhängig, ob es sich um ein symmetrisches oder asymmetrisches Risikoprofil handelt, zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Abschließenden getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaig geleistete Sicherheiten hinausgehen. Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden. Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen, eingeschränkt oder unabhängig von einem Sicherheitsgeschäft offene Positionen wieder geschlossen werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden (siehe hierzu auch »Illiquidität der Märkte« unter Ziffer 2.2.3.2.7).

2.2.3.2.6. Währungshandelsrisiken der Lizenznehmer

Die Lizenznehmer sind aufgrund der internationalen Ausrichtung ihrer Geschäftsbereiche einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn und sofern der Erwerb von Finanzanlagen sowie Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen. Darüber hinaus bestehen Risiken im Hinblick auf den direkten Handel mit Währungen, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der ausführenden Stelle nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Abschließenden getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaig geleistete Sicherheiten hinausgehen. Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Währungsgeschäften ausgeschlossen, eingeschränkt oder unabhängig von einem Sicherheitsgeschäft offene Positionen wieder geschlossen werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden (siehe hierzu auch »Illiquidität der Märkte« unter Ziffer 2.2.3.2.7).

2.2.3.2.7. Illiquidität der Märkte der Lizenznehmer

Beim Handel mit Finanzanlagen, insbesondere beim Handel mit Aktien, Finanzterminkontrakten oder Währungen kann es zu einer Illiquidität des Marktes kommen (sogenanntes Slippage- oder Overnight- beziehungsweise GAP-Risiko). Es besteht die Gefahr, dass für ein bestimmtes Geschäft zu einem gegebenen Zeitpunkt die Gegenpartei fehlt oder der zuletzt gestellte Kurs erheblich gegenüber dem zuvor gestellten Kurs abweicht. Dies hat zur Folge, dass eine Position unter Umständen nicht geschlossen werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre. Es besteht zudem die Gefahr, dass Positionen zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkauft werden können, beziehungsweise zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden müssen.

2.2.3.2.8. Handelsplätze, Vertragspartner der Lizenznehmer

Die Märkte, an denen die Lizenznehmer regelmäßig Investitionen in Finanzanlagen tätigen können, schließen Freihandels- beziehungsweise »Interdealer«-Märkte ebenso wie nicht regulierte private Märkte ein. Die Teilnehmer, als auch die für die Abwicklung dieser und weiterer Geschäfte zuständigen Anbieter (wie zum Beispiel Banken oder Broker), unterliegen normalerweise nicht derselben Strenge der Bonitätsprüfung und behördlichen Aufsicht, denen Mitglieder von regulierten Märkten gegenüberstehen. Insbesondere die für die Abwicklung dieser Geschäfte zuständigen Anbieter unterliegen unter Umständen einer zu geringen Bonitätsprüfung und / oder keiner oder einer zu geringen behördlichen Aufsicht. Investitionen beziehungsweise die Übertragung von Einlagen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Margin) an diese Anbieter, sowie Verträge und daraus resultierende wechselseitige Forderungen mit diesen Marktteilnehmern stellen erhebliche Risiken dar, unter anderem im Hinblick auf das Ausfall- beziehungsweise Emittentenrisiko, primär bestehend aus Bonität, Liquidität und nicht ausreichender Einlagensicherung. Es besteht die Gefahr, dass diese aufgrund einer Insolvenz oder aufgrund unerwarteter Handlungen ausfallen. Dies kann bis

hin zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlagen führen.

2.2.3.2.9. Marktrisiko der Lizenznehmer

Generell können die Erträge von Investitionen und / oder Anlagen in Finanzanlagen nicht verbindlich prognostiziert werden. Die Profitabilität der Lizenznehmer hängt daher wesentlich von der möglichst zutreffenden Beurteilung von gewinnbringenden Investitionen ab. Es besteht das Risiko, dass diese Beurteilungen nicht zutreffend sind oder nicht getroffen werden können, weil die Marktbedingungen keine geeigneten Beurteilungen und / oder Investitionen zulassen.

2.2.3.2.10. Fremdfinanzierungsrisiko der Lizenznehmer

Die Lizenznehmer können regelmäßig Mittel von Dritten aufnehmen, um ihre Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Diese Möglichkeit der Verschuldung birgt erhebliche Risiken im Hinblick auf die Befriedigung der Verbindlichkeiten von weiteren Gläubigern. Dies könnte dazu führen, dass Forderungen seitens Gesellschaften der Unternehmensgruppe, mitunter der Emittentin, ganz oder teilweise (unter anderem auch aufgrund qualifizierter Rangrücktritte) ausfallen.

2.2.3.2.11. Schlüsselpersonen der Lizenznehmer

Der wirtschaftliche Erfolg der Lizenznehmer hängt wesentlich von der Qualifikation und dem branchenspezifischen Know-how der geschäftsführenden Person und weiteren Führungskräften ab. Ein Risiko ergibt sich bei Verlust von unternehmertragenden Personen beziehungsweise Schlüsselpersonen. Wenn diese ausfallen, kann es zu einer wesentlichen Änderung der verfolgten Geschäftspolitik kommen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine vergleichbar qualifizierten, geeigneten oder vergüteten Schlüsselpersonen gefunden werden können.

2.2.3.2.12. Maßgebliches Recht der Lizenznehmer

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber (national, als auch international) die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und / oder wirtschaftliche Situation der Lizenznehmer auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Lizenznehmer zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen wird.

2.2.3.2.13. Kurzes Bestehen der Lizenznehmer

Es handelt sich bei den Lizenznehmern gegebenenfalls um junge Unternehmen oder um eigens hierfür gegründete Projektgesellschaften. Investitionen wurden in der Vergangenheit somit unter Umständen noch nicht vorgenommen. Damit kann fallweise keine Entwicklung der Geschäftstätigkeit in jüngster Zeit bewertet werden. Die finanziellen Entwicklungen der Lizenznehmer können daher deutlich schlechter als erwartet ausfallen.

2.2.4. Risiken im Zusammenhang mit dem unterdurchschnittlichen Entwicklungsstand der Unternehmensgruppe

2.2.4.1. *Die Produkte der Unternehmensgruppe sind noch nicht marktreif und die Unternehmensgruppe erzielt noch keine regelmäßigen und wesentlichen Lizenzerträge. Die Unternehmensgruppe ist von entgeltlichen Lizenzverträgen und der zukünftigen Leistungsfähigkeit ihrer Vertragspartner, mit denen sie in der Vergangenheit zunächst ein Joint Venture abgeschlossen hat oder in Zukunft abschließen wird, abhängig. Es kommt hinzu, dass zum Zeitpunkt der Prospekterstellung die Unternehmensgruppe nur einen einzigen Lizenzpartner angebunden hat, mit dem sie einen wesentlichen Joint-Venture Vertrag unterhält und hierüber noch keine Lizenzerträge erzielt.*

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist insbesondere von dem erfolgreichen Vertrieb der Schutzrechte und Handelssysteme durch die Unternehmensgruppe in der Zukunft abhängig. Die einzelnen Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe planen hierzu im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs mit zahlreichen unterschiedlichen Vertragspartnern (auch Konzerngesellschaften) diverse Verträge abzuschließen. Insbesondere weisen die Verträge der Unternehmensgruppe im Hinblick auf die Vermarktung von algorithmischen Handelssystemen aktuell die Besonderheit auf, dass die Entwicklungen zwar entsprechend den jeweiligen Geschäftsanforderungen konfiguriert werden, allerdings erst nach Marktreife bzw. Softwareeinführung entsprechende Lizenzerträge generieren können. Die Produkte der Unternehmensgruppe sind noch nicht marktreif und die Unternehmensgruppe erzielt noch keine regelmäßigen und wesentlichen Lizenzerträge. Insofern finden die Leistungen bisher noch im Rahmen eines Joint-Ventures statt, auf welche die Unternehmensgruppe derzeit angewiesen ist. Die Unternehmensgruppe unterhält bis zum Zeitpunkt der Prospekterstellung im Rahmen eines Joint-Venture Vertrages eine Vereinbarung über einen noch abzuschließenden Lizenzvertrag zu einem einzigen Lizenznehmer. Sie ist davon abhängig, dass ihre entwickelten Handelssysteme die derzeitige Entwicklungs- und Validierungsphase erfolgreich abschließen, um durch Erreichung der Marktreife zukünftig regelmäßige und wesentliche Lizenzerträge generieren zu können. Bisher konnten Lizenzerträge nur durch einen unwesentlichen Einmaleffekt erzielt werden. Verstärkt wird dieses Risiko dadurch, dass die Unternehmensgruppe nur mit einem einzigen Lizenznehmer ein Joint-Venture abgeschlossen hat. Die entwickelten Produkte sind frühestens im Jahr 2021 marktreif und können vorübergehend – wenn überhaupt – lediglich im Rahmen eines Joint-Ventures und unter Offenlegung der Entwurfsdokumenten, Struktogrammen und / oder des Quellcodes in wesentlich geringerem Umfang genutzt werden. Die Unternehmensgruppe erzielt hierüber noch keine Lizenzerträge.

Zukünftig plant die Unternehmensgruppe zwar bereits bei Beratung, der Entwicklung von Lösungen und / oder der Bereitstellung von IT-Infrastrukturen entsprechend unmittelbare Erträge zu generieren, allerdings muss die Unternehmensgruppe hierzu planmäßig zunächst ihre Entwicklungs- und Validierungsphase abschließen. Die Entwicklungs- und

Validierungsphase der Unternehmensgruppe sind die grundlegendsten Prozesse vor der Marktreife, nachdem die Unternehmensgruppe ihre initiale Forschungsphase abgeschlossen hat. Die Entwicklungs- und Validierungsphase kennzeichnet sich dadurch aus, dass Handelslogiken in Systeme implementiert werden und innerhalb eines iterativen Prozesses in einem eingeschränkten Umfang über ein inkrementelles Vorgehensmodell periodenweise am Markt getestet und / oder ausgeführt werden, um anschließend wieder weiterentwickelt und verbessert zu werden. Jede dieser Phasen ist mit Unwägbarkeiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann – insbesondere im Rahmen der iterativen Softwareentwicklung – dazu führen, dass tatsächlich eintretende Entwicklungsergebnisse sich wesentlich von der prognostizierten Zielsetzung unterscheiden. Dadurch kann die Unternehmensgruppe gezwungen werden etwaige Ergebnisse zu verwerfen und / oder diese tiefgreifend neu zu strukturieren und ist hierbei stets dem Risiko ausgesetzt, dass sie entsprechende Forschungs- und Entwicklungsstufen erneut durchlaufen muss und / oder die Lizenzreife zukünftig überhaupt nicht oder nicht wie angenommen eintreten kann.

Es besteht das Risiko, dass diese Verträge, aber auch zukünftige Verträge abhängig von der tatsächlichen Realisierung und / oder dem Erfolg der entwickelten Technologien, nicht oder nicht zu den geplanten Konditionen abgeschlossen werden können. Im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Verträgen können sich diverse rechtliche und weitere Risiken realisieren.

Insbesondere kann die Unternehmensgruppe darauf angewiesen sein, nach Abschluss oder im weiteren Verlauf einer Projektphase wieder in eine oder mehrere vorherige Projektphasen, d.h. in die Forschungs-, Entwicklungs- und / oder Implementierungsphase, übergehen zu müssen, denn die Entwicklungspartner haben sich im Verlauf des Joint-Ventures aus Kosten- und Projektierungsgesichtspunkten zunächst dazu entschieden, die Algorithmen zunächst unter Offenlegung der Entwurfsdokumenten und Struktogrammen nach Möglichkeit in einem höheren Abstraktionsebene bereitzustellen, d.h. dass die Algorithmen – auch unter Hinzunahme von Drittanbieter-Software – in einer implementierungsferneren Umgebung, anzuwenden und eigene Individualsoftware erst anschließend aus den in der Praxis angewandten und gewonnenen Spezifikationen zu erstellen. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung plant die Unternehmensgruppe die Implementierung dieser Ergebnisse in Individualsoftware vorzunehmen, da sie der Ansicht ist, einen sonst zu geringen Technologiestand entstehen zu lassen.

Hierdurch entsteht das zusätzliche Risiko, dass Lizenznehmer jedoch nur sehr viel später ihre Anforderungen anwenden können und dadurch ein Wettbewerbsnachteil aufgrund eines während dieser Phase zunächst zu geringen oder womöglich für ihre Zwecke inkompatiblen Technologiestands entstehen kann. Dies betrifft auch mittelbar den Technologiestand der Unternehmensgruppe, die damit verbundenen Investitionskosten und ihre Vermarktungspotentiale. Hierbei besteht stets das Risiko, dass die Unternehmensgruppe entgegen ihrer Planungen dazu gezwungen wird, ihren Entwicklungsansatz neu auszurichten und / oder im Rahmen einer sehr viel komplexeren Entwicklungsstruktur zu gestalten. Hierbei können, insbesondere im Rahmen einer iterativen Softwareentwicklung, bereits realisierte Projektergebnisse

wieder verworfen werden müssen und diese zu höheren Entwicklungskosten führen und / oder das Projekt – womöglich auch das Gesamtprojekt – insgesamt als nicht realisierbar herausstellen. Dies kann jeweils zu einer Verzögerung bei der Realisierung von Lizenzträgen führen.

Sollten entsprechende Ziele nicht erreicht werden, insbesondere die Software ihre Marktreife nicht erlangen oder das Projekt insgesamt als nicht realisierbar herausstellen, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern erheblich gefährden.

2.2.4.2. Das planmäßig zügige Wachstum der Unternehmensgruppe sowie der unterdurchschnittliche Entwicklungsstand können nachteilige Auswirkungen auf die weitere Unternehmensentwicklung und auf das Ergebnis der Emittentin haben.

Die Unternehmensgruppe plant ein zügiges Wachstum in allen Geschäftsbereichen, welches eine kontinuierliche Entwicklung der internen Strukturen und Organisationen erfordert. Sollten sich Schwierigkeiten durch die zunehmende Komplexität ergeben, könnte es zu Schwierigkeiten bei der Personalführung und Rekrutierung, der Handhabung der Arbeitsabläufe, wie auch der Informations-, und Kommunikationssysteme kommen. Zudem besteht das Risiko einer mangelnden betriebsinternen Kontrolle der Arbeitsabläufe und Entwicklungsprozesse. Im Hinblick auf den Entwicklungsstand der bestehenden Handelssysteme ist von einem erhöhten Risiko der zuvor stehenden Problematiken auszugehen, da die Unternehmensgruppe einen unterdurchschnittlichen Entwicklungsstand aufweist. Überwiegende Entscheidungen eines Auftrags werden ohne Software mit einer menschlichen Beteiligung bearbeitet, was im Branchenvergleich u.a. einen unterdurchschnittlichen Technologiestand kennzeichnet. Die fortlaufende Entwicklung und Markteinführung ist daher weiterhin mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Die weiterzuentwickelnden als auch neu zu entwickelnden Systeme müssen, trotz externer Bereitstellungen wie etwa öffentlich verfügbare Indikatoren, Drittanbietersoftware oder Entwicklungsmuster, weiterhin manuelle, teilweise virtuelle Iterationsphasen durchlaufen sowie zur Marktreife hin entwickelt und programmiert werden (siehe hierzu auch Forward-Engineering-Ansatz unter Ziffer 2.2.4.1), was mitunter die Komplexität des Entwicklungsfortschritts in den kommenden Jahren insgesamt wesentlich erhöht.

Diese Risiken, des aus einem weiteren und zügigen Wachstum resultierenden Anstiegs der Komplexität, wie auch einer möglicherweise unzureichenden Kontrolle können sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensgruppe sowie mittelbar auf die Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern erheblich gefährden.

2.2.4.3. Es besteht das Risiko, dass die Unternehmensgruppe die (wachsende) Komplexität des algorithmischen Finanzmarkthandels, insbesondere in der Algorithmen- und Softwareentwicklung nicht erfüllen kann.

Die Komplexität in der Konzeption algorithmischer Handelssysteme sowie des elektronischen Finanzmarkthandels im Allgemeinen hat in den vergangenen Jahren wesentlich zugenommen. Die Entwicklung von algorithmischen Handelssystemen erfordert ein Zusammenspiel vieler unterschiedlicher Komponenten. Unter anderem kommen komplexe quantitative Analyseverfahren und Berechnungen, adaptive Handelsalgorithmen, Handelslogiken und Handelsanweisungen zur Anwendung, die eine Bewertung dieser Handels- und Verfahrensweisen sowie eine anschließende Programmierung und / oder Umsetzung zur Folge haben. Der stark gestiegene Einsatz von anspruchsvollen Technologien, Logiken und Systemen liefert in diesem Zusammenhang erhebliche Risiken. Insbesondere sind diese Anforderungen in zunehmenden Maße von qualifizierten Mitarbeitern und komplexen hochentwickelten Logiken, sowie Informationstechnologien (IT-Systeme) abhängig. Es bestehen Risiken im Hinblick auf die Inkorrektheit von Logiken, Fehlinterpretationen beziehungsweise Fehlprogrammierungen innerhalb der Handelssysteme und / oder den IT-Systemen, sowie einer unerwarteten Konfrontation mit unüblichen Marktbedingungen und / oder Beschränkungen. Die vorstehend beschriebenen Probleme, Herausforderungen, Anforderungen und die mit der Lösung dieser Themen verbundenen Risiken und Kosten stellen für die Unternehmensgruppe bedeutsame Risiken dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die von der Unternehmensgruppe zukünftig entwickelten Handelssysteme nicht erfolgreich sind oder keine Fehlleistungen aufweisen, sodass das Risiko besteht, dass die Unternehmensgruppe aus dem Vertrieb dieser Systeme keine oder geringere Ergebnisse oder gar unwiederbringliche Verluste erwirtschaftet. Die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmensgruppe hängt insbesondere von ihrer Fähigkeit ab, die bestehenden Entwurfsdokumente und / oder Struktogrammen in Quellcodes zu implementieren und rechtzeitig innovative und effektive Lösungen zu schaffen, um auf die sich ständig verändernden Anforderungen in der Finanzbranche und des digitalen Marktes reagieren zu können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den kommenden Jahren technische oder allgemeine Probleme auftauchen, die zum Datum des Prospekts nicht vorhersehbar sind, sodass sich die Leistungsfähigkeit der zu entwickelnden Systeme und Mechanismen verringert beziehungsweise ausfällt. Veraltete Logiken und Handelssysteme, fehlende technische Innovationen oder Schwierigkeiten in der Entwicklung von effektiven Algorithmen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensgruppe negativ beeinflussen.

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.5. Risiken im Zusammenhang mit dem Personalbedarf, Wettbewerb, Haftung und Umfeld der Unternehmensgruppe

2.2.5.1. Es besteht das Risiko, dass die Unternehmensgruppe Schlüsselpersonen und dadurch Kompetenzen verliert.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und aller konzernabhängigen Gesellschaften hängt wesentlich von der Qualifikation und dem Einsatz der geschäftsführenden Personen und weiteren Führungskräften ab. Ein Risiko ergibt sich bei Verlust von unternehmenstragenden Personen beziehungsweise Schlüsselpersonen. Insbesondere verstärkt sich dieses Risiko, da die Unternehmensgruppe zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weniger als 20 Mitarbeiter beschäftigt hat und Kompetenzen entsprechend stark konzentriert sind. Wenn diese ausfallen, kann es zu einem Wegfall von Kompetenzen kommen und unter Umständen zu einer wesentlichen Änderung der verfolgten Geschäftspolitik kommen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine vergleichbar qualifizierten, geeigneten oder vergüteten Schlüsselpersonen gefunden werden können. Aus der dominierenden Position des Alleineigentümers der Muttergesellschaft entsteht zudem ein erhöhtes Risiko möglicher unternehmerischer Fehlentscheidungen und / oder eines Verlusts.

Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichen Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern wesentlich gefährden.

2.2.5.2. Es besteht qualifizierter Personalbedarf, deren Gewinnung nicht gesichert ist. Die Unternehmensgruppe hat in der Vergangenheit bereits intensive Maßnahmen zur Gewinnung von Personal betreiben müssen.

Der Erfolg der Unternehmensgruppe steht insbesondere in Abhängigkeit zu geeignetem Personal. Es bestehen aufgrund bestehender Wachstums- und Expansionsziele erhebliche Herausforderungen in der Rekrutierung und der fortlaufenden Führung von geeignetem und qualifiziertem Personal. Aus diesen Gründen muss die Unternehmensgruppe gegenwärtig sowie zukünftig planmäßig höhere Kosten in die Gewinnung, Schulung und Förderung der Mitarbeiter investieren. Im Rahmen ihrer Unternehmensstrategie verfolgt die Unternehmensgruppe vielfältige Wachstumsinitiativen. Aufgrund dieser intensiven strategischen Ausrichtung und einem verhältnismäßig geringen Bekanntheitsgrad der Unternehmensgruppe am Arbeitsmarkt, erhöhen sich ihre Aufwendungen möglicherweise. Die Unternehmensgruppe hat in der Vergangenheit bereits intensive Maßnahmen zur Gewinnung von Personal betreiben müssen. Zudem besteht das Risiko, dass grundsätzlich kein geeignetes Personal rekrutiert oder zwar rekrutiert werden kann, dieses jedoch nicht langfristig gebunden werden kann. Der Eintritt dieser Risiken kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.5.3. *Es besteht das Risiko, dass die Unternehmensgruppe die fortwährenden und notwendigen dynamischen Anpassungen der Handelssysteme, unter Umständen strategisch, personell, wirtschaftlich und / oder im Hinblick auf vorhandenen Kompetenzen nicht umsetzen kann.*

Algorithmische Handelssysteme sowie die Entwicklung von Software unterliegen regelmäßig vielfältigen Anforderungen im Hinblick auf fortwährende, unregelmäßige oder dynamische Anpassungen, aufgrund von strategischen soft-, sowie hardwarebasierenden und technischen Prozessoptimierungen sowie Regulierungen, die jeweils auf verschiedensten Faktoren beruhen können (siehe hierzu auch Ziffern 2.2.4.3 und 2.2.6.1 ff.). Die geforderten Anpassungen kann die Emittentin beziehungsweise die Unternehmensgruppe unter Umständen strategisch, personell, wirtschaftlich oder im Hinblick auf vorhandene Kompetenzen nicht umsetzen. Unter Umständen muss die Unternehmensgruppe, um dem Wettbewerb standhalten zu können, schon bald die Anforderung erfüllen, bei der Entwicklung von Algorithmen künstliche Intelligenz anwenden zu können. Die Unternehmensgruppe definiert Finanzalgorithmen als Verfahrensanweisungen, die anhand einer definierten Abfolge von Szenarien zu Vorgaben von Investmentprozessen führen können. Anpassungen an diese Systematiken mitunter durch Parametrisierung erfolgen manuell durch Anpassungen. Künstliche Intelligenz definiert die Unternehmensgruppe dahingehend als maschinelles Lernen der Systeme, insofern dass ein System über die Ausführung von Algorithmen darüber hinaus selbstständig Anpassungen vornehmen kann bzw. Strategien selbstständig erkennt, beispielsweise Parametrisierungen demnach ohne weitere menschliche Unterstützung stattfinden. Anders als bei herkömmlichen Algorithmen wird insofern kein Lösungsweg modelliert. Der Computer lernt selbstständig die Struktur der Daten zu erkennen. Zwar hat die Unternehmensgruppe hierzu schon Konzeptpapiere über mögliche Anforderungen im Marktumfeld erstellt, dennoch befinden sich solche Systeme weder in der konkreten Planung noch verfügt die Unternehmensgruppe über eine entsprechende strategische Ausrichtung. Es besteht das Risiko, dass die Unternehmensgruppe notwendige dynamischen Anpassungen der Handelssysteme, unter Umständen strategisch, personell, wirtschaftlich und / oder im Hinblick auf vorhandenen Kompetenzen nicht umsetzen kann. Diese Risiken erhöhen sich, wenn sich der Wettbewerb schneller transformiert als prognostiziert.

Auch ist die Unternehmensgruppe abhängig von typischen Marktveränderungen. Hierzu muss sie regelmäßig die Märkte analysieren und hierfür notwendige Führungskräfte für die Koordination solcher Maßnahmen gewinnen. Anpassungen bei der Unternehmensgruppe bestehen nicht nur im Hinblick auf (teilweise unvorhersehbare) umzusetzende Kundenvorgaben sowie Marktgegebenheiten. Ebenso können fiskalpolitische oder aufsichtsrechtliche Veränderungen, wie die geplante Finanzmarkttransaktionssteuer oder verschärfte Anforderungen an den Finanzmarkthandel, insbesondere an den algorithmischen Handel, das Marktumfeld negativ beeinflussen oder gar unattraktiv machen (siehe hierzu auch Ziffern 2.2.6.1 ff.). Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der Branche oder auch ein sinkender Technologiestand negativen Einfluss auf bestehende

oder vorbereitete Verträge der Emittentin haben könnten. Unter Umständen tendieren die Märkte auch derart negativ, dass sich dies selbst durch Anpassungen aus dem Einflussbereich der Unternehmensgruppe nicht kompensieren lässt und / oder ihr dies nicht gelingt. Diese, aber auch andere Faktoren, können die Rahmenbedingungen für den Finanzmarkthandel, insbesondere im Hinblick auf die Volatilität, von der algorithmische Handelssysteme abhängig sind, verschlechtern. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten in Zukunft aufgrund dieser Ereignisse oder anderen Einflussfaktoren derart verschlechtern, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Emittentin und / oder die gesamte Unternehmensgruppe nicht erfolgreich behaupten kann.

Die vorstehenden Risiken können die geschäftliche Entwicklung der Unternehmensgruppe zusätzlich gefährden und sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.5.4. *Die Unternehmensgruppe ist einem zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt. Marktauftritt neuer Wettbewerber und Marktverdrängung können die Ertragschancen schmälern.*

Der algorithmische Finanzmarkthandel, aber auch insbesondere die IT-Branche, ist durch eine hohe Wettbewerbsintensität gekennzeichnet. Die Entwicklung algorithmischer Handelssysteme ist geprägt von laufenden Innovationen, Analysen sowie sich ständig verändernden Anpassungen in Bezug auf Handelsalgorithmen, Architekturen, zielgruppengerechte Front-, (ggf. Middleware-) und Backend-Lösungen, Aufsetzen von Testumgebungen aber insbesondere aber auch möglichst automatisierte Risiko- und Wahrscheinlichkeitsberechnungen sowie grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf die Entwicklung von zuverlässigen und adaptiven Systemen. Auch entwickelt die Unternehmensgruppe Systematiken zur verbesserten Kursstellung. Sollten jedoch Wettbewerber ähnliche Systeme anbieten, kann dies zu Liquiditätsengpässen am Handelsmarkt führen, da identische Strategien etwaige positive Effekte verwässern können, was die Effektivität und somit die Ertragschancen wesentlich einschränkt. Durch den Marktauftritt neuer Wettbewerber kann es aufgrund des steigenden Wettbewerbs daher ebenfalls zu höheren Kosten, insbesondere durch höhere Personalkosten sowie zum Wegfall von potentiellen oder bestehenden Geschäftspartnern kommen. Darüber hinaus kann es zu einer teilweisen oder kompletten Marktverdrängung kommen. Im Falle einer Realisierung dieser Risiken könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe sowie mittelbar in negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.5.5. *Der Ausfall wichtiger zukünftiger Geschäftspartner im Hinblick auf den Bezug von Kompetenzen kann die Unternehmensgruppe gefährden.*

Die Unternehmensgruppe ist bei ihrer Geschäftstätigkeit auf externe Dienstleister im Bereich der Entwicklung und Bereitstellung von Systemen angewiesen. Insbesondere bezieht sie

die Kursversorgung, Analyse- sowie Backtesting-Umgebungen sowie weitere Soft- und Hardware von externen Dienstleistern. Die Unternehmensgruppe hat in vielen Bereichen noch keine eigene Infrastruktur aufgebaut und / oder geplant. Sollten die derzeitigen Vertragspartner plötzlich oder unerwartet ausfallen oder die Geschäftsbeziehung beendet werden müssen, besteht die Gefahr, dass durch einen damit verbundenen Wechsel oder gar vollständigen Wegfall Kompetenzen verloren gehen könnten. Sofern neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssten, können diese gegebenenfalls nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden. Dies kann sich erheblich nachteilig negativ auf das Geschäftsmodell der Unternehmensgruppe auswirken und sich somit negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.5.6. *Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und / oder personeller Art.*

Verflechtungen zwischen Organmitgliedern beziehungsweise Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen und Personen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde.

Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und / oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass

- Herr Jan-Patrick Krüger Geschäftsführer diverser Unternehmen, innerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe, sowie Alleingesellschafter der 123 Invest Holding GmbH, die Alleingesellschafterin (100 %) der Emittentin und Konzernmutter ist und mit der die Emittentin mehrere Investitionsverträge abgeschlossen hat;
- Die Emittentin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit weitere Investitionen in Unternehmen innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe tätigen kann, bei denen Herr Jan-Patrick Krüger ebenfalls Geschäftsführer ist;
- Herr Jan-Patrick Krüger Geschäftsführer der Quant Strategien Handelsgesellschaft mbH ist, die ebenfalls im Bereich des algorithmischen Finanzmarkthandels tätig ist und in die ebenfalls investiert wird;
- Nicht auszuschließen ist, dass Herr Jan-Patrick Krüger auch Geschäftsführer oder Vorstand weiterer Gesellschaften wird, an denen sich die Emittentin beabsichtigt zu beteiligen, in sie zu investieren und / oder an sie Darlehen zu vergeben;
- Herr Jan-Patrick Krüger Geschäftsführer der 123 Invest GmbH ist, mit der Emittentin einen Kostenübernahmevertrag

sowie eine Abtretung der Nachrangdarlehen samt Refinanzierung (Umtauschangebot) abgeschlossen hat.

Aus den zuvor angegebenen Verflechtungstatbeständen können insbesondere Interessenkonflikte über die Art und Weise der Investition, die Höhe der Investition, der Dauer der Investition und dem wirtschaftlichen Nutzen der Investition begründen.

Ferner können während des Platzierungszeitraums dieser Schuldverschreibungen möglicherweise weitere Vermögensanlagen, Schuldverschreibungen oder andere Finanzierungsinstrumente von Konzerngesellschaften, von investierten beziehungsweise beteiligten Unternehmen oder der Emittentin selbst begeben werden, die mit diesen Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehen. Es besteht die Möglichkeit, dass das Interesse der entscheidenden Personen an der Platzierung der anderen Schuldverschreibungen oder der möglicherweise begebenen weiteren Finanzierungsinstrumente größer ist, als das Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibungen und etwa die Konzernmutter dementsprechend nachteilige Weisungen erteilt oder die Platzierung dieser Schuldverschreibungen auf andere Art behindert.

2.2.5.7. *Es besteht ein Risiko durch negative Mediendarstellung.*

Es besteht das Risiko, dass durch eine negative mediale Berichterstattung die öffentliche Wahrnehmung der Emittentin beeinträchtigt wird. Nicht auszuschließen ist, dass in diesem Fall etwaige Refinanzierungen dieser oder zukünftiger Schuldverschreibungen gefährdet sind oder sich die Marktpreise der Schuldverschreibungen verschlechtern, welches Risiko sich verwirklichen kann, wenn Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Dieses Risiko besteht bei der Unternehmensgruppe insbesondere aber nicht ausschließlich aufgrund der geringen Initiativen für mediale Kommunikation seitens der Unternehmensgruppe. Die Risiken können sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe sowie negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.6. *Rechtliches, steuerliches und regulatorisches Risiko*

2.2.6.1. *Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund (geplanter) aufsichtsrechtlicher Beschränkungen, Gesetze, Verordnungen, Regulierungen, Richtlinien oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen sowie Auslegungen nicht in der Lage ist, ihre geschäftlichen Aktivitäten umzusetzen oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Maßnahmen oder Erfordernisse gezwungen wäre, ihre geschäftlichen Aktivitäten zu ändern oder weitere Erfordernisse zu erfüllen.*

Die Verschärfung aufsichtsrechtlicher Vorschriften (unter anderem durch die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und damit in Zusammenhang stehender delegierter Verordnungen (»MiFID II«) sowie die Regulierung für den Hochfrequenz- und den algorithmischen Handel, zum Beispiel durch eine Novellierung beziehungsweise Änderung

von Gesetzen) oder die Einführung einer geplanten Finanztransaktionssteuer und / oder andere fiskalpolitische Veränderungen können zukünftig zu höheren Kosten und Investitionen oder Umstellungen beziehungsweise Einstellung einzelner Geschäftsbereiche innerhalb der Unternehmensgruppe führen. Unabhängig von einer solchen unmittelbaren Änderung aufsichtsrechtlicher Anforderungen, kann sich auch die aufsichtsrechtliche Verwaltungspraxis in Bezug auf die von der Gesellschaft entwickelten Handelssysteme wie auch des regulatorischen Umfeldes der Gesellschaft ändern. Die Änderung aufsichtsrechtlicher Anforderungen oder einer aufsichtsrechtlichen Verwaltungspraxis kann die rechtliche Zulässigkeit einzelner oder aller Geschäfte der Unternehmensgruppe in Frage stellen und zudem auch zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen. Dies gilt auch für die mit derartigen Änderungen einhergehenden erheblichen Beratungskosten in den Bereichen Recht, Steuern, Rechnungslegung oder IT. Eine Änderung der Geschäftstätigkeit und / oder die Erfüllung weiterer Erfordernisse könnte dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung der Schuldverschreibungen und der Emittentin nicht den Erwartungen der Emittentin wie bei Umsetzung der ursprünglichen Geschäftstätigkeit entspricht.

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann sich wesentlich nachteilig auf die allgemeine Geschäftsentwicklung, insbesondere auch auf die Geschäftsentwicklung der Lizenznehmer, wie aber auch auf die allgemeine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.6.2. Es bestehen Gewährleistung, Garantieleistungen und Schadensersatzansprüche gegenüber der Unternehmensgruppe, die mit Unwägbarkeiten behaftet sind.

Die von der Unternehmensgruppe vertriebenen Systeme können aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht der vertraglich vereinbarten Qualität sowie Quantität entsprechen. Dies kann, soweit nicht ausgeschlossen, zu Schadensersatz- oder Regressansprüchen gegen Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe führen. Einerseits bestehen Risiken im Hinblick auf inhaltliche Fehler von Algorithmen (wie zum Beispiel Berechnungsfehler, Logikfehler oder Programmierfehler gegenüber anderslautender Anforderungen), andererseits aufgrund zukünftig geplanter Bereitstellungen von IT-Systemen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von etwaigen Datenverbindungen, Kursversorgungssystemen, Servern sowie technischen Funktionsweisen, insbesondere aber nicht ausschließlich sofern die Unternehmensgruppe als Servicegeber fungiert. Die Unternehmensgruppe schuldet dabei vertraglich regelmäßig die branchenübliche Sorgfalt bei der Herstellung von Algorithmen und / oder Software, wobei darauf hingewiesen wird, dass Software niemals fehlerfrei hergestellt werden kann. Es kann, unabhängig von einem Ausschluss der Haftung, zu Haftungsansprüchen aufgrund grober Fahrlässigkeit kommen. Ebenfalls werden die Konzernmutter und Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe im Rahmen der Bereitstellungen von Systemen, etwa durch Vermietungen oder Veräußerungen oder damit im Zusammenhang stehende Geschäfte, teilweise Garantien

und / oder Gewährleistungen abgeben, weshalb bei Eintritt eine Inanspruchnahme droht.

Die vorgenannten Risiken können sich jeweils negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.6.3. Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen MiFID II

Die Richtlinie MiFID II ist eine Richtlinie der Europäischen Union (EU) zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt. Die Anwendung von MiFID II ist seit dem 3. Januar 2018 wirksam. Mit dieser Maßnahme wird den außergewöhnlichen Herausforderungen zur technischen Umsetzung der Richtlinie Rechnung getragen. Die Implementierung der Richtlinie in nationales Recht wurde durch das zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG) vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Ein Großteil der Veränderungen zielt darauf ab, den Anlegerschutz und die Aufsicht der Märkte zu stärken wie auch den bilateralen Handel mit Finanzinstrumenten (OTC) vermehrt über regulierte Plattformen abzuwickeln. Für das algorithmische Eigengeschäft sind insbesondere die mit MiFID II verbundenen Anforderungen durch die Regulierungspflicht des EU-Geschäftes wie auch sich verändernde Markt mikrostrukturen relevant. Die Vorgaben und die Berechnung für das Order-Transaktionsverhältnis und die Mindestpreisänderungsgröße wurden weiter konkretisiert und mit den europäischen Vorgaben harmonisiert. Es bestehen Risiken, dass durch weiterhin ausstehende Implementierungsfragen höhere Anforderungen als geplant entstehen sowie Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder Unternehmen, die die Technologie der Unternehmensgruppe in diesem Umfang zukünftig nutzen könnten und Mitglieder beziehungsweise Teilnehmer eines organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems beziehungsweise Inhaber eines direkten elektronischen Zugangs zu einem Handelsplatz sind, die erhöhten Herausforderungen grundsätzlich erfüllen müssen und diese zu einem erhöhten Aufwand bei der Unternehmensgruppe führen. Es bestehen Risiken im Hinblick auf erhöhte Beratungskosten sowie im Hinblick auf erhöhte Aufwendungen für die technische Umsetzung.

Die Risiken können sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe sowie mittelbar in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.6.4. Risiko aus möglicherweise veränderten Marktverhältnissen aufgrund der Verlustabzugsbegrenzung von Termingeschäften gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG

Bundestag und Bundesrat haben Ende 2019 eine Änderung des Einkommensteuergesetzes durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl I S. 2884) verabschiedet. Seit dem 1. Januar 2020 ist es in Teilen schon in Kraft. Das neue Gesetz sieht vor, die Verlustverrechnung bei Einkünften aus

Termingeschäften für Privatanleger zu beschränken. Die Begrenzung bei der Verrechnung von Verlusten aus der Uneinbringlichkeit von Kapitalforderungen und der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter ist seit dem 1. Januar 2020 auf jährlich 10.000 Euro beschränkt. Ab dem 1. Januar 2021 sind zudem Verluste aus Termingeschäften nach dem Gesetzeswortlaut nur noch bis zu einer Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Termin- und Stillhaltergeschäften verrechenbar. Anleger dürfen die Verluste somit nicht mit anderen Kapitalerträgen und auch nicht mit anderen Einkünften verrechnen. Nicht verrechnete Verluste können sie auf Folgejahre übertragen, wobei die Begrenzung in der Höhe und die Einschränkung in der Verrechenbarkeit weiterhin gelten. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung das Gesetz in einem zu erwartenden Anwendungserlass konkret auslegt. Es besteht das Risiko, dass sich das Marktverhalten und deren Verhältnisse sich aufgrund der Verlustabzugsbegrenzung von Termingeschäften verändern können. Es kann beispielsweise zu einer geringen Liquidität oder Umverlagerung des Handels kommen, auch wenn der Anteil der Geschäfte von Privatanlegern am Handelsvolumen sehr klein sein dürfte.

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann sich aufgrund möglicher Veränderungen des Marktverhaltens nachteilig auf die allgemeine Geschäftsentwicklung, insbesondere auch auf die Geschäftsentwicklung der Lizenznehmer, wie aber auch auf die allgemeine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.6.5. Risiko aus Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat Anfang 2013 den Vorschlag von elf EU-Ländern für eine Richtlinie über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer angenommen. Bei Verabschiedung der EU-Richtlinie und Umsetzung in deutsches Recht ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Transaktionen mittels algorithmischen Handelssystemen, zumindest zum Teil, eine Finanztransaktionssteuerpflicht auslösen können. Dies hätte je nach Umfang der Steuer signifikanten Einfluss auf die Handelsvolumina, Funktionsweisen und unter Umständen auch auf die Volatilität an den Finanzmärkten. Derzeit ist insbesondere nicht gewährleistet, ob unter Umständen untertägig von bestimmten Verrechnungen profitiert werden kann, was die negativen Auswirkungen auf die Ertragslage verringern könnte. Eine Einführung der Finanztransaktionssteuer ist bis zum Datum dieses Prospekts nicht erfolgt und der Fortgang des Verfahrens zur Einführung eines gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystems ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Zuletzt hat Bundesfinanzministerium am 9. Dezember 2019 den an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten einen finalen Vorschlag für einen Richtlinienentwurf zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer vorgelegt. Nach den der Emittentin vorliegenden Informationen soll hierin geplant sein, dass auf Aktienkäufe ab dem 1. Januar 2021 eine Steuer in Höhe von 0,2 Prozent des Transaktionsvolumens anfallen soll. Eine Besteuerung von Derivaten wurde in der Meldung des Bundesfinanzministeriums vom 10. Dezember 2019 hingegen nicht

erwähnt. Bislang haben sich die Länder nicht auf einen Anwendungsbereich oder Einführungszeitpunkt geeinigt, sodass keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen werden konnten. Aufgrund des Mangels an öffentlich verfügbaren Informationen können zum derzeitigen Zeitpunkt keine verlässlichen Aussagen in Bezug auf die Einführung einer Finanztransaktionssteuer getroffen werden. Im Fall der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, insbesondere auf Termingeschäfte, könnte sich dies jedoch wesentlich nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe sowie mittelbar in wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden. Dies gilt entsprechend für die Einführung anderer neuer Steuern.

2.2.6.6. Risiko aus der Novellierung bzw. Änderung des Hochfrequenzhandelsgesetzes

Anforderungen aus der Finanzmarktrichtlinie finden in der Bundesrepublik bereits seit der Einführung des Hochfrequenzhandelsgesetzes 2013 ihre Anwendung. Dieses Gesetz regelt aufgrund der allgemeinen Bedeutung des fortgeschrittenen elektronischen Handels und der gestiegenen Effizienz der automatisierten Orderausführung die Aufsicht über den algorithmischen Handel. Der deutsche Gesetzgeber hat im Vorgriff auf die Überarbeitung der MiFID-Richtlinie das Hochfrequenzhandelsgesetz erlassen, welches seit April 2014 unter anderem eine Kennzeichnungspflicht von Orders vorsieht, die durch Algorithmen automatisch generiert wurden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospekts sind die Handelssysteme der Unternehmensgruppe (noch) nicht vom Hochfrequenzhandelsgesetz betroffen, da bei diesen keine Entscheidung des Systems vorliegt, da vor Einleitung, Erzeugung, Weiterleitung oder Ausführung von Aufträgen eine menschliche Intervention erforderlich ist. Es bestehen jedoch Risiken im Hinblick auf erhöhte Beratungskosten sowie im Hinblick auf Aufwendungen für die technische Umsetzung bei einer Erweiterung oder Änderung des Geschäftsmodells der Unternehmensgruppe sowie bei einer etwaigen Novellierung beziehungsweise Änderung dieses Gesetzes. Die Risiken können sich nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe sowie mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.6.7. Allgemeine Gesetzgebung, Marktverhältnisse und steuerliche Risiken

Zukünftige anderweitige Änderungen der zum Datum des Prospekts geltenden nationalen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Auch die Entwicklung der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden, unterliegen in ihrer verwaltungstechnischen Anwendung einem stetigen Wandel. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Die Emittentin sowie die weiteren Gesellschaften der Unternehmensgruppe sind der Ansicht, dass ihre Steuererklärungen im Einklang mit den anwendbaren

Rechtsvorschriften abgegeben wurden. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund abweichender Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die Steuerbehörden die Emittentin und / oder andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe Steuernachzahlungen zu leisten haben. Wesentliche Unternehmen der Unternehmensgruppe befinden sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospekts in Einspruchsverfahren im Hinblick auf die Frage der Passivierung von Verbindlichkeiten bei der Vereinbarung eines einfachen oder qualifizierten Rangrücktritts sowie dem Verlustabzugsverbot von betrieblich veranlassten Termingeschäften. Es bestehen Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, da die Emittentin gegen die Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegt hat beziehungsweise den weiteren Rechtsweg beschreitet. Dies, aber auch die eine letztendlich negative Beurteilung der Sach- und Rechtslage können die Zins- und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen an den Anleihegläubiger vermindern. Insoweit können für die Emittentin und insbesondere für die betroffenen und weiteren Unternehmen der Unternehmensgruppe auch nachteilige Änderungen des Gesetzes beziehungsweise bei abweichender Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die Steuerbehörden oder Gerichte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und / oder die Ertragslage haben und sich jeweils in negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.3. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen (Anleihe)

Nachfolgend sind Risiken dargestellt, die für die angebotenen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind. Die Darstellung bezieht sich insbesondere auf Risiken, die sich aus der Ausgestaltung der Anleihe ergeben.

2.3.1. Risiken aufgrund des Wesens und Sicherheiten der Wertpapiere

2.3.1.1. Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.

Jeder potentielle Anleger (nachfolgend auch »Anleihegläubiger« genannt) sollte prüfen, ob eine Anlage in die mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Schuldverschreibungen der Emittentin, angesichts seiner jeweiligen Umstände, zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleihegläubiger:

- über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis in Bezug genommenen Informationen vornehmen zu können;
- Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation und der zu prüfenden Anlageentscheidung die Anlage in die Schuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlageportfolio ausüben werden;
- über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können,

auch für den Fall, in dem Kapital oder Zinsen in einer oder mehrerer Währungen zu zahlen sind, oder in dem die Währung des Kapitals oder der Zinsen eine andere ist als die Währung des potentiellen Anlegers;

- die Bedingungen der Schuldverschreibungen gründlich lesen und verstehen; und
- in der Lage sein (entweder selbst oder mit der Hilfe von qualifizierter Beratung), mögliche Entwicklungen, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

2.3.1.2. Die Schuldverschreibungen sind unbesichert, nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt und unterliegen keiner laufenden staatlichen Kontrolle.

Die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds oder vergleichbarer Instrumente. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und / oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die Anleihegläubiger ihre vertraglich vereinbarten Zinszahlungen erhalten und / oder Rückzahlungsansprüche zurückerhalten. Zudem unterliegen Schuldverschreibungen keiner laufenden staatlichen Kontrolle, auch nicht im Hinblick auf die Mittelverwendung, etwa durch einen Mittelverwendungskontrollleur einer sonstigen behördlichen Aufsicht. Die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit als auch die Mittelverwendung steht jederzeit im freien Ermessen der Emittentin. Die sich daraus ergebenden Risiken und Unsicherheiten können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.3.1.3. Es besteht ein Bonitäts- beziehungsweise Emittentenrisiko.

Ein Anleger, der in die Schuldverschreibungen investiert, wird Gläubiger der Emittentin und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nebst Zinsen hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Sollte der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ausbleiben, etwa wenn Mittelrückflüsse aus den Investitionsverträgen nicht oder nicht in vorgesehener Höhe erfolgen, kann dies daher negative Auswirkungen auf die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Kapitals und auf Leistung von Zinsen haben. Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin hängt darüber hinaus von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Lage an den Finanzmärkten oder der künftigen Ertragsentwicklung der Unternehmensgruppe ab. Eine wirtschaftlich negative Entwicklung kann insbesondere die Insolvenz der Emittentin und damit den ganzen oder teilweisen Ausfall der Anleihegläubiger mit ihren Rückzahlungs- und Zinsansprüchen zur Folge haben. Fallen die erwarteten Rückflüsse aus Investitionen der Emittentin erheblich geringer oder vollständig aus oder wird die Bonität der Emittentin aus anderen Gründen in Mitleidenschaft gezogen oder wird diese insolvent, kann es zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Zinszahlungen sowie des eingesetzten Kapitals aus den Schuldverschreibungen kommen. Die Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sind vorbehaltlich der abgegebenen Negativverpflichtung nicht besichert

(siehe hierzu auch Ziffern 11.1 und 11.2 der jeweiligen Anleihebedingungen; in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 7). Auch haben Dritte für die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger keine Garantien übernommen. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern erheblich gefährden.

2.3.1.4. *Jeder potenzielle Anleger sollte prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen angesichts seiner jeweiligen persönlichen Umstände für ihn zweckmäßig ist.*

Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Fachmann. Es wird empfohlen, eine Anlageentscheidung nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt beziehungsweise in diesem Prospekt zu treffen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Schuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

2.3.1.5. *Die Anleihegläubiger erlangen mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin.*

Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinsen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstigen Kontrollrechte in Bezug auf die Emittentin. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeit, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind in Bezug auf ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen von den Entscheidungen der Gesellschafter und der Geschäftsführung abhängig. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin eine andere Geschäftsstrategie verfolgt, als die Anleihegläubiger es wünschen, und dass sich Entscheidungen der Geschäftsführung negativ auf die Emittentin auswirken. Das eingeworbene Kapital könnte von der Emittentin anders als von den Anleihegläubigern erwünscht eingesetzt werden, und die konkrete Verwendung des Kapitals könnte die Bedienung der Schuldverschreibungen (das heißt Zinszahlungen und Zahlung des jeweiligen Rückzahlungsbetrags) beeinträchtigen oder ausschließen.

2.3.1.6. *Es bestehen nach den Anleihebedingungen keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.*

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Fremdmittel in Form von Finanzierungsinstrumenten am Kapitalmarkt (wie etwa Namens- und / oder Inhaberschuldverschreibungen oder Genussrechte) sowie Verbindlichkeiten wie Kredite beziehungs-

weise Darlehen, die im gleichen Rang mit den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, stehen, aufzunehmen. Durch die Ausweitung des Umfangs durch weitere Fremdmittel stellt sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin durch diese möglicherweise größer dar, als Anleger sich das vorstellen und da die weiteren Fremdmittel im Rang und in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen gleichrangig sein können, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf andere Fremdmittel (u.a. Schuldverschreibungen), als von den Anlegern angenommen und als möglicherweise die Emittentin in der Lage ist, vollständig zu leisten. Die Emittentin gibt in den Anleihebedingungen im Hinblick auf Kapitalmarktverbindlichkeiten lediglich eine Negativerklärung hinsichtlich der Besicherung anderer Forderungen ab. Sie kann dadurch ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen nicht zur Besicherung einer gegenwärtigen oder zukünftigen – auch gleichrangigen – Kapitalmarktverbindlichkeit, die von ihr eingegangen wird, belasten, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger in gleicher Weise zu besichern. Jedoch werden jegliche Fremdmittel möglicherweise früher zur Rückzahlung fällig als die in diesem Prospekt dargestellten Schuldverschreibungen. Es besteht das Risiko, dass nach Rückzahlung dieser anderen Fremdmittel nicht mehr genug Finanzmittel vorhanden sind, um die Zinszahlungen und / oder die Rückzahlung nach diesen Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern fristgerecht oder tatsächlich vorzunehmen.

2.3.1.7. *Es besteht das Risiko aufgrund eines fehlenden eigenen Ratings.*

Anleihegläubiger sollten beachten, dass für die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen durchgeführt wurde. Eine Beurteilung der angebotenen Schuldverschreibungen ist ausschließlich anhand dieses Prospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anleihegläubigers nicht ausreichen, um eine an seinen persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. Außerdem besteht die Gefahr, dass sich in Ermangelung eines Ratings bei einer Veräußerung der Schuldverschreibungen kein angemessener Sekundärmarktpreis erzielen lässt oder kein Käufer für die Wertpapiere gefunden werden kann.

2.3.1.8. *Die Schuldverschreibungen könnten nur in geringerem als erwarteten Umfang platziert werden.*

Die Emittentin strebt ein Emissionsvolumen von EUR 15 Mio. an. Es ist jedoch nicht gesichert, dass dieses Volumen platziert wird. Die Schuldverschreibungen werden in diesem Fall möglicherweise in einem deutlich geringeren Volumen ausgegeben. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen die umgetauscht werden sollen, nur teilweise aus dem Markt nehmen kann und Liquidität in möglicherweise beachtlicher Höhe vorhalten muss, um die noch ausstehenden Schuldverschreibungen zum jeweiligen Fälligkeitsdatum zurückzuführen. Diese Liquidität könnte sie folglich nicht mehr für ihre geschäftlichen Zwecke einsetzen. Auch könnte sich das geringere Volumen an Schuldverschreibungen, das handelbar ist, negativ auf die Kursentwicklung

und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken. Soweit der Emittentin nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur eine ungenügende Menge an Anleihekaptial für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen gegebenenfalls nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren könnte.

2.3.1.9. Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger könnten die Rechte einzelner Anleihegläubiger beeinträchtigen oder gar aufheben.

In gesetzlich geregelten Fällen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) kann eine Versammlung der Gläubiger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger zu beschließen. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleihegläubiger nicht an derartigen Versammlungen oder Abstimmungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Soweit die Emittentin ihr Recht zur nachträglichen Erhöhung des Angebotsvolumens ausübt, könnte dies zu einer Verwässerung der Stimmrechte der Anleger in der Gläubigerversammlung führen. Es besteht das Risiko, dass der Anleihegläubiger sich durch etwaige Maßnahmen benachteiligt fühlt und / oder Beschlüsse der Gläubigerversammlung sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.3.1.10. Es besteht ein Refinanzierungsrisiko für die Emittentin, da die Gesamtnennbeträge bei Schuldverschreibungen in einer Summe zum Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Tranche zurückgezahlt werden müssen.

Die Gesamtnennbeträge der Schuldverschreibungen sind nicht in Raten über einen längeren Zeitraum verteilt zurückzuzahlen, sondern in einer Summe am Ende der Laufzeit der jeweiligen Tranche, soweit die Emittentin nicht von ihrem vorzeitigen Kündigungsrecht Gebrauch macht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf eine neue Refinanzierung, eventuell durch die Begebung neuer Schuldverschreibungen, angewiesen sein wird. Sofern eine zur Rückzahlung erforderliche Finanzierung – gleich aus welchen Gründen – nicht zur Verfügung steht, wird die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zu tilgen.

2.3.1.11. Es besteht das Risiko, dass sich die Meinungen und Prognosen der Emittentin als nicht zutreffend erweisen.

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin und / oder der Unternehmensgruppe. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Die prognostizierten Zahlungen

auf die Schuldverschreibungen wurden auf Basis der Unternehmensplanung für eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 beziehungsweise bis zum 31. Dezember 2024 berechnet. Dieser lange Planungshorizont ist mit erheblichen Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann zudem dazu führen, dass tatsächlich eintretende Ereignisse sich wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu möglicherweise nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleihegläubiger führen.

2.3.2. Risiken aufgrund der Langfristigkeit und des etwaigen Einbezugs der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr

2.3.2.1. Anleger müssen die Bindungsfrist und Langfristigkeit der Anlage bei Ihrer Investitionsentscheidung sorgfältig berücksichtigen.

Die Anleihegläubiger können ihr investiertes Kapital nicht kurzfristig von der Gesellschaft zurückfordern. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Anleihegläubigers ist nicht vorgesehen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt – sofern diese seitens der Emittentin nicht vorzeitig gekündigt werden – bei Endfälligkeit, das heißt frühestens am 31. Dezember 2022 im Falle der Tranche A und frühestens am 31. Dezember 2024 im Falle der Tranche B. Für Anleger, die eine kurz- oder mittelfristige und / oder sichere Kapitalanlage mit der sicheren Möglichkeit des jederzeitigen Verkaufs suchen, sind die Schuldverschreibungen daher nicht geeignet. Der Anleihegläubiger ist zwar berechtigt, die Schuldverschreibungen zu veräußern und das Eigentumsrecht nach den Vorschriften des jeweils anwendbaren Rechts zu übertragen, muss hierfür jedoch eine entsprechende Gegenpartei finden. Insbesondere besteht (selbst im Falle einer etwaigen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer Börse) die Gefahr, dass wegen des verhältnismäßig geringen Gesamtvolumens der Emission kein liquider Sekundärmarkt entsteht, auf dem eine ausreichende Nachfrage besteht, die eine Veräußerung der Schuldverschreibungen zu einem Betrag ermöglicht, der den Erwerbspreis nicht unterschreitet. Der Anleihegläubiger trägt insofern das Risiko, die Schuldverschreibungen nicht zum gewünschten Preis oder zum gewünschten Zeitpunkt oder mangels Käufer gar nicht veräußern und übertragen zu können. Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen kann es daher zu Verlusten des Anleihegläubigers kommen. Dem Anleihegläubiger sollte daher bei Erwerb der Schuldverschreibungen das investierte Kapital bis zur Endfälligkeit zur Verfügung stehen. Wegen der Langfristigkeit sollte zudem nur ein angemessener Teil des Gesamtvermögens des Anleihegläubigers in die Schuldverschreibungen investiert werden.

Die Handelbarkeit ist abhängig von der Einbeziehung in den Handel durch die entsprechende Wertpapierbörse. Die Emittentin hat bisher keine Wertpapiere in einen Freiverkehr einbezogen oder zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zugelassen, da die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, eine von wenigen von der Emittentin herausgegebene handelbaren Wertpapiere sind.

Die Emittentin hat grundsätzlich die Möglichkeit, die vorbehaltenen Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen

in den Freiverkehrshandel tatsächlich nicht durchzuführen oder zukünftig wieder zu beenden. Darüber hinaus könnten Gründe vorliegen, die die Börsen dazu veranlassen könnten, die Einbeziehung in den Freiverkehr zu kündigen. Auch könnten Änderungen der Handelsbedingungen der Börsen dazu führen, dass die Teilschuldverschreibungen der Emittentin nicht länger in den Freiverkehrshandel einbezogen bleiben können. In diesen Fällen ist eine Veräußerung der Teilschuldverschreibungen nur außerhalb der Börse möglich, was eine Veräußerung unmöglich machen könnte.

2.3.2.2. Im Falle einer etwaigen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer Börse sind Anleger einem Kurs- und Marktpreisrisiko bzw. Liquiditätsrisiko ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, wenn sie diese vor ihrer Fälligkeit veräußern wollen.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den angebotenen Schuldverschreibungen um eine Emission mit begrenzten Volumen handelt, ist nicht auszuschließen, dass im Falle einer etwaigen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer Börse – ungeachtet der Finanzlage der Emittentin sowie der Zinsentwicklung – erhebliche Preisschwankungen im Hinblick auf Kurs beziehungsweise Marktpreis der Schuldverschreibungen eintreten können. Insbesondere auch aufgrund des voraussichtlich illiquiden Marktes kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich ein nennenswerter aktiver Handel mit den Schuldverschreibungen der Emittentin ergibt beziehungsweise, dass der festgestellte Kurs dem rechnerischen Wert entspricht. Für den Inhaber der Schuldverschreibungen kann es aufgrund der relativen Marktmenge der Emission schwer sein, bei einer Verkaufsabsicht einen Käufer zu finden. Aus demselben Grund kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte über die Börse abgeschlossen werden können, welche die Verlustrisiken ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass ein zusätzlicher Verlust entsteht. Nach dem Angebot könnte der Kurs der Schuldverschreibungen der Gesellschaft aus weiteren Gründen erheblich variieren und zwar insbesondere infolge schwankender tatsächlicher oder prognostizierter Ergebnisse, geänderter Gewinnprognosen oder der Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, veränderter allgemeiner Wirtschaftsbedingungen oder anderer Faktoren, insbesondere der Zinsentwicklung. Die allgemeine Kursvolatilität an den Börsen könnte den Kurs der Schuldverschreibungen der Emittentin ebenfalls unter Druck setzen, ohne dass dies in einem direkten Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder ihren Geschäftsaussichten steht. Die Kurse der Schuldverschreibungen können daher aus den geschilderten Gründen erheblichen Schwankungen unterliegen, die nicht zwingend der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft entsprechen müssen. Eine negative wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft könnte dabei zu einer Überreaktion der Kurse nach unten führen, sodass die Kurse stärker sinken würden als angemessen. Anleger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, wenn sie diese vor ihrer Fälligkeit veräußern wollen.

2.3.2.3. Es besteht ein Risiko aus der Laufzeitinkongruenz der Tranchen A und B der Schuldverschreibungen sowie weiterer Schuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen bestehen aus zwei parallel angebotenen Tranchen mit jeweils unterschiedlicher Laufzeit, die vom Anleger wahlweise gezeichnet werden können. Die Tranche A hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022. Die Tranche B hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024. Infolgedessen fällt das vereinbarte Endfälligkeitsdatum der Tranchen A und B gemäß den jeweiligen Anleihebedingungen auseinander (»Laufzeitinkongruenz«). Die Tranche B wird zwei Jahre später zur Rückzahlung fällig. Aufgrund der Laufzeitinkongruenz ergibt sich für die Gläubiger der Tranche B das folgende zusätzliche Risiko: Es kann dazu kommen, dass die Emittentin zwar noch ausreichend Vermögensgegenstände und Liquidität hat, um die Rückzahlung der Tranche A am Endfälligkeitstag vollständig oder teilweise zu gewährleisten, infolgedessen aber am Endfälligkeitsdatum der Tranche B nicht mehr ausreichend Liquidität oder Vermögen hat, um den Rückzahlungsbetrag für die Tranche B insgesamt oder teilweise aufzubringen.

Dieses Risiko wird dadurch gesteigert, dass bei Vollplatzierung der Tranche A diese mindestens 65 Prozent des gesamten Anleihevolumens der gegenständlichen Schuldverschreibungen ausmacht. Dadurch kann es insbesondere bei Fälligkeit der Tranche A am 31. Dezember 2022 zu einer höheren Rückzahlungsverpflichtung und einem erhöhten Refinanzierungsbedarf kommen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, weitere Schuldverschreibungen aufzunehmen (siehe hierzu Ziffer 2.3.1.6). Es besteht das Risiko, dass nach Rückzahlung dieser anderen Schuldverschreibungen nicht mehr genug Finanzmittel vorhanden sind, um die Zinszahlungen und / oder die Rückzahlung nach den gegenständlichen Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern fristgerecht oder tatsächlich vorzunehmen.

2.3.3. Risiken aufgrund der erwarteten Rendite

2.3.3.1. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Rendite der Anleihegläubiger von ihren Erwartungen abweicht.

Die Zahlung der Rendite an die Anleihegläubiger setzt die Schaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Es besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin die Zahlung von Zinsen und / oder die Rückzahlung des Anlagekapitals nicht, nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt und / oder die Emittentin von ihrem vorzeitigen Kündigungsrecht Gebrauch macht (siehe hierzu auch Ziffern 8.6 und 8.7 der Anleihebedingungen; in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 7). Die Rendite der Anleihegläubiger kann daher wesentlich, sowie unter Umständen vollständig von den Erwartungen abweichen.

2.3.3.2. Es besteht für Anleihegläubiger ein Wiederanlage-Risiko durch das Risiko der vorfristigen Kündigung durch die Emittentin.

Der Emittentin wird in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen das Recht eingeräumt, die Schuldverschreibungen vor Ablauf der Laufzeit jederzeit insgesamt oder teilweise zu kündigen und diese zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call), abzüglich etwaiger bereits ganz oder teilweise zurückgezahlter Beträge, zurückzahlen. Die Kündigung ist mit

einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin nach Ziffer 8.6 der Anleihebedingungen (in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 7) zu erklären. Sollte die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung des Anlagekapitals Gebrauch machen, besteht für den Anleihegläubiger das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu deutlich schlechteren Konditionen anderweitig investieren könnte. Das verfolgte Anlageziel des Erwerbers, welches mit der Investition in diese Schuldverschreibungen verbunden ist, könnte unter anderem dadurch jederzeit nicht erreicht werden.

Darüber hinaus wird der Emittentin in den Anleihebedingungen bei einer nachteiligen Rechtsänderung das Recht eingeräumt, die Schuldverschreibungen vollständig zu kündigen, sofern aufgrund (a) einer nachteiligen Änderung oder aufgrund einer Änderung der Verordnungen oder Regeln (zwecks Konkretisierung dieser Gesetze) der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland; oder (b) einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die auf die Schuldverschreibungen fällig werdenden Zinsen nicht mehr in dem zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts gegebenen Umfang als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig sind oder anderweitige Gesetze, Verordnungen, Regeln oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen eingetreten sind, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folge bestehen.

Sofern die Emittentin von einem dieser Rechte zur Kündigung und Rückzahlung Gebrauch macht, haben die Anleihegläubiger der zurückzahlenden Schuldverschreibungen zwar einen Anspruch auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals, können jedoch unter Umständen die von ihnen angestrebte Gesamtertritte nicht erzielen, da die Emittentin ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung keine Zinsen mehr zahlt und die Anleihegläubiger ihr Kapital deshalb zur Erzielung weiterer Einkünfte anderweitig, gegebenenfalls zu schlechteren Konditionen, investieren müssen. Weiterhin könnte im Falle der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin ein geringerer Rücknahmebetrag realisiert werden als bei einer privaten Weiterveräußerung der Schuldverschreibungen. Außerdem ist es möglich, dass etwa durch den Rückkauf von einigen Schuldverschreibungen der Emittentin nicht mehr genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen, um auch alle anderen finanziellen Verpflichtungen aus den übrigen Schuldverschreibungen zu bedienen.

2.3.3.3. Es bestehen Kürzungs- und Schließungsmöglichkeiten seitens der Emittentin.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Angebot vorzeitig zu schließen beziehungsweise Zeichnungen der Schuldverschreibungen zu kürzen, insbesondere wenn es zu einer Überzeichnung kommt. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl von Inhaber-Teilschuldverschreibungen zugeteilt wird. Stellt die Emittentin die Platzierung der Schuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten Emissionsbetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin

nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die Rückzahlung des Anleihekapitals nötigen Beträge erwirtschaften kann.

2.3.3.4. Es besteht ein Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibungen und einer daraus resultierenden steuerlich negativen Auswirkung.

Die Emittentin rät Anleihegläubigern grundsätzlich davon ab, zum Zwecke des Erwerbs der angebotenen Schuldverschreibungen Fremdmittel aufzunehmen, insbesondere, sofern bei den Anleihegläubigern kein ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist, um die jeweiligen Fremdmittel sofort abzulösen oder über seine Laufzeit zu bedienen, ohne auf die Einnahmen aus den Schuldverschreibungen angewiesen zu sein. Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen dennoch mit Fremdmitteln finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder zu einer ordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder sinkt der Kurs im Falle einer etwaigen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer Börse erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Fremdmittel bedienen, das heißt die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekapitals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte zu keinem Zeitpunkt darauf vertrauen, aus Gewinnen eines Geschäfts den Fremdmitteln zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können. Kann der fremdfinanzierende Anleihegläubiger diese Kosten nicht ausgleichen, besteht das Risiko einer Insolvenz des Anleihegläubigers, der den Erwerb der Anleihe fremd finanziert.

Zudem sind mit Einführung der Abgeltungsteuer bei natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, Aufwendungen, die mit Einnahmen aus den Schuldverschreibungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Im Fall einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen können die Finanzierungsaufwendungen nicht abgesetzt werden. Dies kann sich negativ auf die individuelle Rendite der Anleihegläubiger auswirken.

2.3.3.5. Für Anleger der Schuldverschreibungen besteht ein Inflationsrisiko, da die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinszahlungen mit steigender Inflation sinkt.

Bei einer fest verzinslichen Schuldverschreibung sinkt die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinszahlungen mit steigender Inflation. Weder die von der Emittentin an die Gläubiger der Schuldverschreibungen zu leistenden Zinsen, noch der Rückzahlungsanspruch des Nennbetrags, sind in ihrer Höhe inflationsgeschützt. Aufgrund der möglichen Inflation besteht für den Anleihegläubiger daher das Risiko der Geldentwertung, sodass die an den Anleihegläubiger zu leistenden Zahlungen nicht beziehungsweise nicht mehr vollständig der Kaufkraft des ursprünglich vom Anleihegläubiger eingezahlten Nominalbetrags entsprechen können. Das gilt auch für die im Zeitverlauf zu leistenden Zinsen, die ebenfalls in ihrer Kaufkraft durch Geldentwertung geschmälert sein können, weil bei fester Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen

die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinsen mit steigender Inflation sinkt.

2.3.3.6. *Es besteht ein Zinsänderungsrisiko für Anleger der Schuldverschreibungen.*

Infolge der festen Verzinsung der Schuldverschreibungen sind Anleihegläubiger beim Anstieg des Marktzins dem Risiko ausgesetzt, die Schuldverschreibungen im Falle einer etwaigen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer Börse und einer vorzeitigen Veräußerung durch den Anleihegläubiger – wenn überhaupt – nur mit Wertverlust veräußern zu können. Je deutlicher der Marktzins ansteigt, desto stärker wirkt sich das Risiko aus. Sinkt hingegen der Marktzins, so besteht für die Anleihegläubiger das Risiko, die ausgezahlten Zinsen und / oder im Fall der vorzeitigen Kündigung den zurückgezahlten Nennbetrag anderweitig zu schlechteren Konditionen anlegen zu müssen.

2.3.3.7. *Die Anleihegläubiger haften außerhalb der geltenden Widerrufsfrist gegenüber der Emittentin in Höhe der von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen.*

Die Anleihegläubiger haften außerhalb der geltenden Widerrufsfrist gegenüber der Emittentin in Höhe der von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen. Diese Haftung erlischt mit vollständiger Einzahlung der jeweiligen Beträge der Schuldverschreibungen nebst etwaigen Stückzinsen. Auszahlungen, das heißt Zins- und Rückzahlungen aus der Anleihe an die Anleihegläubiger, führen in der Regel zu keiner Haftung gegenüber der Emittentin in Höhe des jeweils ausgezahlten Betrags, das heißt es besteht grundsätzlich kein Rückforderungsanspruch. Sollten jedoch die Auszahlungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Insolvenz der Emittentin erfolgt sein, müssen unter Umständen bereits erfolgte Zahlungen an die Anleihegläubiger von diesen zurückgeleistet werden. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Anleger ihre Zeichnungsanträge außerhalb der geltenden Widerrufsfristen zurückziehen können. Insoweit behält sich die Emittentin das Recht vor, im Falle der Nicht- oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Anleger den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen.

2.3.3.8. *Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen sind für diejenigen Anleger mit einem Währungsrisiko verbunden, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt.*

Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro. Für diejenigen Anleihegläubiger, für die Euro eine Fremdwährung darstellt, ist dieser Anleihegläubiger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag einer Schuldverschreibung beeinträchtigen können, weil diesem – gemessen in seiner eigenen Währung – aus den Zins- und Rückzahlungen auf die Schuldverschreibungen im Ergebnis weniger Wert zufließen kann, als er eingesetzt und / oder erwartet hat oder er gar kein Kapital oder Zinsen erhält. Die Ursachen für eine Veränderung von Wechselkursen sind vielfältig. Möglich sind unter anderem makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen

introduzieren, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Zudem könnten aufgrund einer Finanz- bzw. Staatsschuldenkrise im Raum der Europäischen Union von einzelnen Staaten Kapitalkontrollen eingeführt werden. Im Ergebnis könnten Anleger Verluste erleiden und dadurch weniger Kapital oder Zinsen als erwartet erhalten oder ein Zufluss an Kapital oder Zinsen könnte beim Anleger ganz ausbleiben.

2.3.4. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen

2.3.4.1. *Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Steuerrechtslage verändert. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die dargestellte steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch Änderung von Gesetzen, geänderte Rechtsprechung oder Erlasse der jeweiligen Finanzverwaltungen ändern, unter Umständen auch rückwirkend.*

Die hier dargestellten steuerlichen Angaben geben die derzeitige Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospekts wieder. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch Änderung von Gesetzen, geänderte Rechtsprechung oder Erlasse der jeweiligen Finanzverwaltungen ändern, unter Umständen auch rückwirkend. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der sich stetig ändernden Entwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und die Finanzbehörden der jeweiligen Länder sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und / oder die Anleihegläubiger eintreten. Dies kann die Zins- und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger mindern. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltungen die steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde oder der Höhe nach anders als die Emittentin beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen, auch aufgrund von Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen für die Emittentin, kommen kann. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Emittentin gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegt beziehungsweise den Rechtsweg beschreitet. Dadurch können sich die Zins- und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger vermindern und somit den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen sowie die von den Anleihegläubigern erzielten Renditen auf das mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen investierte Kapital negativ beeinflussen.

Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass die jeweilige Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte die steuerliche Rechtslage anders einschätzen als dies vom Anleihegläubiger bei Erwerb der Schuldverschreibungen erwartet wird.

Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die Ausführungen zu steuerlichen Fragen im Hinblick auf die Länder Luxemburg, Deutschland und Österreich beziehen sich jeweils unter anderem auf Anleihegläubiger, die in diesem jeweiligen Land unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und die Schuldverschreibungen in ihrem

steuerlichen Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren. Bei Anleihegläubigern, die nicht in diesem jeweiligen Land unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und / oder die Schuldverschreibungen nicht in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und / oder diese fremdfinanzieren, können die steuerlichen Folgen einer Zeichnung der Schuldverschreibungen nachteilig sein, was bedeutet, dass die vom Anleihegläubiger persönlich zu tragenden Steuern höher sein können.

Die in diesem Prospekt erfolgten steuerlichen Ausführungen dürfen darüber hinaus nicht allein Grundlage für die Entscheidung zum Kauf der Schuldverschreibungen aus Steuergründen dienen, da jeweils die individuelle Situation des Anleihegläubigers zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich sollten Personen, die an dem Erwerb von Schuldverschreibungen der Emittentin interessiert sind, in jedem Fall einen Steuerberater zu den steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Schenkung oder der Vererbung von Schuldverschreibungen konsultieren. Die Emittentin haftet nicht für steuerliche Konsequenzen bei dem Erwerb der Schuldverschreibungen. Zukünftige Änderungen durch die Gesetzgeber, insbesondere auch die mögliche Einführung einer Finanztransaktionssteuer, der Wegfall der Abgeltungssteuer und die Abgabenbehörden oder höchstrichterliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Auch kann eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen Einfluss auf die steuerliche Situation eines Anlegers haben. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine, noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Schuldverschreibungen eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

2.3.4.2. Nichtabzugsverbot von Verlusten aus Schuldverschreibungen

Bundestag und Bundesrat haben Ende 2019 eine Änderung des Einkommensteuergesetzes durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl I S. 2884) verabschiedet. Seit dem 1. Januar 2020 ist es in Teilen schon in Kraft. Das neue Gesetz sieht vor, die Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften für Privatanleger zu beschränken. Die Begrenzung bei der Verrechnung von Verlusten aus der Uneinbringlichkeit von Kapitalforderungen und der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter ist seit dem 1. Januar 2020 auf jährlich 10.000 Euro beschränkt. Anleger dürfen die Verluste bei einem Teil- oder Totalverlust dieser Schuldverschreibungen somit nicht mit anderen Kapitalerträgen und auch nicht mit anderen Einkünften verrechnen. Nicht verrechnete Verluste können sie auf Folgejahre übertragen, wobei die Begrenzung in der Höhe und die Einschränkung in der Verrechenbarkeit weiterhin gelten. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung das Gesetz in einem möglichen Anwendungserlass auslegt und ob ein Nichtabzugsverbot auch für Schuldverschreibungen gilt. Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger jedoch entsprechende Verluste nicht oder nicht unmittelbar mit anderen Kapitalerträgen aufrechnen können.

2.3.4.3. Einführung neuer Steuern, insbesondere der Finanztransaktionssteuer aus Sicht der Anleihegläubiger

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer angenommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht abschließend geklärt, wann und in welchem Umfang eine solche Finanztransaktionssteuer eingeführt werden soll. Es besteht das Risiko, dass sich durch diese zusätzliche Steuer die Rendite nach Steuern auf Ebene des Anleihegläubigers verschlechtert, wenn diese Steuern vom Gläubiger und nicht der Emittentin der Schuldverschreibung getragen werden. Dies gilt entsprechend für die Einführung anderer neuer Steuern.

2.3.4.4. Abschaffung der Abgeltungssteuer für Anleihegläubiger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Besteuerung eines Anleihegläubigers, der die Schuldverschreibung im Privatvermögen hält, erfolgt grundsätzlich zu einem gesonderten Tarif, mit dem Abgeltungssteuersatz. Bei einer Rückkehr zum persönlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte kann es für den Anleihegläubiger zu einer steuerlichen Mehrbelastung kommen, die aus dem sonstigen Vermögen der Anleihegläubiger zu begleichen sein wird. Laut dem nach den Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag abgeschlossenen Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 7. Februar 2018 soll die Abgeltungssteuer auf Zinserträge abgeschafft werden. Demnach wären die Erträge dieser Schuldverschreibungen mit dem normalen tariflichen Steuersatz von bis zu 45 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) zu besteuern. Konkrete Gesetzesvorhaben sind zum Datum der Prospekterstellung noch nicht bekannt. Es wird dem Anleger empfohlen, die laufenden steuerlichen Entwicklungen zum Thema Abgeltungssteuer zu verfolgen.

2.3.4.5. Erbschaft- und Schenkungsteuer für Anleihegläubiger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Hierbei sind Anleihe und Zins als Kapitalforderungen grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer hängt wesentlich von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 die §§ 13a und 13b jeweils in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) für verfassungswidrig erklärt. Die Vorschriften waren zunächst weiter anwendbar; der Gesetzgeber musste jedoch bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Die gesetzliche Neuregelung wurde am 9. November 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und gilt rückwirkend ab dem 1. Juli 2016. Inwieweit diese Neuregelung den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht, ist zum Datum der Prospektaufstellung nicht beurteilbar. Hieraus können sich Unsicherheiten ergeben. Es besteht insbesondere allgemein das Risiko, dass sich zukünftig die erbschaft- und schenkungssteuerlichen Freibeträge verringern oder die Steuersätze erhöhen

mit der Folge einer höheren Erbschaft- oder Schenkungssteuer. Es ist auch möglich, dass im Rahmen gesetzlicher Neuregelungen auch Regelungen getroffen werden, die sich nicht auf Betriebe beziehen. Dies könnte zur Folge haben, dass der vom Anleihegläubiger prospektierte Zins- und Rückzahlungsanspruch durch höhere Besteuerung im Zusammenhang mit einer Erbschaft oder Schenkung geringer ausfällt.

2.3.5. Risiken im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot

2.3.5.1. *Inhaber der Schuldverschreibungen, die das Umtauschangebot annehmen, erwerben Schuldverschreibungen, die erst nach den bislang ausgegebenen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.*

Die bestehenden Schuldverschreibungen »123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %« der Tranche A, für die die Emittentin zum Umtausch einlädt, werden vor den gegenständlichen Schuldverschreibungen fällig. Dies betrifft die bestehenden Schuldverschreibungen »123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %« der Tranche A im Gesamtnennbetrag von EUR 4,44 Mio., fällig am 31.12.2020, ISIN: DE000A2G8654 gegenüber der Tranche A und Tranche B der gegenständlichen Schuldverschreibungen sowie die Schuldverschreibungen »123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %« der Tranche B im Gesamtnennbetrag von EUR 2,10 Mio., fällig am 31.12.2023, ISIN: DE000A2G8662 gegenüber der Tranche B der gegenständlichen Schuldverschreibungen. Die bestehenden Schuldverschreibungen werden in dem Volumen fällig, zu dem die jeweiligen Anleihegläubiger sie nicht umgetauscht haben und soweit sie nicht aus dem Emissionserlös aus den gegenständlichen Schuldverschreibungen auf andere Weise zurückgeführt werden. Sofern die Inhaber der Schuldverschreibungen »123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %« der Tranche A allerdings an dem Umtauschangebot teilnehmen, erwerben sie Schuldverschreibungen, die erst im Jahr 2022 oder 2024 und damit deutlich nach den bestehenden Schuldverschreibungen in einem Gesamtvolumen von EUR 4,44 Mio. und den nicht umgetauschten oder nicht auf andere Weise zurückgeführten bestehenden Schuldverschreibungen fällig werden. Da die Rückzahlung der bestehenden Schuldverschreibungen sowie gegenständlichen Schuldverschreibungen nicht gesichert ist, Risiken aber durch verlängerte Laufzeiten und einem höheren Finanzierungsvolumen steigen, erhöht sich hierdurch das Risikoprofil für die Investoren, die an dem Umtauschangebot teilnehmen. Sofern eine Rückführung oder Refinanzierung der zeitlich vorher fälligen bestehenden Schuldverschreibungen scheitert, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und zur Insolvenz der Emittentin führen. Anleger, die an dem Umtauschangebot teilnehmen, könnten daher ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

3. Allgemeine Informationen

3.1. Verantwortung für den Prospekt

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf, übernimmt gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Luxemburgischen Wertpapierprospektgesetzes die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass die in diesem Prospekt getätigten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

3.2. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH (Emittentin) zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2018 wurden von der GaMa GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Poststraße 1-3, 40213 Düsseldorf, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die GaMa GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

Der vorläufige und ungeprüfte Jahresabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sind der internen Buchführung der Emittentin entnommen und wurden nicht geprüft.

3.3. Einsehbare Dokumente

Folgende Unterlagen stehen während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts, d.h. bis zum Ablauf eines Jahres nach der Billigung dieses Prospekts beziehungsweise eventuell erforderlicher Nachträge, bei der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, in Papierform zur Verfügung und können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Emittentin, in der Abteilung Investor Relations (Vertragsverwaltung), Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf, kostenlos eingesehen werden:

- dieser Prospekt samt etwaigen Nachträgen;
- die Satzung der Emittentin;
- der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2018;
- der vorläufige und ungeprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Emittentin.

Diese Unterlagen werden während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts außerdem im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite abgerufen werden:

↗ »www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe«

Sämtliche Inhalte, die über in diesem Prospekt wiedergegebene Internetadressen abgerufen werden können, werden dadurch nicht automatisch Bestandteil dieses Prospekts.

3.4. Angaben von Seiten Dritter

Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.

3.5. In die Zukunft gerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen alle Aussagen, die

sich nicht auf historische Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände beziehen und dabei insbesondere Begriffe wie »glauben«, »geht davon aus«, »erwarten«, »annehmen«, »schätzen«, »planen«, »beabsichtigen«, »könnten« oder ähnliche Formulierungen beinhalten. Dies gilt ebenfalls für alle getroffenen Aussagen über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit der Emittentin, für alle Aussagen in den Abschnitten »Risikofaktoren« und überall dort, wo der Prospekt Angaben, Aussichten und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin und ihrer verbundenen und / oder nahestehenden Gesellschaften, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die vorgenannten Gesellschaften ausgesetzt sind, enthält. Solche Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Solche in die Zukunft gerichtete Einschätzungen, Pläne, Prognosen und Annahmen können sich jederzeit als fehlerhaft erweisen. Sie unterliegen naturgemäß Risiken und Unwägbarkeiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf den gegenwärtigen Annahmen und Schätzungen der Emittentin beruhen, die zukünftig überhaupt nicht oder nicht wie angenommen eintreten können. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ereignisses kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die Emittentin könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird explizit auf die Ausführungen zu den Risikofaktoren und dem Geschäftsüberblick verwiesen. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Weder die Emittentin noch ihre geschäftsführenden Organe können daher für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Anleger werden daher davor gewarnt, sich bei ihren Anlageentscheidungen in Bezug auf die Emittentin auf die hier zum Ausdruck kommenden zukunftsgerichteten Aussagen zu stützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin nicht beabsichtigt, derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und / oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.6. Verbreitete Informationen und weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Es ist niemand dazu befugt, andere Angaben oder Tatsachen und eventuelle Nachträge zu verbreiten, als die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, insbesondere an Anleger, die Ihre Anlageentscheidung im Hinblick auf diese unautorisiert zugegangenen Informationen treffen möchten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen insbesondere seitens investitionsinteressierter Anleger zu keinem Zeitpunkt als richtig,

noch von der Emittentin als autorisiert betrachtet werden. Insbesondere müssen Anleger ihre Entscheidung in die Schuldverschreibungen zu investieren, ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt genannten Angaben und Tatsachen, treffen. Darüber hinaus wird empfohlen, eine Anlageentscheidung nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt beziehungsweise Prospekt zu treffen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Schuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Teilschuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschrei-

bungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsverfahren oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anzuwendenden Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt und solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem / der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada, Australien oder Japan versandt werden und stellt in diesen Ländern unter keinen Umständen ein Angebot dar.

Dieses Dokument richtet sich zudem ausschließlich an Personen, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden.

Die Schuldverschreibungen wurden nicht gemäß dem U.S.-Wertpapiergesetz (U.S. Securities Act) registriert und unterliegen nicht den Vorschriften des U.S. Steuerrechts. Die Schuldverschreibungen dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an und für Rechnung oder zugunsten einer U.S. Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten, noch verkauft werden.

4. Angaben über die Emittentin

4.1. Allgemeine Angaben

4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name, Sitz, Rechtsordnung und Geschäftsanschriften

Die Firma der Emittentin lautet »123 Invest Finanzgesellschaft mbH« (juristischer und kommerzieller Name). Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wurde in Deutschland gegründet und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsanschrift lautet:

123 Invest Finanzgesellschaft mbH

Stadttor 1, D-40219 Düsseldorf

Hauptort der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist:

123 Invest Finanzgesellschaft mbH

Berliner Allee 32, D-40219 Düsseldorf.

Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 211 247933-64 und per E-Mail unter »investor-relations@1-2-3-invest.de« zu erreichen.

Die Website der Emittentin ist unter www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe erreichbar.

Jegliche Internetseiten, die in diesem Prospekt genannt werden, dienen ausschließlich Informationszwecken und sind nicht Bestandteil dieses Prospektes, sofern Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

4.1.2. Ort der Registrierung, Handelsregisternummer und LEI

Die Emittentin ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 81815 eingetragen.

Die Rechtsträgerkennung »LEI« (Legal Entity Identifier) der Emittentin lautet: 391200JVC SHYU39AWV39.

4.1.3. Angaben zur Gründung und zur Existenzdauer

Die Emittentin wurde am 18. Oktober 2017 gegründet und erstmals am 23. Oktober 2017 im Handelsregister eingetragen. Die Existenzdauer der Emittentin ist unbefristet.

4.1.4. Gesellschafter

Gesellschafterin der Emittentin ist die 123 Invest Holding GmbH (100 %).

4.1.5. Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospekts 25.000,00 Euro und ist voll eingezahlt.

4.1.6. Zielsetzung / Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 der Satzung der Gesellschaft ist die Liquiditätsverwaltung und Finanzierung von verbundenen Konzernunternehmen sowie die unmittelbare oder mittelbare Akquisition und Desinvestition von Beteiligungen und / oder Investitionen innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe im Geschäftsbereich der Unter-

nehmensgruppe. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern, mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

4.2. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz und in der Satzung geregelt.

4.2.1. Vertretung und Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie alle nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Gesellschafterversammlung kann für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, sodass sie befugt sind, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Jan-Patrick Krüger. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführung ist unter der Geschäftsanschrift Berliner Allee 32, 40219 Düsseldorf erreichbar.

4.2.2. Gesellschafterversammlung

Das oberste Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Gesellschafterversammlungen beziehungsweise schriftliche Beschlussfassungen der Emittentin werden von der Geschäftsführung einberufen beziehungsweise durchgeführt, und zwar mindestens einmal jährlich zur Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie zur Entlastung der Geschäftsführung. In der Gesellschafterversammlung der Emittentin ist die alleinige Gesellschafterin und Konzernmutter, 123 Invest Holding GmbH, mit ihrem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stimmenanteil (100 %) vertreten. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschlüsse. Insbesondere kann sie der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

4.2.3. Wichtige Tätigkeiten des Geschäftsführers außerhalb der Emittentin

Herr Jan-Patrick Krüger ist neben seiner Stellung als Geschäftsführer der Emittentin, Geschäftsführer weiterer Unternehmen innerhalb sowie außerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe. Herr Jan-Patrick Krüger ist innerhalb der Unternehmensgruppe Geschäftsführer der Emittentin, der 123 Invest Holding GmbH, der 123 Invest GmbH, der 123 Invest Handelssysteme GmbH sowie der Internet Value GmbH. Die 123 Invest Holding GmbH ist Alleingesellschafterin der Emittentin, sowie der 123 Invest GmbH und der Internet Value GmbH. Herr Jan-Patrick Krüger ist ebenfalls Geschäftsfüh-

rer der Quant Strategien Handelsgesellschaft mbH, die ebenfalls im Bereich des algorithmischen Finanzmarkthandels tätig ist.

4.2.4. Interessenkonflikte von Seiten der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Wesentliche Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin insofern, als dass Herr Jan-Patrick Krüger, Geschäftsführer diverser Unternehmen, unter anderem außerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe, sowie Alleingesellschafter der 123 Invest Holding GmbH, die Alleingesellschafterin (100 %) der Emittentin ist.

Herr Jan-Patrick Krüger ist innerhalb der Unternehmensgruppe Geschäftsführer der Emittentin, der 123 Invest Holding GmbH, der 123 Invest GmbH, der 123 Invest Handelssysteme GmbH sowie der Internet Value GmbH. Von den Tätigkeiten bei Gruppenunternehmen abgesehen, ist Herr Jan-Patrick Krüger Geschäftsführer der Quant Strategien Handelsgesellschaft mbH, die ebenfalls im Bereich des algorithmischen Finanzmarkthandels tätig ist. Es ist nicht auszuschließen, dass Herr Jan-Patrick Krüger auch Geschäftsführer oder Vorstand weiterer Gesellschaften wird, an denen sich die Emittentin beabsichtigt zu beteiligen, in sie zu investieren und / oder Darlehen zu vergeben.

Wegen dieser auf Personenidentität beruhenden Verflechtungen bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und / oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern beziehungsweise Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen und Personen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die der Anleger – betroffen sein.

Insbesondere die Tätigkeit als Geschäftsführer für andere Unternehmen kann beispielweise bei der Entscheidung, welches Unternehmen in welcher Form und zu welchen Konditionen Verträge schließt, Investitionen tätigt und / oder erhält oder welches Unternehmen welche Technologien nutzt, zu Interessenkonflikten führen. So beabsichtigt die Emittentin z.B. auch die Quant Strategien Handelsgesellschaft mbH, deren Geschäftsführer Herr Jan-Patrick Krüger ist, weiterhin investiv zu unterstützen. Mit der Quant Strategien Handelsgesellschaft mbH hat die 123 Invest GmbH ein Technologie Joint-Venture abgeschlossen (siehe hierzu auch unter Ziffer 2.2.4.1).

Weitere potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin vonseiten der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen, die für die Emittentin von Bedeutung sind, sind der Emittentin nicht bekannt.

4.2.5. Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin ist keine börsennotierte Gesellschaft und unterliegt nicht den Regelungen des Aktiengesetzes. Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegt die Emittentin nicht den Vorgaben und den Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex«. Der Corporate Governance Kodex wird nicht angewandt. Ferner verfügt die Emittentin über keinen Audit-Ausschuss.

4.3. Organisationsstruktur des Konzerns

Die Emittentin ist Teil eines Konzerns, dessen Konzernmutter die 123 Invest Holding GmbH ist und zugleich einzige Gesellschafterin der Emittentin ist.

4.3.1. Angaben zum Konzern

Die Emittentin ist Teil eines Konzerns im Bereich des algorithmischen Finanzmarkthandels. Die 123 Invest Unternehmensgruppe entwickelt algorithmische Handelssysteme für den globalen Finanzmarkthandel und hat ihren Hauptsitz in Düsseldorf. Der Fokus innerhalb der Unternehmensgruppe liegt sowohl in der Entwicklung als auch im Vertrieb und Betrieb von Handelssystemen an Lizenznehmer.

Zum Datum dieses Prospekts ist die 123 Invest Holding GmbH (nachfolgend auch »Konzernmutter« oder »Muttergesellschaft« genannt) mit Sitz in Düsseldorf als Alleingesellschafterin mit 100 % des Gesellschaftskapitals an der Emittentin beteiligt.

Im Rahmen einer organisatorischen Restrukturierung Ende 2017 wurde zwecks Verbesserung der gruppeninternen Organisationsstruktur, am 2. Oktober 2017, die 123 Invest Holding GmbH gegründet und am 11. Oktober 2017 im Handelsregister eingetragen. Die 123 Invest Holding GmbH hat die vorherige Konzernmutter (123 Invest GmbH), welche am 7. Juli 2011 gegründet worden ist, zum 18. Oktober 2017 übernommen und stellt fortan die neue Holding bzw. Konzernmutter dar.

Insofern hat sich die Konzernstruktur im Hinblick auf die Konzernmutter von der 123 Invest GmbH (gründet am 7. Juli 2011) auf die 123 Invest Holding GmbH als neue Konzernmutter verlagert.

Gesellschaften an denen die Konzernmutter beteiligt ist:

| | |
|-----------------------------------|-------|
| 123 Invest Finanzgesellschaft mbH | 100 % |
| 123 Invest GmbH | 100 % |
| ↳ 123 Invest Handelssysteme GmbH | |
| Internet Value GmbH | 100 % |
| ↳ Weitere Gesellschaften | |

4.3.2. Beschreibung der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH ist Teil der 123 Invest Unternehmensgruppe. Zum Datum dieses Prospekts ist die 123 Invest Holding GmbH (nachfolgend auch »Konzernmutter« oder »Muttergesellschaft« genannt) mit Sitz in Düsseldorf als Alleingesellschafterin mit 100 % des Gesellschaftskapitals an der Emittentin beteiligt. Zum Datum dieses Prospekts verfügt die Emittentin über keine Tochtergesellschaften.

4.3.2.1. 123 Invest Holding GmbH

Die 123 Invest Holding GmbH wurde am 2. Oktober 2017 gegründet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer HRB 81722 eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand umfasst die Gründung, den Erwerb, die Veräußerung, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Übernahme von Beratungstätigkeiten und die Erbringung von Managementleistungen für Tochterunternehmen oder Unternehmen zu denen sonst konzernmäßige Verflechtungen bestehen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb, die Veräußerung, Nutzung und Verwaltung von Schutzrechten aller Art sowie Finanzgeschäfte, mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Die 123 Invest Holding GmbH ist die Holdinggesellschaft (Konzernmutter) der 123 Invest Unternehmensgruppe. Sie ist die Alleingesellschafterin (100 %) der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, der 123 Invest GmbH sowie der Internet Value GmbH. Alleingesellschafter (100 %) der 123 Invest Holding GmbH ist Herr Jan-Patrick Krüger.

Die Konzernstruktur hat sich im Hinblick auf die Konzernmutter von der 123 Invest GmbH auf die 123 Invest Holding GmbH als neue Konzernmutter verlagert (siehe hierzu Ziffer 4.3.1).

Zentrales Geschäftsfeld der Holding ist die Zusammenfassung der Unternehmensgruppe im Rahmen ihrer Beteiligungen und Tätigkeit von Investitionen, sowie das Halten und der Vertrieb von Schutzrechten.

Wesentliche Einnahmequellen der 123 Invest Holding GmbH sollen Erträge aus Lizenzen und Schutzrechten, sowie Beteiligungs- und Zinserträge darstellen.

4.3.2.2. 123 Invest Finanzgesellschaft mbH

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, als Emittentin, wurde am 18. Oktober 2017 gegründet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer HRB 81815 eingetragen.

Die Rechtsträgerkennung »LEI« (Legal Entity Identifier) der Emittentin lautet: 391200JVC SHYU39AWV39.

Der Unternehmensgegenstand umfasst die Liquiditätsverwaltung und Finanzierung von verbundenen Konzernunternehmen sowie die unmittelbare oder mittelbare Akquisition und Desinvestition von Beteiligungen und / oder Investitionen innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe im Geschäftsbereich der Unternehmensgruppe. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern, mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Zentrales Geschäftsfeld der Emittentin ist die Finanzierung der Unternehmensgruppe, sowie Beteiligungen und / oder Investitionen an weiteren Unternehmen.

Wesentliche Einnahmequellen der Emittentin sollen Zinserträge sowie Dividendenausschüttungen planmäßiger, sowie etwaiger Zielgesellschaften mittels Investitionen beziehungsweise Beteiligungen darstellen.

4.3.2.3. 123 Invest GmbH

Die 123 Invest GmbH wurde am 7. Juli 2011 gegründet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer HRB 72439 eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand umfasst die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen der Informationstechnologie und die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Bereich, insbesondere die Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Algorithmen für den Finanzmarkthandel sowie deren Vertrieb und Nutzungsüberlassung an Dritte, sowie Verpachtung, Vermietung oder Vermittlung jeglicher Nutzungsmöglichkeiten von EDV-Anlagen, insbesondere Co-Location Servern und einschlägigem Zubehör und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten zum Beispiel nach dem KWG oder § 34 c/f GewO.

Zentrales Geschäftsfeld der Gesellschaft ist die Entwicklung und der Betrieb der 123 Invest-Handelssysteme, sowie deren Vertrieb.

Wesentliche Einnahmequellen der 123 Invest GmbH sollen Einnahmen aus Dienstleistungen und Entwicklungen darstellen.

4.3.2.4. 123 Invest Handelssysteme GmbH

Die 123 Invest Handelssysteme GmbH wurde am 28. September 2015 gegründet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer HRB 76116 eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand umfasst die Entwicklung von Algorithmen mit Fokussierung auf algorithmische Finanzmarkt-Prozesse, Softwareentwicklungen, insbesondere die Entwicklung von Finanzmarkt-Handelssystemen, die Bereitstellung von IT-Infrastrukturen, den Betrieb von Rechenzentren, insbesondere den Betrieb von Co-Location Servern, den Vertrieb von Schutzrechten in Bezug auf Handelssysteme und Handelsplattformen, sowie die Beratung und die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Finanzanalysen und IT-Systemen für den Finanzmarkthandel.

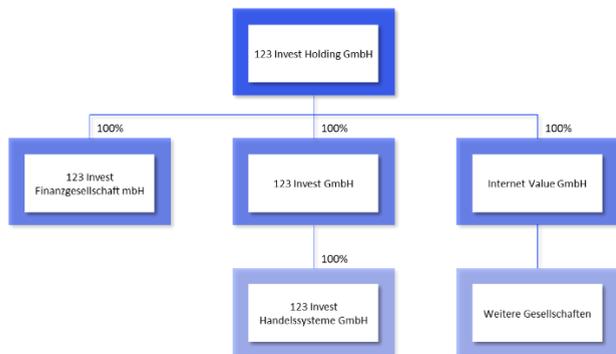
Zentrales Geschäftsfeld der Gesellschaft ist die Entwicklung und der Betrieb von Handelssystemen, sowie die Bereitstellung von IT-Infrastrukturen.

Wesentliche Einnahmequellen der 123 Invest Handelssysteme GmbH sollen Einnahmen aus Dienstleistungen und Entwicklungen darstellen. Die 123 Invest Handelssysteme GmbH ist in ihrer Ertragserzielungsabsicht eng mit der 123 Invest GmbH verknüpft (siehe hierzu auch Ziffer 4.3.2.3).

4.3.2.5. Weitere Gesellschaften

Weitere Gesellschaften der Unternehmensgruppe:

Internet Value GmbH, gegründet am 07.12.2011. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer HRB 67311 eingetragen.



4.3.3. Abhängigkeiten der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe und Beherrschungsverhältnisse

Innerhalb der Gruppe, stellen wesentliche Einnahmequellen der Emittentin Zinserträge sowie Dividendenausschüttungen bestehender, sowie etwaiger planmäßiger Zielgesellschaften mittels Investitionen beziehungsweise Beteiligungen dar, von denen die Emittentin abhängig ist. Die Emittentin ist insbesondere von der Konzernmutter, der 123 Invest Holding GmbH – als Alleingesellschafterin (100 %) der Emittentin – sowie der 123 Invest GmbH, abhängig. Die 123 Invest Holding GmbH (nachfolgend »Konzernmutter«) ist alleinige Gesellschafterin der Emittentin und folglich in der Lage, in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse zu fassen. Im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs wird die Emittentin auf Personal, Geschäftsräume und Geschäftsausstattung (Ressourcen) der 123 Invest Holding GmbH und mit ihr verbundener Unternehmen zurückgreifen.

Weitere Abhängigkeit besteht wesentlich im Hinblick auf die Mittelverwendung des Emissionserlöses der angebotenen Schuldverschreibungen. Die Emittentin wird den Emissionserlös aus dem Angebot der Inhaberschuldverschreibungen in Form eines Darlehens in die 123 Invest Holding GmbH investieren.

Darüber hinaus besteht Abhängigkeit gegenüber der 123 Invest GmbH, einer Schwestergesellschaft der Emittentin, die im Rahmen eines Kostenübernahmevertrages die Emittentin von emissionsbedingten Kosten vertraglich freistellt beziehungsweise diese übernimmt und mit der die Emittentin bereits bestehende und zukünftige Darlehensverträge abgeschlossen hat bzw. planmäßig abschließen wird (siehe hierzu auch Ziffern 4.5.2 und 4.5.3).

Die vorgenannten Gesellschafter und Gesellschaften können damit insgesamt bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Beherrschenden Einfluss kann die 123 Invest Holding GmbH – als Alleingesellschafterin (100 %) der Emittentin – auf die Emittentin ausüben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Emittentin und anderen Einheiten innerhalb der Unternehmensgruppe besteht allerdings nicht.

4.3.4. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Die 123 Invest Holding GmbH als Konzernmutter und beherrschende Gesellschafterin der Emittentin hat ein Interesse an

der Platzierung dieser Schuldverschreibungen, da sie planmäßig von der Emittentin im Rahmen eines Investitionsvertrages ein weiteres konzerninternes Darlehen (siehe hierzu auch unter »Investitionsvertrag« unter Ziffer 4.4.7.1) von der Emittentin erhält. Auch hat sie ein solches Interesse, da die zufließenden Mittel aus der Anleiheemission fallweise zunächst für die Refinanzierung fälliger Anleihen der Unternehmensgruppe verwendet werden (bis zu einem Gesamtnennbetrag von bis zu ca. 4,44 Mio. Euro). Darüber hinaus haben alle konzernverbundenen sowie konzernnahen Unternehmen ein Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibung, da sie unmittelbar und / oder mittelbar über die Konzernmutter durch investive Maßnahmen gefördert werden können.

Ein weiteres wirtschaftliches Interesse an einer erfolgreichen Platzierung der Emission haben die Finanzintermediäre und die Zahlstelle, soweit ihre Vergütung abhängig von dem Erfolg der Emission geschuldet wird. Darüber hinaus haben die mit der Platzierung befassten Mitarbeiter der Emittentin ein wirtschaftliches Interesse an einer erfolgreichen Platzierung der Emission, da diese Mitarbeiter eine platzierungsabhängige Vergütung in Höhe von maximal 0,5 % des eingezahlten Zeichnungskapitals erhalten.

Darüber hinaus bestehen wesentliche Verflechtungstatbestände in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bei der Emittentin, als dass die Emittentin eine Investition in die 123 Invest Holding GmbH (Alleingesellschafterin) beabsichtigt. Ferner kann mittelbar in die 123 Invest GmbH, die 123 Invest Handelssysteme mbH sowie in weitere Unternehmen investiert werden, an denen die Alleingesellschafterin der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Auch diese Verflechtungstatbestände können insbesondere Interessenkonflikte über die Art und Weise der Investition, die Höhe der Investition, der Dauer der Investition und dem wirtschaftlichen Nutzen der Investition begründen.

Ferner können während des Platzierungszeitraums dieser Schuldverschreibungen möglicherweise weitere Vermögensanlagen, Schuldverschreibungen oder andere Finanzierungsinstrumente von Konzerngesellschaften, von investierten beziehungsweise beteiligten Unternehmen oder der Emittentin selbst begeben werden, die mit diesen Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehen. Es besteht die Möglichkeit, dass das Interesse der entscheidenden Personen an der Platzierung der anderen Schuldverschreibungen oder der möglicherweise begebenen weiteren Finanzierungsinstrumente größer ist als das Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibungen und etwa die Konzernmutter dementsprechend nachteilige Weisungen erteilt oder die Platzierung dieser Schuldverschreibungen auf andere Art behindert.

Auch bei der Entscheidung, welches Unternehmen welche Technologien nutzt, kann dies zu Interessenkonflikten führen. Im Hinblick auf den Vertrieb dieser Emission bestehen Interessenkonflikte gegenüber Vertriebspartnern oder Mitarbeitern, die eine Vergütung für die Vermittlung des Angebots erhalten. Die beiden vorgenannten Vergütungen sind jeweils erfolgsabhängig.

Interessenkonflikte von Seiten der Verwaltungs-, Geschäfts- und Aufsichtsorgane werden unter Ziffer 4.2.4. beschrieben.

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen oder Interessenkonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind und von ausschlaggebender Bedeutung sein können.

An der Emission beteiligte Berater werden in diesem Prospekt nicht erwähnt.

4.3.5. Geschäftsführende Organe des Konzerns:

Die geschäftsführenden Organe (nachfolgend auch »**Geschäftsführung**« oder »**Geschäftsführer**« genannt) führen die Geschäfte und vertreten die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie alle nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Gesellschafterversammlung kann für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, sodass sie befugt sind, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Jan-Patrick Krüger. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Geschäftsführer der Emittentin:

- Jan-Patrick Krüger

Jan-Patrick Krüger verantwortet als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Konzernmutter, als auch als Geschäftsführer der Emittentin und weiterer Unternehmen der 123 Invest Unternehmensgruppe sämtliche Bereiche der Unternehmensgruppe (unter anderem Entwicklung, Vertrieb, Finanzwesen, Personal und Finanzierung).

4.4. Geschäftsüberblick

4.4.1. Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH besteht im Wesentlichen aus der Finanzierung der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie aus der unmittelbaren, sowie mittelbaren Akquisition und Desinvestition von Beteiligungen und / oder Investitionen für Zwecke der Unternehmensgruppe. Als Gesellschaft innerhalb der Unternehmensgruppe unterstützt sie konzernverbundene Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Finanzierung, Investitionen, Liquidität und erbringt Dienstleistungen innerhalb dieser Tätigkeiten (unter anderem Liquiditätsverwaltung). Durch investive Maßnahmen soll die Emittentin die Konzernstruktur wesentlich stärken und Voraussetzungen für Wachstum schaffen. Im Hinblick auf konzernnahe Unternehmen plant die Emittentin insbesondere mittels investiver Maßnahmen, weiterhin Wachstum und Profitabilität zu fördern und gleichzeitig wechselseitige Synergien zu nutzen oder entstehen zu lassen. Zu diesem Zweck möchte sie planmäßig weiterhin Darlehen an konzernverbundene sowie qualifiziert nachrangige Darlehen an konzernnahe Unternehmen vergeben, mittels derer sie Zinserträge erzielt.

Eine detaillierte Aufstellung der verbundenen Unternehmen der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH zum Datum dieses Prospekts sind den Ziffern 4.3.1 ff. zu entnehmen.

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH investiert planmäßig auch mindestens einen Teil des Emissionserlöses aus diesen Schuldverschreibungen in die Konzernmutter, welche die strategische Ausrichtung der Geschäftsbereiche innerhalb der Unternehmensgruppe vorgibt – insbesondere im Bereich der Entwicklung und im Vertrieb von algorithmischen Handelssystemen. Darüber hinaus schafft beziehungsweise stärkt die Konzernmutter durch geeignete investive und strategische Maßnahmen die Voraussetzungen für Wachstum und Synergien. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin EUR 5,34 Mio. in die Konzernmutter investiert. Die Konzernmutter soll zukünftig unter anderem Schutzrechte der Unternehmensgruppe halten und diese für verbundene Unternehmen und / oder Dritte bereitstellen. Die Emittentin finanziert ihre Tätigkeit insbesondere durch die Begebung von Inhaberschuldverschreibungen, sowie aus der Stellung von Infrastrukturen seitens der Unternehmensgruppe. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern aus diesen Schuldverschreibungen sollen im Wesentlichen aus Beteiligungs- und Zinserträgen bedient werden. Die laufenden Aufwendungen werden durch eine Konzernumlage finanziert.

4.4.2. Marktüberblick

Der Trend innerhalb der Finanzmärkte geht zunehmend zur Automatisierung des Börsenhandels. Heutzutage nutzen eine Vielzahl global tätiger Marktteilnehmer voll- und / oder teilelektronische Handelssysteme und / oder begleitende Systeme bzw. Handelsalgorithmen. Ein sehr wichtiger Faktor ist dabei die Effizienz und Konstanz, die solche Systeme bieten können. Durch Steigerung der Effizienz innerhalb der Entwicklungsumgebung können Strategien effizienter entwickelt und validiert werden (sog. Backtesting) und Nutzer können adaptiv und innerhalb eines automatisierten Prozesses am Finanzmarkthandel teilnehmen.

Aktienkurse, globale Indizes und Devisen weisen im Ablauf ihrer Kursveränderungssequenzen stetig wiederkehrende Kontinuitäten auf. Grund für das Vorhandensein dieser Kontinuitäten ist die Annahme, dass Kursveränderungen und Bewegungen im kurzfristigen Bereich zunehmend computerunterstützten Handelssystemen und / oder technischen beziehungsweise algorithmischen Analysen geschuldet sind. Die Unternehmensgruppe entwickelt Systeme zur Identifizierung und Bewertung von Finanzmarktbewegungen und Systematiken zur Analyse dieser Daten unter der Einbeziehung von – aus algorithmischer Sicht – auffälligen Wertveränderungen und / oder Kursdifferenzen. Berechnungen sollen dabei die Prognose von wiederkehrenden Regelmäßigkeiten ermöglichen. Basierend auf den entwickelten Modulen, die an Lizenznehmer vertrieben werden, können diese algorithmische Handelslogiken, Analysen und Risikoparameter erstellen. Systeme zur Risikoanalyse und Kontrollsysteme sollen es Lizenznehmern ermöglichen, dass die Prognose kurzfristiger Kapitalmarktbewegungen, welche durch Algorithmen und Analysedaten ermöglicht werden können, auf der Grundlage eines möglichst sicheren Risikomanagements getätigt werden können.

4.4.3. Vermarktung und Chancen

Die Unternehmensgruppe hat in den vergangenen Jahren primär durch Weiterentwicklung der eigenen Handelsalgorithmen die Voraussetzungen für Wachstum in den nächsten Jahren geschaffen. Durch Weiterentwicklung der algorithmischen Handelssysteme, u.a. durch vorbereitende Softwareentwicklungen, Entwurfsdokumente und Struktogramme, sowie insbesondere durch die planmäßige zukünftige Überführung in marktreife Finanzmarkt-Handelssysteme und die Bereitstellung dieser über Schutzrechte und Dienstleistungsverträge an Dritte, plant die Unternehmensgruppe über Lizenzverträge signifikant höhere Erlöse zu erzielen. Der zukünftig geplante Betrieb von eigenen Kursversorgungssystemen und visuell begleitenden Unterstützungssystemen, sowie insbesondere der Betrieb von Co-Location Servern, Rechenzentren und das Programmieren von zunehmend automatisierten Analyse- und Handelsplattformen, sollen den Technologiestand in den kommenden Jahren erhöhen und die Kostenstruktur langfristig senken.

Die beherrschenden Themen für die kommenden Jahre werden die Volatilität an den internationalen Finanzmärkten bleiben. Für den algorithmischen Handel entstehen dabei grundsätzlich Chancen, die es zu nutzen gilt. Sofern die Volatilität – marktübergreifend – planmäßig weiter anhält und / oder zunehmen sollte, kann die Unternehmensgruppe ihre Handelssysteme erheblich vielfältiger aufstellen und vermarkten. Wesentliche Chancen für die positive Entwicklung liegen in der Steigerung der Profitabilität durch Ausweitung und Automatisierung der eingesetzten Handelsstrategien. Durch Nutzung strategischer Wettbewerbsvorteile, unter anderem durch Alleinstellungsmerkmale im Hinblick auf die Kenntnis und Verknüpfung innovativer Handelsstrategien, können wesentliche Erträge erzielt werden.

Für den wirtschaftlichen Erfolg sind im Hinblick auf den Wettbewerb der Technologiestand sowie eine stetige Adaptionsfähigkeit der Handelssysteme maßgeblich. Hierfür plant die Unternehmensgruppe die Entwicklung innovativer Techniken, die es zu entwickeln gilt. Dadurch sollen Analysen effizienter vollzogen werden können und Logiken noch schneller getestet werden können. Das ist ein wesentliches Ziel, welches die Unternehmensgruppe bereits bis 2023 im Rahmen ihrer aktuellen Zielvorgabe umsetzen und bis 2030 kontinuierlich ausbauen möchte. Die Unternehmensgruppe plant innovativere Entwicklungsumgebung zu nutzen, um Aussagen zur Qualität und Robustheit von Strategien gegenüber dem Marktumfeld wesentlich schneller entwickeln und dadurch Wettbewerbsvorteile erzielen zu können.

Es sollen operationelle und organisatorische Maßnahmen durch Abschluss von langfristigen Lizenz- und Geschäftsbesorgungsverträgen ergriffen und damit die Weichen für die geplante verstärkte Einbindung von Teilen der Infrastruktur von der Unternehmensgruppe an externe Kunden gestellt werden. Diese Schritte sollen durch Personalrekrutierung, Investitionen in Hard- und Software und die Weiterentwicklung der eigenen Handelssysteme erreicht werden.

Die Unternehmensgruppe setzt sich innerhalb eines iterativen Prozesses intensiv mit Marktsystematiken auseinander, verfügt über anpassungsfähige Algorithmen und entwickelt die technischen Grundlagen um fortlaufend neue Handelssysteme oder Logiken noch schneller umsetzen zu können.

Das Marktpotential der Systeme ist zukünftig auf über 150 Mio. Euro zu schätzen, wobei die Unternehmensgruppe davon ausgeht, dieses Potential – wenn überhaupt – in einem nur sehr langfristig ausgerichteten Zeitraum erreichen zu können, welcher mit wesentlichen Unwägbarkeiten behaftet ist. Abhängigkeit besteht hier im Wesentlichen in der Ausweitung des Technologiestands, der Gewinnung von geeignetem Personal innerhalb des Konzerns sowie der generellen Funktionsweise und Kontinuität der Finanzmärkte in der Zukunft.

Die verwendeten Systeme sind nicht unmittelbar von der allgemeinen Konjunktur abhängig (Konjunkturunabhängigkeit), vielmehr ist die Volatilität der internationalen Finanzmärkte entscheidend. Ausgehend von dieser, können die Systeme bei vorherrschender Volatilität planmäßig erfolgreich agieren.

4.4.4. Wettbewerb

Der Wettbewerb im Bereich der Entwicklung und dem Vertrieb von algorithmischen Handelssystemen birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Für den wirtschaftlichen Erfolg sind im Hinblick auf den Wettbewerb der Technologiestand sowie eine stetige Adaptionsfähigkeit der Handelssysteme maßgeblich. Wettbewerbsvorteile können entstehen, sofern Risikostrategien und die Volatilität der Finanzmärkte möglichst effizient umgesetzt werden und die Systematiken entsprechend auf verschiedene Märkte skalierbar sind.

Es besteht Wettbewerb im Hinblick auf qualifiziertes Personal sowie Fortschritte in den Bereichen Technologie und Entwicklung. Durch die planmäßigen Expansionsziele werden zukünftig besondere Anforderungen an die Unternehmensgruppe gestellt, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von geeignetem und qualifiziertem Personal. Die Herausforderung der Unternehmensgruppe wird es in den kommenden Jahren sein, die Voraussetzungen für weiteres Wachstum innerhalb des Marktumfelds beziehungsweise Wettbewerbs mittels geeignetem Personal realisieren zu können.

Akteure profitieren im Wettbewerb grundsätzlich auch wechselseitig von erzeugten Dynamiken, Volatilitäten und Kontinuitäten an den Finanzmärkten, d.h. dass die Systeme komplementär für Dynamik und Regelmäßigkeiten sorgen können. Ein wichtiges Element ist die Prognose kurzfristiger Bewegungen an den internationalen Märkten durch das Herausarbeiten und Klassifizieren von Kontinuitäten. Solche Systeme können auf fundamentalen Informationen, beispielsweise Nachrichten, oder technischen Daten beruhen. Die Grundlage hierfür bildet die bisher stets vorliegende Wiederholung der Massendynamik beziehungsweise das mathematische Konzept der Stetigkeit. Umso mehr Akteure algorithmische Handelssysteme nutzen, beispielsweise auch um größere Marktpositionen erfolgreich zu platzieren, umso kontinuierlicher können Marktteilnehmer dieser Technologien daran partizipieren. Nachteilig entwickelt sich der Wettbewerb im Hinblick auf Handelsanweisungen immer dann, wenn an bestimmten Zeitpunkten ein zu hoher Überhang an Nachfrage und / oder Angebot (zum Beispiel bei kursbewegenden Nachrichten) existiert. Hier kann es zu einem höheren Wettbewerbsdruck, insbesondere durch schlechtere Kursstellungen zum Zeitpunkt der Investitionsausführung, kommen.

Aufgrund der Möglichkeit der Diversifikation und einer planmäßigen Mehrzahl an liquiden Märkten wird sich der Wettbewerb in den kommenden Jahren erwartungsgemäß nicht wesentlich nachteilig auf das Geschäftsmodell der Unternehmensgruppe auswirken. Die Unternehmensgruppe sieht sich, sofern sich die Volatilität nicht unerwarteterweise auf einzelne wenige Märkte beschränken oder ganzheitlich ausbleiben sollte, im Wettbewerb grundsätzlich gut aufgestellt. Ihr Ziel ist es, insbesondere die bestehenden Systeme und Analysen technologisch zu automatisieren, um so langfristig Kosten im Hinblick auf Entwicklung und Personal zu sparen sowie die Marktvielfalt (Skalierbarkeit) beziehungsweise Anpassungsfähigkeit (Adaptivität) der Systeme zu erweitern beziehungsweise zu verbessern.

4.4.5. Rechtsgrundlagen von algorithmischen Handelssystemen

Die nachfolgenden Rechtsgrundlagen und Anforderungen geben einen Überblick über mögliche spezielle Rechtsgrundlagen und Anforderungen, die die Unternehmensgruppe, im Hinblick auf den Betrieb und die Entwicklung von algorithmischen Handelssystemen für Lizenznehmer beziehungsweise Marktteilnehmer mit Sitz in Deutschland, betreffen. Insbesondere können Rechtsgrundlagen erwähnt werden, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts zwar von der Unternehmensgruppe unmittelbar nicht erfüllt werden müssen, jedoch aufgrund von Bestimmungen der Adressaten der Handelssysteme im Rahmen der Konzeptionierung und der Entwicklung, die jeweils wesentliche Geschäftszweige der Unternehmensgruppe darstellen, fallweise (mittelbar) berücksichtigt werden müssen. Es handelt sich nachfolgend um eine kurze Darstellung von speziellen Anforderungen, die nicht als umfassend oder vollständig zu verstehen sind.

4.4.5.1. Rechtsgrundlagen und Anforderungen im Hinblick auf das Kreditwesengesetz (KWG)

Die Unternehmensgruppe ist primär in der Entwicklung sowie in der Vermarktung von Dienstleistungen und / oder Schutzrechten im Bereich algorithmischer Handelssysteme tätig. Die Emittentin oder Unternehmen der Unternehmensgruppe betreiben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG). Im Hinblick auf die Bereitstellung von IT-Infrastrukturen (etwa durch multilaterale Handelssysteme) betreibt die Unternehmensgruppe keine eigenen Systeme. Darüber hinaus erfolgt kein Erwerb und / oder keine Veräußerung von Finanzinstrumenten als unmittelbare oder mittelbare Teilnehmerin eines inländischen organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems mittels hochfrequenten algorithmischen Handelstechniken seitens der Emittentin und / oder der Unternehmensgruppe. Auftraggeber beziehungsweise Lizenznehmer (Marktteilnehmer) könnten zukünftig jedoch fallweise solche Bankgeschäfte betreiben und / oder Finanzdienstleistungen erbringen. Die Unternehmensgruppe hat ihre Systeme in diesen Fällen auf Anforderung an die jeweiligen Bestimmungen auszurichten.

4.4.5.2. Rechtsgrundlagen und Anforderungen im Hinblick auf das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Algorithmische Handelssysteme sind so auszugestalten, dass es durch den Handel nicht zu Störungen des Marktes kommt.

Im Sinne des § 33 Abs. 1a WpHG wird der algorithmische Handel in zwei Gruppen gegliedert; in Algorithmen, die selbstständig über bestimmte Aspekte eines Auftrags entscheiden und in solche, die automatisch Aufträge generieren und über ihre Ausführung entscheiden. Zu den bestimmten Aspekten eines Auftrages gehören beispielsweise der Preis, das Volumen, der Zeitpunkt der Ausführung oder gegebenenfalls auch die Löschung oder die Frage, ob eine menschliche Intervention vonnöten ist. Grundlage für eine automatische Kauf- oder Verkaufsauftrag ist die automatische Auswertung der Marktdaten und weiterer Informationsquellen, die in entsprechende Aufträge umgesetzt werden. Nicht unter die Verpflichtung des § 33 Abs. 1a WpHG fällt die Nutzung solcher Algorithmen, die lediglich dazu dienen, den Händler auf eine bestimmte Situation aufmerksam zu machen und die anschließend eine eigenständige Entscheidung des Händlers dahingehend verlangen, ob Aufträge eingeleitet, weitergeleitet, erzeugt oder ausgeführt werden.

Die Emittentin unterliegt keiner Aufsicht in Bezug auf den algorithmischen Handel, da sie keine eigenen Investitionen in Finanzanlagen tätigt oder diese gemäß den Organisationspflichten in § 33 Abs. 1a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) nicht betreibt. Einer Aufsicht gemäß des § 33 Abs. 1a Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) unterliegen Unternehmen, die den algorithmischen Handel in einer darin speziell beschriebenen Form betreiben. Die Handelssysteme werden so gestaltet, dass Lizenznehmer, die notwendigen Anforderungen – sofern erforderlich – erfüllen können.

4.4.5.3. Rechtsgrundlagen und Anforderungen im Hinblick auf das Risikomanagement

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) gemäß § 25a Abs. 1 KWG müssen seitens der Emittentin und / oder Unternehmen der Unternehmensgruppe rechtlich nicht erfüllt werden. Gleichwohl werden bei sämtlichen vertriebenen Systemen Risikotoleranzen bestimmt, die gewährleisten sollen, dass das kontrollierte Eingehen von Risiken elementarer Bestandteil des Handels mit Finanzinstrumenten ist und dass die eingegangenen Risiken nicht die Substanz der Kunden und / oder Lizenznehmer gefährden sollen. Darauf aufbauend werden Risikostrategien definiert. Sie werden ergänzt um Risikotragfähigkeitskonzepte, welche die Deckelung potenzieller Verluste und entsprechende Limite für die einzelnen Risikoarten bestimmen (Verlustobergrenzen) sollen. Die Risikostrategien beinhalten sowohl Risikoauswertungen nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere in den Fällen, in denen diese kraft Gesetzes gefordert werden, als auch generelle Risikobetrachtungen aus ökonomischen Sichtweisen.

4.4.6. Überblick über bisherige Investitionen und Beteiligungen der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin nachfolgende Investitionen und / oder Beteiligungen getätigt:

4.4.6.1. Investitionsvertrag mit der Konzernmutter

Die Emittentin hat bis zum Datum des Prospekts aufgrund des am 25. Oktober 2017 geschlossenen Investitionsvertrages sowie der darauf basierenden Tranchenvereinbarungen (siehe hierzu auch Ziffer 4.5.1) einen Gesamtbetrag in Höhe von 5.336.024,38 Euro in die Konzernmutter investiert.

Das Darlehen dient dem Zweck, das Wachstum der Unternehmensgruppe, insbesondere in den Bereichen Entwicklung und Beteiligungen, zu fördern.

Die Konzernmutter hat sich verpflichtet, die Mittel aus dem Investitionsvertrag nach festgelegten Investitionskriterien innerhalb und / oder für Zwecke der Unternehmensgruppe zu verwenden. Weiterhin können mittelbar unternehmerische Beteiligungen, Investitionen und / oder nachrangige Darlehen an konzernnahe Unternehmen vergeben werden.

Der Fokus der Emittentin liegt demnach unmittelbar in der Finanzierung der Konzernmutter, sowie mittelbar in der Finanzierung der gesamten Unternehmensgruppe und konzernnaher Unternehmen.

Konzernnahe Unternehmen zeichnen sich in diesem Zusammenhang ausschließlich dadurch aus, dass entweder

- a) Organe der Gesellschaft von identischen Schlüsselpersonen besetzt werden; oder
- b) teilweise Gesellschafteridentität besteht, und / oder sie die Technologien der 123 Invest Unternehmensgruppe wesentlich nutzen und dadurch durch geeignete investive Maßnahmen die Voraussetzungen für Wachstum schaffen können.

Die Emittentin soll dadurch im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Erträge erzielen, die für die vereinbarten Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Darlehens an die Anleihegläubiger genutzt werden sollen.

Ein Anteil von bis zu 7 % (nominal) darf mittelbar zur Deckung von Emissions- und Vertriebskosten aus dieser Anleihe eingesetzt werden. Während der Laufzeit des Investitionsvertrages erhält die Emittentin Zinsen in Höhe von 4,660 % p. a. bezogen auf den eingezahlten Darlehensbetrag (bis zu 15.000.000,00 Euro). Der jeweils eingezahlte Darlehensbetrag ist ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Grundsätzlicher Gewährungszeitpunkt ist der Tag der Gutschrift des jeweiligen Darlehensbetrages auf einem Konto der Konzernmutter. Jedoch sind die Parteien berechtigt, einen früheren Gewährungszeitpunkt festzulegen. Die Emittentin ist berechtigt, das Darlehen jederzeit, auch während der Laufzeit dieser Inhaberschuldverschreibung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen und ohne Angabe von Gründen zum Monatsende zu kündigen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Die Emittentin hat bis zum Datum des Prospekts hieraus Zinserlöse in Höhe von 229.076,29 Euro erzielt.

Mit Datum vom 11. November 2018 haben die Emittentin und die Konzernmutter eine Vereinbarung getroffen, dass Ansprüche aus diesem Investitionsvertrag in Höhe des negativen Eigenkapitals der Schuldnerin, hilfsweise sämtliche Ansprüche zur Abwendung einer Insolvenzantragspflicht, mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet werden. Zur näheren Ausgestaltung der Verträge wird auf die Ziffern 4.5.4 »Qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarungen« verwiesen.

4.4.6.2. Refinanzierung fälliger Nachrangdarlehen und Überführung in ein konzerninternes Darlehen

Die Emittentin hat Anleger des qualifizierten Nachrangdarlehens der Serie »123 Invest Wachstum« Ende 2017 zur Abgabe von Umtauschangeboten eingeladen, in dessen Rahmen sie

ihre bestehenden Ansprüche auf Rückzahlung des Kapitals aus den Nachrangdarlehen abtreten und in die »123 Invest Performance II (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Schuldverschreibungen umtauschen können.

Mit Datum vom 2. Januar 2018 haben die Emittentin und die 123 Invest GmbH die abgetretenen Ansprüche aus den qualifizierten Nachrangdarlehen über einen Gesamtnennbetrag von 1.088.000,00 Euro, für die die Emittentin Schuldverschreibungen in identischer Höhe ausgegeben hat, in ein konzerninternes Darlehen – vorbehaltlich der anschließend getroffenen qualifizierten Rangrücktrittsvereinbarung – ohne insolvenzverhindernden Zahlungsvorbehalt (ohne sog. »qualifizierten« Nachrang) übertragen. Während der Laufzeit dieses Darlehens erhält die Emittentin Zinsen in Höhe von 4,60 % p. a. auf den valuierten Darlehensvertrag. Die Emittentin hat fortan auch dann einen Anspruch auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Darlehen, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der 123 Invest GmbH (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) herbeigeführt werden würde. Ansprüche aus solchen Darlehen an andere Gruppengesellschaften sind jedoch weiterhin nachrangig, da sie gesetzlich wie Gesellschafterdarlehen behandelt werden. Bei einer möglichen Insolvenz der 123 Invest GmbH würde die Emittentin also nur dann eine Rückzahlung auf ihr Darlehen erhalten, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger dieses Gruppenunternehmens befriedigt worden sind (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.4).

Darüber hinaus plant die Emittentin sich an Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe sowie an nahestehende Unternehmen zu beteiligen und / oder in diese zu investieren. Die Emittentin wird die geplanten Investitionen über die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sowie gegebenenfalls mittels weiterer Finanzierungsmittel planmäßig finanzieren.

Die Emittentin hat bis zum Datum des Prospekts hieraus Zinserlöse in Höhe von 105.754,00 Euro erzielt.

Mit Datum vom 11. November 2018 haben die Emittentin und die 123 Invest GmbH eine Vereinbarung getroffen, dass Ansprüche aus diesem Darlehen in Höhe des negativen Eigenkapitals der Schuldnerin, hilfsweise sämtlich Ansprüche, mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet werden. Zur näheren Ausgestaltung der Verträge wird auf die Ziffern 4.5.4 »Qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarungen« verwiesen.

4.4.7. Überblick über geplante Investitionen und Beteiligungen der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin nachfolgende Investitionen und / oder Beteiligungen geplant, die durch Ausgabe der gegenständlichen Schuldverschreibungen finanziert werden sollen:

4.4.7.1. Investitionsvertrag mit der Konzernmutter

Zum Datum der Vorbereitung dieser Schuldverschreibung wurde ein weiterer Darlehensvertrag mit der Konzernmutter geschlossen. Mit dieser Gesellschaft ist am 2. Februar 2020 ein Investitionsvertrag in Form eines Darlehens in Höhe von bis zu 15.000.000,00 Euro geschlossen worden. Der Gesamtbetrag des Darlehens wird dabei in Tranchen unterschiedlicher Höhe auf einem Konto der Konzernmutter eingezahlt.

Das Darlehen dient dem Zweck, das Wachstum der Unternehmensgruppe, insbesondere in den Bereichen Entwicklung und Beteiligungen, zu fördern.

Die Konzernmutter hat sich verpflichtet, die Mittel aus dem Investitionsvertrag nach festgelegten Investitionskriterien innerhalb und / oder für Zwecke der Unternehmensgruppe zu verwenden. Weiterhin können mittelbar unternehmerische Beteiligungen, Investitionen und / oder nachrangige Darlehen an konzernnahe Unternehmen vergeben werden.

Der Fokus der Emittentin liegt demnach unmittelbar in der Finanzierung der Konzernmutter, sowie mittelbar in der Finanzierung der gesamten Unternehmensgruppe und konzernnaher Unternehmen.

Konzernnahe Unternehmen zeichnen sich in diesem Zusammenhang ausschließlich dadurch aus, dass entweder

- c) Organe der Gesellschaft von identischen Schlüsselpersonen besetzt werden; oder
- d) teilweise Gesellschafteridentität besteht, und / oder sie die Technologien der 123 Invest Unternehmensgruppe wesentlich nutzen und dadurch durch geeignete investive Maßnahmen die Voraussetzungen für Wachstum schaffen können.

Die Emittentin soll dadurch im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Erträge erzielen, die für die vereinbarten Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Darlehens an die Anleihegläubiger genutzt werden sollen.

Ein Anteil von bis zu 7 % (nominal) darf mittelbar zur Deckung von Emissions- und Vertriebskosten aus dieser Anleihe eingesetzt werden. Während der Laufzeit des Investitionsvertrages erhält die Emittentin Zinsen in Höhe von 4,40 % p. a. bezogen auf den eingezahlten Darlehensbetrag (bis zu 15.000.000,00 Euro). Der jeweils eingezahlte Darlehensbetrag ist ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Grundsätzlicher Gewährungszeitpunkt ist der Tag der Gutschrift des jeweiligen Darlehensbetrages auf einem Konto der Konzernmutter. Jedoch sind die Parteien berechtigt, einen früheren Gewährungszeitpunkt festzulegen. Die Emittentin ist berechtigt, das Darlehen jederzeit, auch während der Laufzeit dieser Inhaberschuldverschreibung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen und ohne Angabe von Gründen zum Monatsende zu kündigen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine planmäßigen und / oder konkreten Beschlüsse über künftige Investitionen oder Beteiligungen getroffen.

4.4.8. Aktuelle Geschäfts- und Finanzlage der Emittentin

Im Zeitraum vom 13. November 2017 bis zum 30. November 2017 hat die Emittentin im Rahmen eines nicht öffentlichen Angebot (Private Placement) von bereits gegebenen Schuldverschreibungen an qualifizierte sowie ausgewählte nicht qualifizierte Anleger einschließlich einer Einladung zum Umtausch an Anleger des Nachrangdarlehens der Serie »123 Invest Wachstum«, das im Jahr 2015 von der 123 Invest GmbH aufgenommen wurde, durchgeführt (nachfolgend auch das »Umtauschangebot 2017«).

Mit Datum vom 2. Januar 2018 haben die Emittentin und die 123 Invest GmbH die Rechte aus den qualifizierten Nachrangdarlehen über einen Gesamtnennbetrag von 1.088.000 Euro in ein konzerninternes Darlehen übertragen. Während der Laufzeit dieses Darlehens erhält die Emittentin Zinsen in Höhe von 4,60 % p. a. auf den valuierten Darlehensvertrag (siehe hierzu auch Ziffer 4.4.6.2). Die Emittentin hat bis zum Zeitpunkt der Prospekterstellung 119.604,40 Euro Zinserträge aus diesem Darlehen erhalten.

Im Zeitraum zwischen dem 2. Mai 2018 bis zum 30. April 2019 wurden die Inhaberschuldverschreibungen »123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Anleihe der Tranche A im Gesamtnennbetrag von EUR 4,44 Mio., fällig am 31.12.2020, ISIN: DE000A2G8654 und die Inhaberschuldverschreibungen »123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Anleihe der Tranche B im Gesamtnennbetrag von EUR 2,10 Mio., fällig am 31.12.2023, ISIN: DE000A2G8662, platziert.

Die Emittentin hat bis zum Datum des Prospekts aufgrund des am 25. Oktober 2017 geschlossenen Investitionsvertrages sowie der darauf basierenden Tranchenvereinbarung einen Gesamtbetrag in Höhe von 5.336.024,38 Euro in die Konzernmutter investiert. In den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 sind planmäßig die Investitions- bzw. Zinserträge sowie Kostenerstattungen abgerechnet worden. Ebenfalls sind die Zinsbeträge für die quartalsweisen Zahlungsperioden der gegebenen Schuldverschreibungen für diesen Zeitraum ausgeschüttet worden.

Die Zinserträge betragen 69.195,55 Euro im Jahr 2018 und 265.634,74 Euro im Jahr 2019. Die Umsatzerlöse betragen (jeweils netto) 2.050,00 Euro im Jahr 2017, 29.960,10 Euro im Jahr 2018 sowie 17.400,00 Euro im Jahr 2019 und betrafen ausschließlich Kostenerstattungen. Die Aufwendungen beliefen sich auf 763,10 Euro im Jahr 2017, 31.435,80 Euro im Jahr 2018 sowie 18.881,44 Euro im Jahr 2019 und umfassten Rechts- und Beratungskosten, Miet- bzw. Raumkosten, Beiträge und Kosten des Geldverkehrs (jeweils netto), die jeweils größtenteils im Rahmen des Kostenübernahmevertrages weiterberechnet worden sind (siehe hier auch die vorstehenden Umsatzerlöse). Es wurden Zinsbeträge in Höhe von 70.946,75 Euro im Jahr 2018 sowie 259.342,63 Euro im Jahr 2019 ausgeschüttet.

Die Aufwendungen und Erträgen können jeweils auch den geprüften Jahresabschlüssen 2017 und 2018 sowie dem ungeprüften Jahresabschluss 2019 unter Ziffer 8 entnommen werden.

Die Emittentin hat Ende 2019 mit den Vorbereitungen zur Platzierung der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen begonnen. Sie hat am 2. Februar 2020 einen weiteren Investitionsvertrag über die Vergabe eines Darlehens mit der Muttergesellschaft, der 123 Invest Holding GmbH, mit Datum vom 2. Februar 2020 geschlossen (siehe hierzu Ziffer 4.4.7.1).

Staatliche, wirtschaftliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die künftigen Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigen können, sind in den Risikofaktoren erwähnt. Weitere Faktoren sind derzeit nicht bekannt.

Veränderungen der Finanzlage der Emittentin sind seit dem Zwischenbericht nicht eingetreten. Entscheidungen über Investitionen werden entsprechend dem Platzierungsstand der Schuldverschreibungen beziehungsweise verfügbarer Liquidität getroffen.

Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition sind in diesem Prospekt nicht erfolgt.

4.4.9. Erhebliche für die Solvenz relevante Ereignisse jüngster Zeit

Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit relevant sind, haben sich bis zum Datum des Prospekts nicht ereignet.

4.5. Wesentliche Verträge der Emittentin

Wesentliche Verträge, die die Emittentin nicht im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen hat und die dazu führen können, dass ein Mitglied der Unternehmensgruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die beziehungsweise das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist, bestehen nicht.

Bis zum Datum des Prospekts hat die Emittentin die nachfolgend genannten wesentlichen Verträge im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit (wichtige künftige Investitionen) abgeschlossen:

4.5.1. Investitionsvertrag

Die Emittentin und die Konzernmutter, 123 Invest Finanzgesellschaft mbH sowie 123 Invest Holding mbH, haben am 25. Oktober 2017 sowie 2. Februar 2020 jeweils einen Investitionsvertrag geschlossen, wonach die Emittentin an die Konzernmutter ein Darlehen zum Zwecke der Finanzierung der Unternehmensgruppe und / oder nahestehender Unternehmen vergibt. Die Vergabe des Darlehens erfolgt in Tranchen und nicht durch Leistung einer Einmalzahlung an die Konzernmutter. Zur näheren Ausgestaltung der Verträge wird auf die Ziffern 4.4.6.1 und 4.4.7.1 jeweils »Investitionsvertrag mit der Konzernmutter« verwiesen.

4.5.2. Kostenübernahmevertrag

Die Emittentin und eine ihrer Schwestergesellschaften, d.h. die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH sowie die 123 Invest GmbH, haben taggleich am 25. Oktober 2017 sowie am 12. Januar 2020 jeweils einen Kostenübernahmevertrag geschlossen, wonach sich die Schwestergesellschaft dazu verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, entstehenden Kosten zu tragen beziehungsweise die Emittentin von diesen freizustellen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Die Initiierung und Konzeption der Schuldverschreibungen, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Privatplatzierung einschließlich Einladung zum Umtausch (Private Placement) sowie der Erstellung dieses Wertpapierprospekts und Kosten im Zusammenhang mit dem vorbehaltlichen Einbezug der Anleihe in den Freiverkehr einer Börse;

- die Platzierung der gegenständlichen Schuldverschreibungen, sowie begleitende Marketingmaßnahmen, einschließlich etwaiger Gewinnung von Finanzvertrieben;
- die Betreuung der Anleger während der Emission, einschließlich etwaiger Informationspflichten;
- die laufende Finanzbuchhaltung, einschließlich Kosten der Erstellung und Prüfung von Zwischenberichten und Jahresabschlüssen;
- Kontoführungsgebühren, sowie Gebühren der Zahlstelle.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

4.5.3. Darlehensvertrag (Refinanzierung der Nachrangdarlehen)

Mit Datum vom 2. Januar 2018 haben die Emittentin und die 123 Invest GmbH die Rechte aus den qualifizierten Nachrangdarlehen über einen Gesamtnennbetrag von 1.088.000 Euro in ein konzerninternes Darlehen ohne insolvenzverhindernden Zahlungsvorbehalt (ohne sog. »qualifizierten« Nachrang) übertragen. Während der Laufzeit dieses Darlehens erhält die Emittentin Zinsen in Höhe von 4,60 % p. a. auf den valuierten Darlehensvertrag (siehe hierzu auch Ziffer 4.4.6.2).

4.5.4. Qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarungen

Mit Datum vom 11. November 2018 haben die Emittentin und die 123 Invest Holding GmbH sowie die Emittentin und die 123 Invest GmbH eine Vereinbarung getroffen, dass Ansprüche aus den Verträgen nach Ziffer 4.4.6.1 und Ziffer 4.4.6.2 in Höhe des jeweils negativen Eigenkapitals der jeweiligen Schuldnerin zur Vermeidung einer Überschuldung und Abwendung einer daraus resultierenden Insolvenzantragspflicht, hilfsweise sämtliche Ansprüche zur Abwendung einer Insolvenzantragspflicht, aus den unter Ziffer 4.5.1 sowie 4.5.3 genannten Darlehen, gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO im Rang hinter sämtlichen Gläubigern in der Weise zurücktreten, dass Tilgung und Verzinsung des Darlehens nur nachrangig nach allen anderen Gläubigern im Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO, also im Rang des § 39 Abs. 2 InsO, verlangt werden können. Tilgung und Verzinsung der Darlehen können zudem nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden.

Demnach treten zum Stand 31.12.2019

- zwischen der Emittentin und der 123 Invest Holding GmbH Ansprüche in Höhe von 95.548,35 Euro (aus dem Investitionsvertrag gemäß Ziffer 4.4.6.1) sowie
- zwischen der Emittentin und der 123 Invest GmbH Ansprüche in Höhe von 480.265,32 Euro (aus dem Darlehensvertrag gemäß Ziffer 4.4.6.2)

im Rang zurück und können nur aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquiditätsüberschuss oder aus anderem freien Vermögen bedient werden.

4.5.5. Compliance-Vereinbarung

Im Rahmen einer konzerninternen Compliance- bzw. »Goodwill«-Vereinbarung hat die Konzernmutter erklärt, dass es ihren Hauptprinzipien entspricht, ihre Anteilsrechte oder den ihr sonst zustehenden Einfluss auf jede Tochtergesellschaft bzw. jedes weitere Mitglied der Gruppe, somit auch auf die

Emittentin, in der Weise auszuüben, dass diese Gesellschaften beeinflusst werden, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4.6. Finanzinformationen

4.6.1. Ausgewählte historische Finanzinformationen

Die nachfolgenden ausgewählten wesentlichen Finanzinformationen beinhalten Schlüsselzahlen (sämtlich kaufmännisch gerundet) für das am 31. Dezember 2019, das am 31. Dezember 2018 sowie das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr.

Die ausgewählten Finanzinformationen zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2017 sind den geprüften und testierten Jahresabschlüssen der Emittentin für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr 2018 und für das am 31. Dezember 2017 endende Rumpfgeschäftsjahr 2017 sowie den geprüften und mit jeweils einer Prüfbescheinigung versehenen Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 entnommen.

Die mit * gekennzeichneten ausgewählten Finanzinformationen zum 31. Dezember 2019 sind dem ungeprüften vorläufigen Jahresabschluss des am 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahres 2019 der internen Buchführung der Emittentin entnommen.

Sämtliche Jahresabschlüsse sowie der vorläufige ungeprüfte Jahresabschluss sind gemäß den lt. Handelsgesetzbuch (HGB) maßgeblichen Bilanzierungsvorschriften aufgestellt worden. Die mit * gekennzeichneten ausgewählten Finanzinformationen zum 31. Dezember 2019 wurden auf einer Basis zusammengestellt, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist und Konsistenz mit den Rechnungslegungsmethoden der Emittentin besteht.

Bei der durch die GaMa GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Poststraße 1-3, 40213 Düsseldorf, durchgeführten Jahresabschlussprüfung für den Jahresabschluss 2018 sowie 2017 wurden die für Pflichtprüfungen geltenden Vorschriften und Grundsätze eingehalten.

Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2018 enthält einen Hinweis über die wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. In den Ausführungen in Abschnitt „Bestandsgefährdende Risiken“ im Anhang des Jahresabschlusses 2018 wird seitens der gesetzlichen Vertreter der Emittentin beschrieben ist Bestandteil der Finanzierungsplanung. Die Refinanzierung der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH erfolgt Wie im Abschnitt „Bestandsgefährdende Risiken“ im Anhang des Jahresabschlusses Das Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert. Dieser Sachverhalt wird im vorläufigen und ungeprüften Jahresabschluss des am 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahres fortgeschrieben.

Alle Werte sind in Euro (EUR). Die Zahlenangaben zu den ausgewählten historischen Finanzinformationen sind kaufmännisch gerundet.

Für den von diesen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum wurden keine Abschlussprüfer abberufen, nicht wieder bestellt oder haben ihr Mandat niedergelegt.

Kopien der geprüften Jahresabschlüsse 2017 und 2018 sowie des vorläufigen und ungeprüften Jahresabschlusses 2019

können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, in der Abteilung Investor Relations (Vertragsverwaltung), Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf, kostenlos eingesehen werden.

Weitere Informationen, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben, sind in diesem Prospekt nicht enthalten.

Wichtiger Hinweis: Bei der nachfolgenden Darstellung handelt es sich lediglich um ausgewählte historische Finanzinformationen mit Schlüsselzahlen, die einen Überblick über die Finanzlage der Emittentin geben. Diese Angaben ersetzen in keiner Weise die vollständige Prospektlektüre.

| Wesentliche Bilanzwerte (in EUR) | 31.12.2017 | 31.12.2018 | 31.12.2019 (ungeprüft) |
|---|-------------------|-------------------|-------------------------------|
| Aktivseite | 227.788,26 | 2.568.912,13 | 6.588.998,59* |
| A. Anlagevermögen | 0,00 | 2.548.024,38 | 6.547.024,38* |
| B. Umlaufvermögen | 227.788,26 | 20.887,75 | 41.998,59* |
| Passivseite | 227.788,26 | 2.568.912,13 | 6.588.998,59* |
| A. Eigenkapital | 25.844,90 | 28.802,02 | 33.897,39* |
| B. Rückstellungen | 570,00 | 2.044,32 | 2.591,66* |
| C. Verbindlichkeiten | 201.373,36 | 2.538.065,79 | 6.552.509,54* |
| Cash-Flow (in EUR) | 31.12.2017 | 31.12.2018 | 31.12.2019 (ungeprüft) |
| Aus laufender Geschäftstätigkeit | 200.348,76 | -198.107,51 | 19.424,11* |
| Aus der Investitionstätigkeit | 0,00 | -2.478.828,82 | -3.733.365,27* |
| Aus der Finanzierungstätigkeit | 25.000,00 | 2.472.364,01 | 3.734.894,62* |
| Finanzmittelbestand am Anfang | 0,00 | 225.348,76 | 20.776,44* |
| Finanzmittelbestand am Ende | 225.348,76 | 20.776,44 | 41.729,90* |
| Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR) | 31.12 | 31.12 | 31.12.2019 (ungeprüft) |
| Umsatzerlöse | 2.050,00 | 29.960,10 | 17.400,00* |
| Sonstige betriebliche Erträge | 0,00 | 69.361,56 | 0,00* |
| Sonst. betriebl. Aufwendungen | -763,10 | -95.047,41 | -18.881,44* |
| Sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge | 0,00 | 0,00 | 278.872,53* |
| Zinsen u. ähnl. Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | -269.105,38* |
| Steuern | -442,00 | 1.317,13 | -3.190,34* |
| Jahresüberschuss | 844,90 | 2.957,12 | 5.095,37* |

4.6.2. Ausführliche Finanzinformationen

Die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2018 (einschließlich

dem jeweiligen zusammenfassenden Prüfungsurteil) sowie der vorläufige und ungeprüfte Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2019 sind unter Ziffer 8 enthalten.

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses hat die Emittentin den mit Stichtag zum 31. Dezember 2019 erstellten (vorläufigen und ungeprüften) Jahresabschluss, für die Zwecke dieser Emission aufgestellt.

4.7. Weitere Erklärungen der Emittentin

4.7.1. Trendinformationen

Die Emittentin erklärt, dass es seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses, d. h. dem 31. Dezember 2018 keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben hat.

Die Emittentin erklärt darüber hinaus, dass ihr keine Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt sind, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

4.7.2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich etwaiger Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und / oder die Unternehmensgruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestehen seit Gründung der Emittentin am 18. Oktober 2017 nicht.

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass derartige Verfahren eingeleitet werden könnten.

4.7.3. Wesentliche Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Seit dem Datum des ungeprüften vorläufigen Jahresabschlusses des am 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahres 2019 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin gegeben.

4.7.4. Angabe zur Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr sowie Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2019 sind keine wesentlichen Änderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur erfolgt. Die Emittentin finanziert ihre zukünftige Geschäftstätigkeit vorrangig aus den bestehenden Inhaberschuldverschreibungen sowie der gegenständlichen Emission.

4.7.5. Keine Gewinnprognose

Die Emittentin gibt keine Gewinnprognose oder Gewinnschätzung ab. Deshalb können auch keine Angaben gemacht werden zu den wichtigsten Annahmen, auf die eine etwaige Gewinnprognose oder Gewinnschätzung gestützt werden würde. Daher existiert auch kein diesbezüglicher Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde.

5. Angaben über die Schuldverschreibungen

5.1. Allgemeine Angaben

Schuldverschreibungen, auch »**Anleihen**« genannt, sind festverzinsliche Wertpapiere, die Anlegern, anders als bei Aktien, keine reine gewinnabhängige Dividende gewähren, sondern mit einem festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit ausgestattet sind und das Recht gewähren, am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine Rückzahlung zum Nennbetrag zu erhalten.

Anleihegläubiger können die Schuldverschreibungen ausschließlich in global verbrieft Form erwerben. Ihnen stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu. Soweit ein einzelner Anleihegläubiger einen solchen Teil hier von erwirbt, spricht man in Bezug auf die vom Anleihegläubiger gehaltene Schuldverschreibung von einer »**Teilschuldverschreibung**«.

Die Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Wertpapierprospekts sind, lauten auf den Inhaber. Eine Inhaberschuldverschreibung besitzt die Eigenschaft, dass der Besitzer der Urkunde namentlich undefiniert bleibt und auf der jeweiligen Inhaberschuldverschreibung nicht erwähnt wird. Im Gegensatz hierzu sind Namensschuldverschreibungen zu sehen. Bei diesen ist die Urkunde auf einen konkreten Namen ausgestellt. Der Besitzer ist auf diesen Papieren konkret als Gläubiger benannt. Bei Inhaberschuldverschreibungen ist eine Übertragung auf eine andere Person grundsätzlich ohne Kenntnis der Emittentin möglich. Der Besitz ist entscheidend (daher spricht man von einem Inhaberpapier).

5.1.1. Das Angebot

Das Angebot besteht ausschließlich aus

- (i) einem öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Österreich und unterliegt dem deutschen Recht (das »**öffentliche Angebot**«); sowie
- (ii) einem nicht öffentlichen Angebot an qualifizierte Anleger (im Sinne des Artikels 2 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/1129) in bestimmten Ländern im Rahmen einer Privatplatzierung, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan, und nicht an U.S.-Personen im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (die »**Privatplatzierung**«);

(nachfolgend auch gemeinsam das »**öffentliche Angebot**« oder das »**Angebot**« genannt); sowie

- (iii) einem öffentlichen Umtauschangebot als Teil des öffentlichen Angebots, basierend auf einer öffentlichen Einladung zum Umtausch an Inhaber der Tranche A der von der Emittentin am 30. April 2018 begebenen »123 Invest Performance (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 4,44 Mio. Euro, fällig am 31.12.2020, ISIN: DE000A2G8654 (die »Umtauschschuldverschreibung«) in die Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind (das »**öffentliche Umtauschangebot**«).

Im Rahmen des öffentlichen Umtauschangebots, welches ausschließlich von der Emittentin durchgeführt wird, wird die Emittentin an die Inhaber der Tranche A der von der Emittentin am 30. April 2018 begebenen »123 Invest Performance (Dual Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Anleihe im Gesamtnennbetrag von 4,44 Mio. Euro, fällig am 31.12.2020, ISIN: DE000A2G8654 ein Umtauschangebot zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibung in die gegenständlichen Schuldverschreibungen der Tranche A und / oder Tranche B sowie eine Mehrerwerbsoption anbieten, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Schuldverschreibungen zeichnen können. Dies bedeutet, dass Inhaber von Umtauschinhhaberschuldverschreibungen, die ihre Umtauschinhhaberschuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen, je Umtauschinhhaberschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine Inhaberschuldverschreibung sowie zusätzlich einen Barausgleichsbetrag sowie die aufgelaufenen Stückzinsen (wie nachstehend definiert), die auf die umgetauschten Umtauschinhhaberschuldverschreibungen entfallen, erhalten. Der »Barausgleichsbetrag« besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von EUR 10,00 pro umgetauschter Inhaberschuldverschreibung. Die »Stückzinsen« sind die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Umtauschinhhaberschuldverschreibungen bis zum Begebungstag. Der Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots erfolgt im Verhältnis 1:1 »(»eins-zu-eins««). Ein Inhaber von umtauschberechtigten Schuldverschreibungen (die »Umtauschschuldverschreibung«), der einen Umtauschauftrag erteilt, erhält je Umtauschschuldverschreibung eine Schuldverschreibung, die Gegenstand dieses Prospekts ist; zudem zahlt die Emittentin aufgelaufene Stückzinsen der Umtauschschuldverschreibung bis zum jeweiligen Begebungstag der Schuldverschreibungen (einschließlich), der sich nach danach richtet, wann der jeweilige umtauschwillige Schuldverschreibungsgläubiger der Umtauschinhhaberschuldverschreibungen das Umtauschangebot annimmt, sowie einen Zusatzbetrag in bar in Höhe von EUR 10,00.

Die Schuldverschreibungen werden gleichzeitig im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Österreich angeboten, jedoch ist keine bestimmte Tranche bzw. ein bestimmtes Emissionsvolumen einem dieser Märkte vorbehalten.

Im Rahmen des öffentlichen Umtauschangebots werden bis zu 4,44 Mio. Euro der Tranche A und / oder B, die Gegenstand dieses Prospekts sind, zunächst Teilnehmern des Umtauschangebots vorbehalten. Nach Beendigung des öffentlichen Umtauschangebots steht das bis dahin nicht wahrgenommene Emissionsvolumen der jeweiligen Tranche bis zu dem Gesamtemissionsvolumen gemäß 5.1.4 wieder sämtlichen Angebotstypen zur Verfügung.

5.1.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Durch die Mittelbeschaffung dieser Anleiheemission sollen durch geeignete investive Maßnahmen, unabhängig von Banken oder anderen Kreditgebern, die Voraussetzungen für Wachstum innerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe geschaffen werden.

Der Emissionserlös beläuft sich – abhängig von der tatsächlichen Anzahl platzierter Schuldverschreibungen im Rahmen des öffentlichen Angebots bzw. der Privatplatzierung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses des öffentlichen Umtauschangebots sowie unter Berücksichtigung von Gesamtkosten für die Platzierung der Schuldverschreibungen – auf einen voraussichtlichen Betrag von bis zu 13.950.000 Euro (Nettoemissionserlöse). Die Nettoemissionserlöse beabsichtigt die Emittentin, wie folgt zu verwenden:

Das Angebot dient zunächst der Refinanzierung fälliger Inhaberschuldverschreibungen, die die Emittentin im Jahr 2018 aufgenommen hat. Neue liquide Mittel fließen der Emittentin bis zu einem Gesamtnennbetrag von bis zu 4.444.000 Euro nicht zu.

Soweit Umtauschufträge im Zusammengang mit dem Umtauschangebot angenommen werden, reduziert sich der Emissionserlös in Hinblick auf die zufließenden liquiden Mittel entsprechend um den Gegenwert der in die Schuldverschreibungen umgetauschten Umtauschschuldverschreibungen. Unter der Annahme des nahezu vollständig durchgeführten Umtauschangebots stünden der Emittentin verbleibende Emissionserlöse (als Barmittel) in Höhe von rund 9.506.000 Euro zur Verfügung.

Die nach der vollständigen Durchführung des Umtauschangebots zur Verfügung stehenden Emissionserlöse in Höhe von bis zu 9.506.000 Euro sollen nach Planung der Emittentin zur Finanzierung des organischen Wachstums der Unternehmensgruppe, des anorganischen Wachstums der Unternehmensgruppe durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie zur Stärkung der Liquidität der Unternehmensgruppe eingesetzt werden.

Demnach sind die Erlöse aus den gegenständlichen Schuldverschreibungen wesentlich für die Finanzierung von Investitionen und laufender Geschäfte verschiedener Gesellschaften der Unternehmensgruppe und nahestehender Unternehmen bestimmt, um insbesondere das Wachstum der Unternehmensgruppe zu fördern.

Die Emittentin wird hierfür mindestens einen Teil des Emissionserlöses aus dem Angebot der Schuldverschreibungen in Form eines konzerngebundenen Darlehens in die 123 Invest Holding GmbH (nachfolgend auch »**Konzernmutter**«) investieren. Mit dieser Gesellschaft ist am 2. Februar 2020 ein weiterer Investitionsvertrag in Form eines konzerngebundenen Darlehens in Höhe von bis zu 15.000.000 Euro geschlossen worden, wobei die Höhe des auszureichenden Darlehens vom Emissionsvolumen der Schuldverschreibungen und der Annahmeerquote des Umtauschangebots abhängt. Entsprechend dem Zufluss aus der Emission der »123 Invest Performance II (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Schuldverschreibungen können Investitionen der Emittentin in der Vergabe von Darlehen zu Tranchen unterschiedlicher Höhe anteilig an die Konzernmutter erfolgen.

Im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit plant die Emittentin ebenfalls (mittelbare) Investitionen, fallweise mittels qualifiziert nachrangiger Darlehen, in verschiedene, vorwiegend konzernzugehörige und / oder konzernnahe Gesellschaften, zu tätigen.

Die Konzernmutter hat sich dazu verpflichtet, die ihr von der Emittentin zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für

Zwecke der Unternehmensgruppe zu verwenden und / oder zu investieren. Die zweckgebundene Mittelverwendung aus dem Emissionserlös der gegenständlichen Schuldverschreibungen umfasst demnach Maßnahmen im Rahmen von unternehmerischen Beteiligungen, Investitionen und der Vergabe von Darlehen (zum Teil qualifiziert nachrangig) an konzernverbundene und / oder konzernnahe Unternehmen, sofern diese das Wachstum der Unternehmensgruppe unmittelbar oder mittelbar fördern können. Darüber hinaus wird planmäßig in die Entwicklung, den Vertrieb und Betrieb von Handelssystemen- und Plattformen (Infrastruktur) investiert.

Der Fokus der Emittentin liegt demnach unmittelbar in der Finanzierung der Konzernmutter, sowie mittelbar in der Finanzierung der gesamten Unternehmensgruppe und konzernnaher Unternehmen. Wesentliche Einnahmequellen der Emittentin stellen Zinserträge sowie Dividendenausschüttungen planmäßiger, sowie etwaiger Zielgesellschaften mittels Investitionen beziehungsweise Beteiligungen dar.

Konzernnahe Unternehmen zeichnen sich in diesem Zusammenhang ausschließlich dadurch aus, dass entweder

- a) Organe der Gesellschaft von identischen Schlüsselpersonen besetzt werden; oder
- b) teilweise Gesellschafteridentität besteht und / oder sie die Technologien der 123 Invest Unternehmensgruppe wesentlich nutzen und dadurch durch geeignete investive Maßnahmen die Voraussetzungen für Wachstum schaffen können.

5.1.3. Emissionserlös und Kosten der Emission

Bei vollständiger Platzierung der angebotenen Schuldverschreibungen belaufen sich die emissionsbedingten Kosten voraussichtlich auf 1.050.000 Euro. Diese setzen sich primär aus den Kosten für die Beratung, insbesondere für die Rechts- und Steuerberatung, die Vorbereitung und Durchführung der Privatplatzierung sowie dieses Prospekts (einschließlich Umtauschangebot), Aufbereitungs- und Druckkosten, Kosten für Marketing und Vertriebskoordination, platzierungsabhängige Vergütungen der Mitarbeiter, Zahlstellengebühren, Gebühren zur Überführung der Schuldverschreibungen in die Girosammelverwahrung und etwaige Entgelte für den Einbezug in den Freiverkehr einer Börse sowie Umsatzsteuer zusammen.

Die 123 Invest GmbH, eine Schwestergesellschaft der Emittentin, hat sich aufgrund des am 12. Januar 2020 geschlossenen Kostenübernahmevertrages dazu verpflichtet, die Emittentin von emissionsbedingten Kosten freizustellen beziehungsweise diese zu übernehmen, sodass bei der Emittentin keine unmittelbaren Kosten durch das Angebot dieser Schuldverschreibungen entstehen.

5.1.4. Wertpapiertyp, Gesamtbetrag, WKN/ISIN und Währung

Bei den Schuldverschreibungen der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH handelt es sich um festverzinsliche, nicht nachrangige Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die zum Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro in Form eines öffentlichen Angebots fortlaufend begeben werden.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in eine Tranche von bis zu 10.000.000 Euro, gestückt in bis zu 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche A und eine Tranche von bis zu 5.000.000 Euro, gestückt in bis zu 5.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen, der Tranche B, mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro.

Die Tranche A hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 und wird ab dem 15. Mai 2020 mit 4,15 Prozent p. a. verzinst. Am Laufzeitende werden die Schuldverschreibungen der Tranche A zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Tranche B hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 und wird ab dem 15. Mai 2020 mit 4,45 Prozent p. a. verzinst. Am Laufzeitende werden die Schuldverschreibungen der Tranche B zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Währung: Die Wertpapiere lauten auf Euro.

WKN (→Glossar) für die Schuldverschreibung der Tranche A: A254S0

ISIN (→Glossar) für die Schuldverschreibung der Tranche A: DE000A254S09

WKN für die Schuldverschreibung der Tranche B: A254S1

ISIN für die Schuldverschreibung der Tranche B: DE000A254S17

Das wahrgenommene Gesamtemissionsvolumen der begebenen Inhaberschuldverschreibungen wird nach Ende des Angebotszeitraums auf der Grundlage der erhaltenen Zeichnungsaufträge samt Zuteilungen aus dem öffentlichen Angebot und der Privatplatzierung auf der Internetseite www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe veröffentlicht.

5.1.5. Verbriefung und Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in zwei Dauerglobalurkunden – eine je Tranche – (gemeinsam die »Globalurkunde«) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt.

Mit dem Kauf einer Teilschuldverschreibung erwirbt der Käufer das Recht auf einen dem Nennbetrag entsprechenden Teil der Emission. Dieses anteilige Recht wird durch einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde eingeräumt. Ein Recht auf Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen sind nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen und unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearstream Banking AG frei übertragbar. Übertragungsbeschränkungen seitens der Emittentin bestehen keine. Die Anleihegläubiger können ihre Schuldverschreibungen auch vor Ablauf der Laufzeit ohne Zustimmung der Emittentin verkaufen, vererben oder anderweitig an Dritte übertragen.

5.1.6. Einbezug der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr und Handelbarkeit

Die Emittentin behält sich vor, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr einer deutschen Börse zu beantragen. Die Emittentin beabsichtigt einen derartigen Zulassungsantrag voraussichtlich Anfang 2021 zu stellen.

Die Handelbarkeit ist abhängig von der Einbeziehung in den Handel durch die entsprechende Wertpapierbörse. Die Emittentin hat bisher keine Wertpapiere in einen Freiverkehr einbezogen oder zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zugelassen, da die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, die ersten von der Emittentin herausgegebene handelbaren Wertpapiere sind.

5.1.7. Rechtsgrundlage für die Emission der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen bestimmen sich nach deutschem Recht. Rechtsgrundlage für die Begebung von Schuldverschreibungen werden aus §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geschaffen. Danach kann der jeweilige Inhaber eines Wertpapiers von der jeweiligen Emittentin eine Leistung – hier die quartalsweise Verzinsung sowie die Zahlung des jeweiligen Rückzahlungsbetrags am Laufzeitende – verlangen. Da allerdings der Inhalt einer Schuldverschreibung nur in Grundzügen in den §§ 793 ff. BGB gesetzlich näher geregelt ist, konkretisieren die unter Ziffer 7 abgedruckten Anleihebedingungen das Rechtsverhältnis der Anleihegläubiger zu der Emittentin.

Die Geschäftsführung der Emittentin hat am 20. Januar 2020 die Begebung der Schuldverschreibungen beschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Emittentin hat dem Beschluss am 20. Januar 2020 zugestimmt. Dies bildet die gesellschaftsrechtliche Grundlage für die gegenständliche Emission.

5.1.8. Rang der Wertpapiere

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichen Rang stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind. Die Emittentin verpflichtet sich während der Laufzeit dieser Anleihe für andere gleichrangige Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten zu bestellen, sofern nicht die Forderungen der Anleihegläubiger aus dieser Anleihe in gleicher Weise besichert werden.

5.1.9. Rechte der Anleihegläubiger

Die Rechte des Anleihegläubigers umfassen das Recht auf Zinszahlung und Kapitalrückzahlung am Ende der Laufzeit durch die Emittentin.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Anleihegläubiger gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen (weiteres hierzu im Einzelnen unter Ziffer 8 der jeweiligen Anleihebedingungen; in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 7). Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht.

Anleihegläubiger haben außerdem das Recht zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Schuldverschreibungen ist – soweit gesetzlich zulässig – Düsseldorf. Die gesetzlichen Zuständigkeiten nach dem Schuldverschreibungsgesetz bleiben unberührt.

5.1.10. Zinssatz, Zinslauf und Zinsberechnungsmethode

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags jeweils fest verzinst.

Der jährliche Zinssatz bei der Tranche A beträgt ab dem 15. Mai 2020 (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2022 (ausschließlich) 4,15 Prozent.

Der jährliche Zinssatz bei der Tranche B beträgt ab dem 15. Mai 2020 (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2024 (ausschließlich) 4,45 Prozent.

Die Zinsen werden jeweils quartalsweise berechnet und sind nachträglich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig, erstmals am 1. Juli 2020 für den Zeitraum vom 15. Mai bis zum 30. Juni 2020. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf den Nennbetrag in Höhe von je € 1.000 verzinst.

Beide Tranchen haben jeweils einen verkürzten ersten und letzten Zinskupon, d.h. die erste Zinszahlung erfolgt erstmals am 1. Juli 2020 für den Zeitraum vom 15. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 (verkürzter erster Zinskupon) und die letzte Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. Dezember (verkürzter letzter Zinskupon); wenn einer dieser Tage kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag, somit plangemäß am 2. Januar 2023 für die Tranche A beziehungsweise am 2. Januar 2025 für die Tranche B.

Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet. Die anteiligen Zinsen können nach der Methode – sofern notwendig – auch auf ein Quartal berechnet werden. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt, sodass die Tage eines Jahres 365 beziehungsweise 366 (Schaltjahr) betragen.

5.1.11. Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen der Tranche A werden am 31. Dezember 2022 zur Rückzahlung in Höhe von 100 Prozent des Nominalbetrags fällig. Die Schuldverschreibungen der Tranche B werden am 31. Dezember 2024 zur Rückzahlung in Höhe von 100 Prozent des Nominalbetrags fällig. Die Schuldverschreibungen werden, da diese Tage jeweils keine Bankarbeitstage bzw. Geschäftstage im Sinne der Ziffer 5.1.12 sind, plangemäß am 2. Januar 2023 für die Tranche A beziehungsweise am 2. Januar 2025 für die Tranche B zurückgezahlt.

5.1.12. Zahltag, Geschäftstage und Währung

Fällt ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Geschäftstag. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

Ein »Geschäftstag« ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (»Target« oder »Target 2«) betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Sämtliche Zahlungen werden ebenfalls in Euro geleistet.

5.1.13. Verzug und Verjährung

Soweit die Emittentin Zinsen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zahlt, verlängert sich die jeweilige Verzinsung der Schuldverschreibung in Abhängigkeit zur Tranche bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der Zins zwischen Zinstermin und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, wird bei Tranche A mit 4,15 % p.a. und bei Tranche B mit 4,45 % p.a. nach der Zinsmethode act/act taggenau berechnet.

Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Tilgungsbetrag in Abhängigkeit der Tranche, bei Tranche A mit 4,15 % p.a. und bei Tranche B mit 4,45 % p.a., nach der Zinsmethode act/act taggenau berechnet.

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach zwei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach zehn Jahren ab Fälligkeit.

5.1.14. Kündigungsrechte der Emittentin und Anleihegläubiger

Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit zu kündigen und diese zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) zurückzahlen. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin (siehe hierzu Ziffer 5.1.10) zu erklären. Im Falle der teilweisen Kündigung erfolgt die Kündigung gegenüber jedem Anleihegläubiger prozentual in gleicher Höhe (Quotenkündigung), gegebenenfalls abgerundet auf einen Nennbetrag von vollen € 1.000. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call) entspricht dem Nennbetrag der gekündigten Inhaber-Teilschuldverschreibungen zzgl. 0,50 % hierauf.

Die Emittentin hat darüber hinaus bei einer nachteiligen Rechtsänderung ein außerordentliches Kündigungsrecht. Sie hat das Recht, die Schuldverschreibungen vollständig zu kündigen, sofern aufgrund (a) einer nachteiligen Änderung oder aufgrund einer Änderung der Verordnungen oder Regeln (zwecks Konkretisierung dieser Gesetze) der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland; oder (b) einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die auf die Schuldverschreibungen fällig werdenden Zinsen nicht mehr in dem zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gegebenen Umfang als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig sind oder anderweitige Gesetze, Verordnungen, Regeln oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen eingetreten sind, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folge bestehen. In diesen Fällen entfällt

ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (Call), somit entfällt ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung und / oder Strafzahlung durch die Emittentin.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger ist nicht möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Anleihegläubiger aber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt (weiteres hierzu unter Ziffern 8.1 ff. der jeweiligen Anleihebedingungen; in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 7).

5.1.15. Rendite

Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers berechnet sich über die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen unter der Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag, einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Schuldverschreibungen, zuzüglich etwaiger gezahlter Stückzinsen. Zusätzlich sind die Laufzeiten der Schuldverschreibungen und etwaige Transaktionskosten des Anleihegläubigers (z. B. Depotgebühren) zu berücksichtigen. Die jeweilige Netto-Rendite der Schuldverschreibungen lässt sich beim jeweiligen Anleihegläubiger demnach erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden und individuellen Transaktions- und Verwaltungskosten und einer etwaigen vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin abhängig ist.

Bei Annahme eines Kaufpreises für die Schuldverschreibungen von 100 Prozent des Nominalbetrags und vollständigem Erlös dieses Betrags bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen, sowie bei Nichtbeachtung von etwaigen Stückzinsen oder Transaktionskosten und der Annahme, dass die Emittentin von einer etwaigen vorzeitigen Kündigung keinen Gebrauch macht, ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe des angegebenen Zinssatzes, sprich bei Tranche A 4,15 Prozent und bei Tranche B 4,45 Prozent, jeweils bezogen auf den Nennwert.

Mit dem Kaufpreis ist in diesem Zusammenhang der Betrag gemeint, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, ohne Annahme etwaiger Stückzinsen und Transaktionskosten. Sofern die Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist über die Emittentin direkt erworben werden, entspricht der Ausgabepreis grundsätzlich dem Kaufpreis. Sofern jedoch die Schuldverschreibungen, etwa an einer Börse oder bei sonstigem Erwerb erworben werden, kann der Kaufpreis höher oder niedriger ausfallen.

5.1.16. Gläubigerorganisationsrecht, Repräsentation der Schuldtitelinhaber

Gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz kann eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die den Anleger vertritt.

Die Anleihegläubiger können Änderungen der jeweiligen Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen. Die näheren gesetzlichen Voraussetzungen sind in den Ziffern 13.2 ff. der jeweiligen Anleihebedingungen (in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 7) dargestellt.

Ein gemeinsamer Vertreter wurde bislang nicht bestellt.

Die Anleihebedingungen sowie im Falle der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters die für die Vertretung regelnden weiteren Verträge können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, in der Abteilung Investor Relations (Vertragsverwaltung), Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf, kostenlos eingesehen werden.

5.1.17. Zahlstelle und Verwahrstelle

Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die flatex Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der bezeichneten Zahlstelle zu beenden oder zu ändern, jedoch wird sie zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten.

Am Ende der jeweiligen Zinsperiode stellt die Emittentin die Zinsen sowie am Ende der Laufzeiten den Rückzahlungsbetrag, jeweils mit Wertstellung von drei Bankgeschäftstagen vor Fälligkeit, auf dem Wertpapierabwicklungskonto, das die Emittentin bei der Zahlstelle führen wird, bereit. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Emittentin wird durch Zahlung der Zahlstelle an die Verwahrstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Verwahrstelle für die girosammelverwahrten Schuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

5.1.18. Rating

Ein Rating hat die Emittentin weder für sich selbst noch für die Schuldverschreibungen durchführen lassen.

5.2. Angaben zum Angebot

Die Schuldverschreibungen werden wie in den Ziffern 5.1.1 und 5.2.10 beschrieben direkt von der Emittentin angeboten und können optional über Vertriebspartner angeboten werden.

Voraussetzung für den Kauf von Schuldverschreibungen ist der Unterhalt eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Am Erwerb der Schuldverschreibungen Interessierte, die kein Depotkonto unterhalten, können ein solches bei einem Kreditinstitut zu den jeweiligen Konditionen dieses Kreditinstituts eröffnen.

Die Mindestwerbssumme je Tranche beträgt 5.000 Euro. Dies entspricht fünf Teilschuldverschreibungen. Höhere Erwerbssummen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Ein Höchstbetrag der Erwerbssummen wird nicht festgesetzt. Ein Anspruch auf Annahme des Erwerbssummenangebots besteht jedoch nicht.

Beschränkungen, denen das Angebot unterliegt, sind der Ziffer 3.5 zu entnehmen.

5.2.1. Emissionstermin und Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin ist der 18. Mai 2020.

Der Beginn der öffentlichen Angebotsfrist ist der 18. Mai 2020. Das öffentliche Angebot sowie die Privatplatzierung (gemeinsam auch das »**öffentliche Angebot**« oder »**Angebot**« genannt) läuft bis zur Vollplatzierung, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach Beginn der

öffentlichen Angebotsfrist, d. h. bis zum 17. Mai 2021. Die Emittentin behält sich jedoch vor, das Angebot vorzeitig zu schließen, auch wenn der vorgesehene Gesamtbetrag noch nicht erreicht ist.

Die öffentliche Umtauschfrist, als Teil des öffentlichen Angebots, ist zweigeteilt. Die erste Umtauschfrist für die Umtauschschuldverschreibungen beginnt voraussichtlich am 5. Juni 2020 und endet am 22. Juni 2020 um 23:59 Uhr MEZ (die »Umtauschfrist I«) und die zweite Umtauschfrist für die Umtauschschuldverschreibungen beginnt voraussichtlich am 26. Juni 2020 und endet am 13. Juli 2020 um 23:59 Uhr MEZ (die »Umtauschfrist II«) (gemeinsam die »Umtauschfrist«) möglich. Der genaue Zeitraum wird durch Mitteilung im Bundesanzeiger (→ Glossar; erreichbar unter www.bundesanzeiger.de) in der Zeit ab dem 18. Mai 2020, voraussichtlich am oder um den 29. Mai 2020 veröffentlicht.

Der Emittentin steht das Recht zu, das Angebot vorzeitig zu beenden, auch wenn der vorgesehene Gesamtbetrag noch nicht erreicht ist.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Angebots wird die Emittentin dies auf der Internetseite www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe veröffentlicht.

5.2.2. Zeichnung und Zuteilung

Alle am Erwerb der Schuldverschreibungen interessierten Anleger können die Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist unmittelbar über die Emittentin erwerben. Dazu können sie von der Emittentin einen Zeichnungsschein beziehen. Dieser kann unter der Geschäftsadresse der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, in der Abteilung Investor Relations (Vertragsverwaltung), Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf oder telefonisch aus Deutschland unter 0800 1238250 oder aus dem Ausland unter +49 211 247933-64 oder per Telefax +49 211 247933-69 oder unter www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe im Internet oder per E-Mail anleihe@1-2-3-invest.de angefordert werden. Der Zeichnungsschein ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb der Angebotsfrist bei der Emittentin über die zuvor genannten Kontaktmöglichkeiten (außer telefonisch) einzureichen.

Ein optionaler Erwerb über Finanzintermediäre kann gemäß Ziffer 5.2.13 erfolgen.

Umtauschwillige Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen können über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist (wie vorstehend unter Ziffer 5.2.1 definiert) in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschinhaberschuldverschreibungen gegenüber der Emittentin abgeben.

Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über ihre Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Inhaberschuldverschreibungen abgeben.

5.2.3. Zuteilungsentscheidung

Die Zuteilungsentscheidung wird von der Emittentin getroffen und steht in ihrem freien Ermessen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erwerb der Schuldverschreibungen. Die Emittentin kann nicht die Gewähr dafür übernehmen, dass der beschriebene Erwerbssweg jederzeit während der Angebotsfrist zur Verfügung steht.

Die Meldung samt der Anzahl der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt nach Zeichnung unverzüglich schriftlich durch die Emittentin gegenüber dem Anleger (»Zuteilungsmitteilung«). Sodann hat der Anleger den Ausgabepreis zuzüglich etwaiger Stückzinsen für die von ihm zu erwerbenden Schuldverschreibungen auf das in der Zuteilungsmitteilung angegebene Konto der Emittentin, unter Angabe der Referenznummer, innerhalb von sieben Bankarbeitstagen zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung des in der Zuteilungsmitteilung genannten Erwerbspreises ist die Emittentin zum Widerruf der Zuteilung berechtigt.

Die Emittentin plant im Rahmen ihrer Ermessensausübung Schuldverschreibungen bis zum Ablauf der Umtauschfrist bis zum Maximalbetrag der dem Betrag der Zeichnungen im Rahmen des Umtauschangebots entspricht vorzubehalten und vorrangig an Inhaber der Umtauschschuldverschreibung zu vergeben, die vom Umtauschangebot der Umtauschfrist I Gebrauch machen. Danach werden Zeichnungen zugeteilt, die am Mehrerwerb teilgenommen haben und die zusammen mit einer Zeichnung im Rahmen des Umtauschangebots 13. Juli 2020 (Umtauschfrist II) abgegeben wurden, jedoch nur bis zum Maximalbetrag der dem Betrag der Zeichnungen im Rahmen des Umtauschangebots entspricht. Vorbehaltlich der erwähnten möglichen Ermessensausübungen werden Zeichnungen gegen Barzahlung fortlaufend zugeteilt.

Die Referenznummer wird dem Anleger in der Zuteilungsmitteilung mitgeteilt.

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs bei der Emittentin.

5.2.4. Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der zugeteilten Schuldverschreibungen im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie im Rahmen der Mehrerwerbsoption erfolgt nach Bezahlung des in der Zuteilungsmitteilung genannten Erwerbspreises als Depotgutschrift auf dem vom Anleger im Zeichnungsschein angegebenen Depotkonto des Anlegers bei seiner depotführenden Bank. Die Lieferung der erworbenen Schuldverschreibungen wird auf Veranlassung der Zahlstelle durch die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, abgewickelt.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen, für die Umtauschanträge abgegeben worden sind und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt über die Abwicklungsstelle flatex Bank an Clearstream (oder dessen Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber) Zug um Zug gegen Übertragung der prospektgegenständlichen Schuldverschreibung. Die Abwicklung (sog. Settlement) findet voraussichtlich am 20. Juli 2020 statt. Die Gutschrift des Barausgleichsbetrags sowie der Stückzinsen erfolgt dabei über die jeweilige Depotbank der Inhaber der Schuldverschreibung.

Mit der abgeschlossenen Depotgutschrift erhält der Anleihegläubiger einen Miteigentumsanteil an der bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunde.

Wenn die Depotbank von Anlegern in Luxemburg oder in Österreich nicht über einen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen Zugang zu Clearstream verfügt.

5.2.5. Reduzierung des Angebots, keine Verpflichtung zur Annahme des Angebots

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen Erwerbsangebote nicht oder nur teilweise annehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, um sämtliche Erwerbsangebote vollständig zu bedienen. Ein Anspruch auf Annahme der Erwerbsangebote, auf eine Mindestzuteilung der Erwerbsangebote und / oder auf Verwendung und Offenlegung einheitlicher Zuteilungskriterien besteht nicht. Die Emittentin behält sich vor, ihr Erwerbangebot zu jeder Zeit zurückzunehmen und das Angebot ohne Angabe von Gründen abzubrechen. Bei einer Reduzierung des Angebots oder der Nichtannahme eines Erwerbangebots von Zeichnern wird die Emittentin etwaig zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

5.2.6. Erwerbspreis und Stückzinsen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen beträgt 100 Prozent ihres Nennbetrags, also 1.000 Euro je Teilschuldverschreibung.

Erwerbspreis der Schuldverschreibungen ist der Ausgabepreis zuzüglich Stückzinsen. Die Zahlung von Stückzinsen beim Erwerb von Schuldverschreibungen nach dem Zinslaufbeginn resultiert daraus, dass die Schuldverschreibungen ab dem Datum des Zinslaufbeginns verzinst werden, dem jeweiligen Anleihegläubiger Zinsen aber erst ab dem Zeitpunkt seines Erwerbs der Schuldverschreibungen zustehen. Die bereits aufgelaufenen Zinsen, die dem Anleihegläubiger nicht zustehen, werden bei dem Erwerb der Schuldverschreibungen mitbezahlt. Die Vorauszahlung dieser Stückzinsen stellt für den Anleihegläubiger grundsätzlich keinen Verlust dar (abgesehen von der fehlenden Verzinsung des Betrags, der für die Stückzinsen gezahlt wird, während des Zeitraums zwischen der Zahlung der Stückzinsen bis zur Zinszahlung sowie einer möglichen Insolvenz der Emittentin), da er zum nächsten Zinszahlungstermin die Zinsen für die gesamte Zinsperiode erhält. Der Betrag der von ihm zu zahlenden Stückzinsen ist mit dem Teilbetrag der Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen, der in der Zeit vor seinem Erwerb aufgelaufen ist, identisch.

Umtauschwillige Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen des Umtauschangebots, die zusätzlich an der Mehrerwerbsoption teilnehmen möchten und somit weitere Inhaberschuldverschreibungen zeichnen möchten können Zeichnungsangebote ab dem Nennbetrag von EUR 1.000,00 abgeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebotes stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein muss.

Für den Kauf der Schuldverschreibungen werden dem Anleger keine weiteren Kosten und Steuern durch die Emittentin in Rechnung gestellt. Kosten, die dem Zeichner von seinem

kontoführenden Kreditinstitut in Zusammenhang mit der Zahlung des Erwerbspreises und / oder von seiner Depotbank für die Verwahrung der Schuldverschreibungen oder von einem Vertriebspartner im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen berechnet werden, hat der Zeichner selbst zu tragen. Potenziellen Erwerbern wird geraten, sich über die allgemein im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern zu informieren.

5.2.7. Angebotsland, Verkaufsbeschränkungen und Investoren

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland, sowie in der Republik Österreich öffentlich angeboten. Das öffentliche Angebot in Luxemburg wird über eine Anzeige in der Luxemburger Tageszeitung *Luxemburger Wort* voraussichtlich am 18. Mai 2020 bekannt gegeben.

Darüber hinaus werden die Schuldverschreibungen an qualifizierte Anleger (im Sinne des Artikels 2 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/1129) in bestimmten Ländern im Rahmen einer Privatplatzierung, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada und Japan, und nicht an U.S.-Personen in Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act (der »**Securities Act**«) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zum Erwerb angeboten.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Japan oder anderen Jurisdiktionen, in denen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht erlaubt ist, verbreitet werden. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden aufgefordert, sich über etwaige, für sie geltende Beschränkungen zu informieren. Die Emittentin übernimmt insoweit keine Gewährleistung.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der »**US Securities Act**«) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act.

Dieses Dokument richtet sich zudem ausschließlich an Personen, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden.

Dieser Prospekt stellt darüber hinaus in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem / der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada, Australien oder Japan versandt werden und stellt in diesen Ländern unter keinen Umständen ein Angebot dar.

Zeichner benötigen grundsätzlich ein Wertpapierdepot bei einer Bank.

5.2.8. Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß (i) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlament

und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung (»MiFID II«), (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die »MiFID II Anforderungen«) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder "Hersteller" (für die Zwecke der MiFID II Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die »Zielmarktbestimmung«) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz. Eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Ziffer 5.2.7. unter Verkaufsbeschränkungen).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, noch (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

5.2.9. Bekanntmachung des Angebotsergebnisses

Spätestens vier Wochen nach dem Ende der öffentlichen Angebotsfrist sowie der Umtauschfrist wird die Emittentin auf der Internetseite www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe das Ergebnis des jeweiligen Angebots bekannt geben.

5.2.10. Koordination des Angebots und der Platzierung

Das Angebot der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin selbst koordiniert. Die Emittentin hat keine Institute mit der Platzierung des Angebots beauftragt und keinen Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen. Die Abwicklung der Platzierung obliegt allein der Emittentin.

5.2.11. Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Aus-

stattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und / oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag sich dadurch erhöht.

Die Emittentin ist außerdem berechtigt, weitere Anleihen zu begeben, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (zum Beispiel in Bezug auf Rang, Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen. Außerdem kann sie andere Schuld- und / oder Finanzierungstitel begeben.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Schuldverschreibung hiervon zu unterrichten, sofern diese Käufe nicht durch öffentliches Angebot erfolgen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

5.2.12. Vorzugs- und Zeichnungsrechte

Vorzugs- oder Zeichnungsrechte auf die Schuldverschreibungen sind nicht vorgesehen.

5.2.13. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin behält sich vor, der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, für die Zwecke des öffentlichen Angebots (spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung) der unter diesem Prospekt begebenen Inhaberschuldverschreibungen der Tranchen A und B gegenüber bestimmten Finanzintermediären während der Angebotsfrist, d.h. ab einem Werktag nach der Veröffentlichung des Prospekts und bis zwölf Monate nach der Billigung des Prospekts (Ende der Angebotsfrist) und nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, zuzustimmen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben, darf nur während der in diesem Prospekt vorgesehenen Zeichnungsfrist, d.h. vom 18. Mai 2020 bis zum 17. Mai 2021, sofern die Emittentin das öffentliche Angebot nicht vorzeitig geschlossen hat, und nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Für Anleger im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich (nach vorheriger Notifizierung) steht ausschließlich der Erwerbsweg, unmittelbar über die Emittentin offen.

Sollte die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber Finanzintermediären erteilen oder sollten während der Gültigkeitsdauer des Prospekts wichtige Mitteilungen oder weitere Informationen zu Finanzintermediären vorliegen, wird die Emittentin diese unverzüglich im Internet unter www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe veröffentlichen.

Für diesen Fall können alle am Erwerb der Schuldverschreibungen interessierten Anleger die Schuldverschreibungen über die unter www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe bekannt gemachten Vertriebspartner erwerben. Bei den Vertriebspartnern erhalten sie gegebenenfalls nähere Informationen zum einzuhaltenden Antragsverfahren und den dem Auftrag zu Grunde liegenden Bedingungen.

Eine etwaig erteilte Zustimmung entbindet die Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von sämtlichen anwendbaren Vorschriften und nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen. Weitere klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist oder die für die Verwendung relevant sind, sind nicht vorhanden.

Zum Prospektdatum hat die Emittentin noch keine entsprechende Zustimmung erteilt.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen des Angebots unterrichten.

6. Umtauschangebot

NICHT ZUR VERTEILUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG AN U.S. PERSONEN (WIE IN REGULATION S UNTER DEM U.S. SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG DEFINIERT) ODER PERSONEN, DIE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER UNTER EINER ADRESSE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER IN RECHTSORDNUNGEN, IN DENEN DIE VERBREITUNG DIESES UMTAUSCHANGEBOTS RECHTSWIDRIG WÄRE, GEBIETSANSÄSSIG SIND ODER SICH DORT AUFHALTEN.

Umtausch der »123 Invest Performance (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Schuldverschreibung der Tranche A

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH unterbreitet hiermit die folgende Einladung zum Umtausch ihrer Inhaberschuldverschreibungen (wie nachfolgend definiert) in die neuen Inhaberschuldverschreibungen »123 Invest Performance II (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«:

123 Invest Finanzgesellschaft mbH

Düsseldorf

Einladung an die Inhaber der Inhaberschuldverschreibungen

**»123 Invest Performance (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %« –
Tranche A**

WKN A2G865 – ISIN DE000A2G8654

(»Umtauschschuldverschreibungen« und jeweils eine »Umtauschschuldverschreibung«)

der 123 Invest Finanzgesellschaft, Düsseldorf

zur Abgabe von Umtauschanträgen zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibungen in

**»123 Invest Performance II (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %« –
Inhaberschuldverschreibungen der
Tranche A**

WKN A25450 – ISIN DE000A254509

(»Schuldverschreibungen der Tranche A«)

oder

**»123 Invest Performance II (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %« –
Inhaberschuldverschreibungen der
Tranche B**

WKN A25450 – ISIN DE000A254517

(»Schuldverschreibungen der Tranche B«)

der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH

(gemeinsam die »Schuldverschreibungen« und jeweils eine »Schuldverschreibung«)

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH (nachfolgend auch die »Emittentin«) hat bis zu 10.000.000 Euro »123 Invest Performance (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Schuldverschreibungen der Tranche A, eingeteilt in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, erstrangige und untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 und der ISIN DE000A2G8654 begeben. Hiervon steht derzeit ein Gesamtnennbetrag der Umtauschschuldverschreibungen in Höhe von 4.444.000 Euro zur Rückzahlung aus.

Die Geschäftsführung der Emittentin hat beschlossen, den Anleihegläubigern der Umtauschschuldverschreibungen (die »**Anleihegläubiger**«) die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Umtauschschuldverschreibungen in die »123 Invest Performance II (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Schuldverschreibungen der Tranche A mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro (ISIN DE000A254S09) oder in die »123 Invest Performance II (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Schuldverschreibungen der Tranche B mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro (ISIN DE000A254S17), die von der Emittentin jeweils ab dem 18. Mai 2020 in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich öffentlich zum Erwerb angeboten werden, umzutauschen.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen (die »**Umtauschbedingungen**«).

§ 1 Angebot zum Umtausch

Die Emittentin ersucht die Anleihegläubiger nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen (das »**Umtauschangebot**«), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibungen in die jeweiligen Schuldverschreibungen abzugeben (der »**Umtausch**« und das Angebot zum Umtausch der »**Umtauschauftrag**«).

§ 2 Umtauschverhältnis, Mehrerwerbsoption

(1) Der Umtausch erfolgt zum jeweiligen Nennbetrag zuzüglich der Stückzinsen (wie in Absatz (3) definiert), die auf die umgetauschten Umtauschschuldverschreibungen aufgelaufen sind, sowie des Zusatzbetrags (wie in Absatz (2)(c) definiert).

(2) Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt hat, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin je eingetauschter Umtauschschuldverschreibung

(a) eine Schuldverschreibung der Tranche A oder eine Schuldverschreibung der Tranche B,

(b) die Stückzinsen (wie in Absatz (3) definiert), die auf die umgetauschten Umtauschschuldverschreibungen aufgelaufen sind, und

(c) einen zusätzlichen Barausgleichsbetrag von EUR 10,00 pro umgetauschter Umtauschschuldverschreibung (der »**Zusatzbetrag**«) erhält.

(3) »Stückzinsen« bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Umtauschschuldverschreibungen, wie in § 3.1 der Anleihebedingungen der Umtauschschuldverschreibungen festgelegt, bis zum jeweiligen Begebungstag der jeweiligen Schuldverschreibungen, der sich danach richtet, wann der jeweilige umtauschwillige Schuldverschreibungsgläubiger der Umtauschinhaberschuldverschreibungen das Umtauschangebot annimmt, voraussichtlich dem 20. Juli 2020 (der »**Begebungstag**«) (ausschließlich). Gemäß Ziffer 3.3 der Anleihebedingungen der Umtauschschuldverschreibungen erfolgt die Berechnung der Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres).

(4) Die Anleihegläubiger haben zusätzlich die Möglichkeit, neben der Abgabe eines Umtauschauftrags ein Angebot zur Zeichnung weiterer Schuldverschreibungen der Emittentin gegen Zahlung des Nennbetrags abzugeben (die »**Mehrerwerbsoption**«). Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption können ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgegeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebotes stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein muss.

§ 3 Umfang des Umtauschs

(1) Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Anleger können Umtauschaufträge bezogen auf ihre Umtauschschuldverschreibungen in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000 abgeben, wobei das Volumen des Umtauschauftrags stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss und auf das Volumen der Gesamtemission begrenzt ist.

(2) Anleihegläubiger die am Umtauschangebot teilnehmen, haben im Rahmen ihres Umtauschauftrags (siehe hierzu unter § 6) das Wahlrecht, ob sie Umtauschaufträge bezogen auf ihre Umtauschschuldverschreibungen in die Schuldverschreibungen der Tranche A und / oder in die Schuldverschreibungen der Tranche B vornehmen. Anleihegläubiger können im Rahmen des Umtauschangebots Umtauschaufträge für alle oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Umtauschschuldverschreibungen abgeben.

(3) Im Falle der Überzeichnung (wie nachstehend definiert) stehen der Betrag der Schuldverschreibungen, die für den Umtausch eingesetzt werden, und die Annahme von Umtauschaufträgen durch die Emittentin im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin.

§ 4 Umtauschfrist

(1) Die erste Umtauschfrist für die Umtauschschuldverschreibungen beginnt voraussichtlich am 5. Juni 2020 und endet voraussichtlich am 22. Juni 2020 um 23:59 Uhr MEZ und die zweite Umtauschfrist für die Umtauschschuldverschreibungen beginnt voraussichtlich am 26. Juni 2020 und endet voraussichtlich am 13. Juli 2020 um 23:59 Uhr MEZ (jeweils und gemeinsam die »**Umtauschfrist**«).

(2) Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen oder zeitlich zu verschieben. Die Emittentin wird dies auf ihrer Webseite sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Im Fall einer Überzeichnung behält sich die Emittentin vor, die Umtauschfrist vor Ablauf des in Absatz (1) bestimmten Termins zu beenden.

(3) Eine »**Überzeichnung**« liegt vor, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots und des öffentlichen Angebots sowie im Rahmen der Privatplatzierung eingegangenen Umtausch- und Zeichnungsaufträge zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen oder sämtlicher angebotener Schuldverschreibungen übersteigen.

§ 5 Abwicklungsstelle

(1) Abwicklungsstelle für den Umtausch ist

flatex Bank AG

Rotfeder-Ring 7

60327 Frankfurt am Main

(die »**Abwicklungsstelle**«).

(2) Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6 Umtauschaufträge

(1) Umtauschwillige Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die ihre Umtauschschuldverschreibungen umtauschen wollen, müssen über ihre depotführende Stelle während der Umtauschfrist einen Umtauschauftrag bezogen auf die jeweilige Schuldverschreibung der Tranche A und / oder Schuldverschreibung der Tranche B einreichen (der »**Umtauschauftrag**«). Die Umtauschaufträge werden in gesammelter Form an die Abwicklungsstelle weitergeleitet und müssen bis zum Ende der Umtauschfrist dort zugegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrags durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige depotführende Stelle aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen depotführenden Stelle bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

(2) Umtauschaufträge haben Folgendes unter Verwendung des über die depotführende Stelle zur Verfügung gestellten Formulars zu beinhalten:

(a) ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Umtauschschuldverschreibungen in schriftlicher Form,

(b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die depotführende Stelle,

i. die Umtauschschuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen (die »**Depotsperre**«); und

ii. die Anzahl von in seinem Wertpapierdepot befindlichen Umtauschschuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, für einen Umtausch in die Schuldverschreibungen der Tranche A in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A289BF6 (die »**Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen der Tranche A**«) und / oder für einen Umtausch in die Schuldverschreibungen der Tranche B in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A289BG4 (die »**Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen der Tranche B**«) (gemeinsam die »**Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen**«) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (»**Clearstream**«) umzubuchen;

dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass das Umtauschangebot vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

(3) Umtauschaufräge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufräge sind nur wirksam, wenn die Umtauschschuldschreibungen, für die ein Umtauschaufrag abgegeben wird, in Übereinstimmung mit dem Umtauschaufrag des jeweiligen Anleihegläubigers in die ISIN DE000A289BF6 der Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen der Tranche A beziehungsweise in die ISIN DE000A289BG4 der Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen der Tranche B umgebucht worden sind. Der Umtausch ist für die Inhaber der Umtauschschuldschreibungen – mit Ausnahme etwaiger Spesen und Kosten ausländischer Depotführender Stellen – provisions- und spesenfrei.

(4) Anleihegläubiger, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, müssen innerhalb der Umtauschfrist über ihre depotführende Stelle während der Umtauschfrist ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen der jeweiligen Schuldverschreibungen (Tranche A und / oder Tranche B) abgeben. Die Ausübung der Mehrerwerbsoption kann nur berücksichtigt werden, wenn dieses Angebot spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist.

§ 7 Depotsperre

Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

- (a) die Abwicklung am Begebungstag oder
- (b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass das Umtauschangebot zurückgenommen wird.

§ 8 Anweisung und Bevollmächtigung

(1) Mit der Abgabe des Umtauschaufrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

(a) sie weisen ihre depotführende Stelle an, die Umtauschschuldschreibungen, für die sie den Umtauschaufrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber – je nach Weisung des Anleihegläubigers – in die ISIN DE000A289BF6 der Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen der Tranche A und / oder in die ISIN DE000A289BG4 der Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen der Tranche B oder bei der Clearstream umzubuchen;

(b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre depotführende Stelle (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschaufrages erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Umtauschschuldschreibungen, für die sie den Umtauschaufrag abgeben, herbeizuführen und die Zahlung der Stückzinsen sowie des Zusatzbetrags an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;

(c) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der jeweiligen Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen der Tranche verbunden sind;

(d) sie weisen ihre depotführende Stelle an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Umtauschschuldschreibungen, für die ein Umtauschaufrag erteilt wurde, sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der depotführenden Stelle bei der Clearstream unter der jeweiligen ISIN (DE000A289BF6 bei der Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen der Tranche A beziehungsweise DE000A289BG4 bei der Zum Umtausch angemeldete Schuldverschreibungen der Tranche B) eingebuchten Umtauschschuldschreibungen börsentäglich mitzuteilen;

(e) sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschangebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Umtauschschuldschreibungen, für die ein Umtauschaufrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an den jeweiligen Schuldverschreibungen sowie die Stückzinsen und der Zusatzbetrag an sie übertragen werden;

(f) sie ermächtigen die depotführende Stelle, der Abwicklungsstelle Informationen über die Anweisungen des Depotinhabers bekanntzugeben;

(g) sie ermächtigen die depotführende Stelle und die Abwicklungsstelle im Falle einer nur teilweisen Annahme des Umtauschangebotes durch die Emittentin – vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Anweisung der Emittentin im Einzelfall – erforderlichenfalls bei der individuellen Zuteilung von Schuldverschreibungen auf einzelne Depots auf- oder abzurufen.

(2) Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (g) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.

(3) Zugleich erklärt der jeweilige Inhaber der Umtauschschuldschreibungen im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die Zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrags nach § 929 Bürgerliches Gesetzbuch. Mit der Abgabe des Umtauschaufrags verzichtet der jeweilige Inhaber der Umtauschschuldschreibung gemäß § 151 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des

Umtauschauftrags und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten eines Inhabers von Umtauschschuldverschreibungen abgegeben werden.

§ 9 Annahme der Angebote

(1) Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der jeweiligen Umtauschschuldverschreibungen gegen die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der Stückzinsen und des Zusatzbetrags gemäß den Umtauschbedingungen zustande.

(2) Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgten, werden von der Emittentin nicht angenommen.

(3) Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, Umtauschaufträge trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.

(4) Mit der Übertragung der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen gehen sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.

§ 10 Lieferung der Schuldverschreibungen

(1) Die Lieferung der jeweiligen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der Stückzinsen und des Zusatzbetrags für die Umtauschschuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an Clearstream oder deren Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Umtauschschuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung der Schuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, findet voraussichtlich am 20. Juli 2020 statt.

(2) Die Gutschrift der jeweiligen Schuldverschreibungen, der Stückzinsen und des Zusatzbetrags erfolgt über die jeweilige depotführende Stelle der Anleihegläubiger.

§ 11 Gewährleistung der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschauftrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Begebungstag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

- (a) er die Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;
- (b) er auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen wird, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen;
- (c) die Umtauschschuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (d) ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan richtet und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und er sich außerhalb dieser Staaten befindet.

§ 12 Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der Umtauschschuldverschreibungen auf Basis der Teilnahme an dem Umtauschangebot kann u. U. zu einer Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns führen. Es gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Je nach den persönlichen Verhältnissen eines Inhabers der Umtauschschuldverschreibungen können ausländische steuerrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt, sofern Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines etwaigen steuerbaren Vorgangs vorliegt, vor Abgabe des Umtauschauftrags einen Steuerberater zu konsultieren.

§ 13 Veröffentlichungen, Verbreitung dieses Dokuments und sonstige Hinweise

(1) Dieses Umtauschangebot wird auf der Webseite der Emittentin www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe sowie ab dem 18. Mai 2020, voraussichtlich am oder um den 29. Mai 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Umtauschangebots an Dritte sowie die Annahme dieses Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Österreich gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Vo-

raussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Österreich in den Besitz dieses Umtauschangebots oder wollen sie von dort aus das Umtauschangebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Österreich geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Umtauschangebots oder die Annahme des Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Österreich mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Umtauschangebots wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen richtet.

(3) Die Emittentin wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf ihrer Webseite www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe voraussichtlich am 3. August 2020 veröffentlichen.

(4) Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite der Emittentin.

§ 14 Anwendbares Recht

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

§ 15 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit rechtlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf.

§ 16 Wertpapierprospekt, Risikohinweise

Das Umtauschangebot und das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen auf Grundlage eines von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (»CSSF«) am 15. Mai 2020 gebilligten Wertpapierprospekts der Emittentin, ergänzt durch etwaige künftig veröffentlichte Nachträge (der »Prospekt«). Die CSSF billigt den Wertpapierprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Die CSSF übernimmt auch keine Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapierprospekts.

Der Prospekt ist auf der Webseite der Emittentin unter www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe und auf der Webseite der Luxemburger Börse www.bourse.lu veröffentlicht. Den Inhabern der Umtauschschuldverschreibungen wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots bezogen auf den Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibungen den Prospekt aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt »Risikofaktoren« beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

§ 17 Datenschutzhinweis

Die Emittentin verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (»DS-GVO«) personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Anzahl der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, Anzahl der Schuldverschreibungen, Höhe des jeweils ausgezahlten Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen, gegebenenfalls Angaben zur Mehrerwerbsoption, Umfang des Umtausches, Daten des Umtauschauftrages) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Anleihegläubigern die Ausübung der Teilnahme an dem Umtauschangebot zu ermöglichen. Die Emittentin wird vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Jan-Patrick Krüger; Anleihegläubiger können die Emittentin telefonisch unter +49 211 247933-64 oder per E-Mail unter anleihe@1-2-3-invest.de erreichen.

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Anleihegläubigern angegeben wurden, übermittelt auch die depotführende Bank des jeweiligen Anleihegläubiger personenbezogenen Daten an die Emittentin und die für die Emittentin tätig werdende Abwicklungsstelle. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung des Umtauschangebots sowie eventuell ausgeübter Mehrerwerbsoptionen und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) D-SGVO. Die Emittentin speichert die personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger für einen Zeitraum von 10 Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem das Umtauschangebot stattfand.

Die Dienstleister der Emittentin, welche zum Zwecke der Abwicklung des Umtauschangebots sowie der eventuell ausgeübter Mehrerwerbsoptionen beauftragt werden, erhalten von der Emittentin nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Emittentin.

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben die Anleihegläubiger die folgenden Rechte: Sie können von der Emittentin gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, gemäß Art. 16 DS-GVO die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und gemäß Art. 20 DS-GVO die Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) verlangen.

Diese Rechte können Sie gegenüber der Emittentin unentgeltlich über die E-Mail-Adresse »datenschutz@1-2-3-invest.de« oder über die folgenden Kontaktdaten der Emittentin unter der Geschäftsadresse der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, in der Abteilung Investor Relations (Vertragsverwaltung), Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf oder telefonisch aus Deutschland unter 0800 123-8250 oder aus dem Ausland unter +49 211 247933-64, per Telefax +49 211 247933-69 oder per E-Mail »anleihe@1-2-3-invest.de« geltend machen.

Zudem steht Ihnen gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-) Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, zu.

Weitere Einzelheiten finden Sie auf unserer Internetseite unter: Mail »www.1-2-3-invest.de/datenschutz«.

7. Anleihebedingungen

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH emittiert nach Maßgabe der nachfolgenden Anleihebedingungen eine »Dual-Tranche«-Schuldverschreibung mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro (in Worten: Euro fünfzehn Millionen), im Folgenden auch gemeinsam »**Schuldverschreibungen**«, »**Inhaberschuldverschreibungen**«, »**Inhaber-Teilschuldverschreibungen**«, »**Anleihe**« oder »**Wertpapiere**« genannt, eingeteilt in eine Tranche von bis zu 10.000.000 Euro (»**Tranche A**«) und eine Tranche von bis zu 5.000.000 Euro (»**Tranche B**«), gestückelt in 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche A und 5.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche B.

Anleihe Tranche A

Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibungen der

123 Invest Finanzgesellschaft mbH

»123 Invest Performance II (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %« –
Tranche A

WKN A254S0 – ISIN DE000A254S09

Die Anleihebedingungen (Bedingungen der Schuldverschreibungen) der **Tranche A** lauten wie folgt:

1. Begriffsbestimmungen

»**Anleihegläubiger**« bezeichnet den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den hinterlegten Schuldverschreibungen (Globalurkunde).

»**Anleiheschuldnerin**« bezeichnet die Emittentin gemäß Ziffer 2.1, 123 Invest Finanzgesellschaft mbH

»**Bankarbeitstag**« bezeichnet einen Tag (außer einen Samstag oder Sonntag) an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (»TARGET2«) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um die gegenständlichen Zahlungen weiterzuleiten.

»**Depotbank**« bezeichnet eine Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das über eine Genehmigung verfügt, dass Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen im Wertpapierdepot verwahren lässt.

»**Kapital**« bezeichnet, soweit anwendbar, die folgenden Beträge: Den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen.

»**Kapitalmarktverbindlichkeit**« bezeichnet jede Verbindlichkeit aus Schuldverschreibungen oder ähnlich verbrieften Schuldtiteln oder aus dafür übernommenen Garantien und / oder Gewährleistungen.

»**Teilschuldverschreibung**« bezeichnet den gemäß Ziffer 2.1 definierten Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleihegläubiger innerhalb ihrer Globalurkunde zerlegt ist.

»**Vereinigte Staaten**« die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

»**Zahlstelle**« bezeichnet die in Ziffer 6.1 genannte Geschäftsstelle in ihrer Funktion, sowie eine etwaige Ersatz-Zahlstelle mit wesensgleicher Funktion.

»**Zinsen**« bezeichnen, soweit anwendbar, sämtliche Beträge die gemäß Ziffer 3.1 zu zahlen sind.

2. Währung, Nennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung und Eigentumsrecht

2.1. Diese Schuldverschreibungen der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf, (die »**Emittentin**«) werden im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 in Euro begeben und sind eingeteilt in 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je 1.000 Euro (nachfolgend auch die »**Schuldverschreibungen**«), die jeweils untereinander gleichberechtigt sind. Die Mindestzeichnungshöhe beträgt bei Erstausgabe EUR 5.000. Höhere Erwerbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

2.2. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde (nachfolgend auch die »**Globalurkunde**«) ohne Zinsscheine verbrieft und werden bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen. Die Lieferung von effektiven Einzel- oder Sammelurkunden ist während ihrer gesamten Laufzeit ausgeschlossen.

3. Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

3.1. Jede Schuldverschreibung wird vom 15.05.2020 (einschließlich) (Zinslaufbeginn) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) in Höhe ihres Nennbetrags mit jährlich

4,15 % verzinst, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und sind nachträglich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 1. Juli 2020 für den Zeitraum vom 15. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 (verkürzter erster Zinskupon). Die letzte Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. Dezember 2022 (verkürzter letzter Zinskupon).

- 3.2. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Endfälligkeitstag im Sinne der Ziffer 4.1. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen erst mit Ablauf des Tags, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, spätestens jedoch mit Ablauf des vierzehnten Tags nach der Bekanntmachung gemäß Ziffer 9 (Bekanntmachungen), dass der Zahlstelle die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.
- 3.3. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen, geteilt durch die Anzahl der Tage (365 beziehungsweise 366) in der jeweiligen Zinsperiode (act/act-Methode).

4. Rückzahlung bei Endfälligkeit, Rückkauf, Übertragung

- 4.1. Die Schuldverschreibungen werden, soweit diese nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, angekauft oder entwertet worden sind am 31. Dezember 2022 (»**Endfälligkeitstag**«) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede einzelne Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.
- 4.2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die Emittentin kann die erworbenen Teilschuldverschreibungen halten oder weiterverkaufen.
- 4.3. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 8.7 zahlt die Emittentin den Gläubigern den Nennbetrag der Schuldverschreibungen an dem in der Kündigungserklärung festgelegten Termin zuzüglich der bis zu dem festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurück. Ein Anspruch auf Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen entsteht nur gemäß Ziffer 8.6.
- 4.4. Bei einer anderweitigen oder aus anderslautenden Gründen erfolgten Kündigung haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung oder Strafzahlungen durch die Emittentin.
- 4.5. Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, möglich. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, das Eigentumsrecht desjenigen, der Schuldverschreibungen vorlegt, zu überprüfen.

5. Zahlungen

- 5.1. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziffer 3 (Zinsen) und Ziffer 4 (Rückzahlung) geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland, derzeit in Euro (€), auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle gemäß Ziffer 6 (Zahlstelle) zu zahlen.
- 5.2. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder anderen Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihrer Zahlungspflicht aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 5.3. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Zahltag, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

6. Zahlstelle

- 6.1. Die anfänglich bestellte Zahlstelle ist die flatex Bank AG mit dem Sitz in Frankfurt am Main (im Folgenden auch »**Zahlstelle**«). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und / oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.
- 6.2. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle bestellt ist. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird gemäß Ziffer 9 (Bekanntmachungen) bekannt gegeben.
- 6.3. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Sie steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

7. Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

8. Kündigung

- 8.1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine jeweiligen Teilschuldverschreibungen insgesamt zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag (vgl. insoweit Ziffer 4.1), zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer oder mehrere der folgenden Sachverhalte gegeben sind:

- 8.1.1. Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen: die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- 8.1.2. Zahlungsunfähigkeit: die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt, und dies insgesamt 60 Tage fort dauert; oder
- 8.1.3. Insolvenzverfahren: ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet wird, welches nicht binnen 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- 8.1.4. Liquidation oder Auflösung: die Emittentin aufgelöst wird oder in Liquidation tritt, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt oder diese kraft Gesetzes übernehmen; oder
- 8.1.5. Vertragsverletzung: die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat.
- 8.2. Das Kündigungsrecht gemäß vorstehender Ziffer 8.1 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 8.3. Im Fall der Ziffer 8.1.5 (Vertragsverletzung) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 8.1.1, 8.1.2, 8.1.3, oder 8.1.4 bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.
- 8.4. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht den Anleihegläubigern nicht zu.
- 8.5. Die außerordentliche Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß vorstehender Ziffer 8.1 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an dessen Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Kündigung muss ein Eigentumsnachweis beigefügt werden, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch eine aktuelle Depotbescheinigung erbracht werden. Mit der Kündigung hat der Anleihegläubiger zudem zwecks Rückzahlung seine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.
- 8.6. Die Emittentin kann die ausstehenden Schuldverschreibungen jederzeit insgesamt oder teilweise kündigen und diese zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call), abzüglich etwaiger bereits ganz oder teilweise zurückgezahlter Beträge, zurückzahlen. Im Falle einer teilweisen Kündigung muss diese gegenüber allen Anleihegläubigern kollektiv in prozentual gleicher Höhe erfolgen und gegebenenfalls auf einen Nennbetrag von vollen 1.000 Euro abgerundet werden (Quotenrückzahlung). Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call) entspricht dem Nennbetrag der gekündigten Teilschuldverschreibungen zzgl. einem Aufschlag von 0,50 %. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin nach Ziffer 3.1 der Anleihebedingungen zu erklären.
- 8.7. Bei einer nachteiligen Rechtsänderung, die die Emittentin betrifft, ist die Emittentin unabhängig der Bestimmungen in Ziffer 8.6 berechtigt, die Schuldverschreibungen vollständig zu kündigen, wenn aufgrund
- einer nachteiligen Änderung oder aufgrund einer Änderung der Verordnungen oder Regeln (zwecks Konkretisierung dieser Gesetze) der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland; oder
 - einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle,
- die auf die Schuldverschreibungen fällig werdenden Zinsen nicht mehr in dem zum Zeitpunkt des Prospekt datums gegebenen Umfang als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig sind oder anderweitige Gesetze, Verordnungen, Regeln oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen eingetreten sind, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folgen bestehen.
- 8.8. In diesen zuvor genannten Fällen (Ziffer 8.7) besteht seitens der Anleihegläubiger kein Anspruch auf Zahlung von Vorfalligkeitsentschädigungen oder Strafzahlungen durch die Emittentin gemäß Ziffer 8.6.

9. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend der Teilschuldverschreibungen erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe. Jede Mitteilung gilt am Folgetag nach dessen Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

10. Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

10.1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages des Verzinsungsbeginns) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen. Der Begriff »Schuldverschreibungen« umfasst im Falle

einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

- 10.2. Die Emittentin ist außerdem berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben der Ziffer 11.2 weitere Anleihen zu begeben, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (zum Beispiel in Bezug auf Rang, Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen. Außerdem kann sie andere Schuld- und / oder Finanzierungstitel begeben.

11. Rang und Negativerklärung

- 11.1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander in gleichem Rang stehen und
- 11.1.1. mit allen Verbindlichkeiten der Tranche B in gleichem Rang stehen; und
- 11.1.2. mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.
- 11.2. Die Emittentin verpflichtet sich, solange diese Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Zahlstelle ausstehen, für andere gleichrangige Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten zu bestellen, sofern nicht die Forderungen der Anleihegläubiger aus dieser Anleihe in gleicher Weise besichert werden.

12. Steuern

- 12.1. Das Kapital und die Zinsen, die auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen sind, werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art gezahlt, es sei denn, dass dieser Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt verpflichtet, den Anleihegläubigern für auf diese Weise etwaige abgezogene oder einbehaltene Beträge irgendwelche zusätzlichen Ausgleichs zu zahlen.
- 12.2. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und / oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

13. Änderung der Anleihebedingungen

- 13.1. Die Emittentin ist in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern beziehungsweise anzupassen:
- 13.1.1. Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge;
- 13.1.2. Änderungen, die für eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, wie z. B.

die Einteilung der Schuldverschreibung bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen;

- 13.1.3. Änderung des Gesamtnennbetrages und der Einteilung der Schuldverschreibung, sofern die Ermächtigung der Ziffer 10.1 in Anspruch genommen wird.
- 13.2. Die Anleihebedingungen können darüber hinaus durch die Emittentin gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch einen Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand einer Änderung der Anleihebedingungen geändert werden.
- 13.3. Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im konkreten Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 13.4. Zur Ausübung der Stimmrechte (auch ohne Versammlung oder Teilnahme an der Gläubigerversammlung) sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben und einen geeigneten Identitätsnachweises im Sinne der Ziffer 15.4 oder in anderer geeigneter Weise vorlegen können.
- 13.5. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger dieser Anleihe gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

14. Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist Düsseldorf, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 15.3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf. Die gesetzlichen Zuständigkeiten nach dem Schuldverschreibungsgesetz bleiben unberührt.
- 15.4. Jeder Anleihegläubiger darf in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die zum angegebenen Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und die (iii) bestätigt, dass die Schuldverschreibungen dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.
- 15.5. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.
- 15.6. Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Anleihe Tranche B

Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibungen der

123 Invest Finanzgesellschaft mbH

»123 Invest Performance II (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %« – Tranche B

WKN A254S1 – ISIN DE000A254S17

Die Anleihebedingungen (Bedingungen der Schuldverschreibungen) der **Tranche B** lauten wie folgt:

1. Begriffsbestimmungen

»**Anleihegläubiger**« bezeichnet den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den hinterlegten Schuldverschreibungen (Globalurkunde).

»**Anleiheschuldnerin**« bezeichnet die Emittentin gemäß Ziffer 2.1, 123 Invest Finanzgesellschaft mbH.

»**Bankarbeitstag**« bezeichnet einen Tag (außer einen Samstag oder Sonntag) an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (»TARGET2«) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um die gegenständlichen Zahlungen weiterzuleiten.

»**Depotbank**« bezeichnet eine Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das über eine Genehmigung verfügt, dass Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen im Wertpapierdepot verwahren lässt.

»**Kapital**« bezeichnet, soweit anwendbar, die folgenden Beträge: Den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen.

»**Kapitalmarktverbindlichkeit**« bezeichnet jede Verbindlichkeit aus Schuldverschreibungen oder ähnlich verbrieften Schuldtiteln oder aus dafür übernommenen Garantien und / oder Gewährleistungen.

»**Teilschuldverschreibung**« bezeichnet den gemäß Ziffer 2.1 definierten Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleihegläubiger innerhalb ihrer Globalurkunde zerlegt ist.

»**Vereinigte Staaten**« die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

»**Zahlstelle**« bezeichnet die in Ziffer 6.1 genannte Geschäftsstelle in ihrer Funktion, sowie eine etwaige Ersatz-Zahlstelle mit wesensgleicher Funktion.

»**Zinsen**« bezeichnen, soweit anwendbar, sämtliche Beträge die gemäß Ziffer 3.1 zu zahlen sind.

2. Währung, Nennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung und Eigentumsrecht

2.1. Diese Schuldverschreibungen der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf, (die »**Emittentin**«) werden im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000 in Euro begeben und sind eingeteilt in 5.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je 1.000 Euro (nachfolgend auch die »**Schuldverschreibungen**«), die jeweils untereinander gleichberechtigt sind. Die Mindestzeichnungshöhe beträgt bei Erstausgabe EUR 5.000. Höhere Erwerbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

2.2. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde (nachfolgend auch die »**Globalurkunde**«) ohne Zinsscheine verbrieft und werden bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen. Die Lieferung von effektiven Einzel- oder Sammelurkunden ist während ihrer gesamten Laufzeit ausgeschlossen.

3. Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

3.1. Jede Schuldverschreibung wird vom 15.05.2020 (einschließlich) (Zinslaufbeginn) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) in Höhe ihres Nennbetrags mit jährlich 4,45 % verzinst, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und sind nachträglich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 1. Juli 2020 für den Zeitraum vom 15. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 (verkürzter erster Zinskupon). Die letzte Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag für den Zeitraum vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. Dezember 2024 (verkürzter letzter Zinskupon).

3.2. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Endfälligkeitstag im Sinne der Ziffer 4.1. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht

einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen erst mit Ablauf des Tags, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, spätestens jedoch mit Ablauf des vierzehnten Tags nach der Bekanntmachung gemäß Ziffer 9 (Bekanntmachungen), dass der Zahlstelle die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.

- 3.3. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen, geteilt durch die Anzahl der Tage (365 beziehungsweise 366) in der jeweiligen Zinsperiode (act/act-Methode).

4. Rückzahlung bei Endfälligkeit, Rückkauf, Übertragung

- 4.1. Die Schuldverschreibungen werden, soweit diese nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, angekauft oder entwertet worden sind am 31. Dezember 2024 (**»Endfälligkeitstag«**) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede einzelne Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.
- 4.2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die Emittentin kann die erworbenen Teilschuldverschreibungen halten oder weiterverkaufen.
- 4.3. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 8.7 zahlt die Emittentin den Gläubigern den Nennbetrag der Schuldverschreibungen an dem in der Kündigungserklärung festgelegten Termin zuzüglich der bis zu dem festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurück. Ein Anspruch auf Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen entsteht nur gemäß Ziffer 8.6.
- 4.4. Bei einer anderweitigen oder aus anderslautenden Gründen erfolgten Kündigung haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung oder Strafzahlungen durch die Emittentin.
- 4.5. Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, möglich. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, das Eigentumsrecht desjenigen, der Schuldverschreibungen vorlegt, zu überprüfen.

5. Zahlungen

- 5.1. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziffer 3 (Zinsen) und Ziffer 4 (Rückzahlung) geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland, derzeit in Euro (€), auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle gemäß Ziffer 6 (Zahlstelle) zu zahlen.
- 5.2. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen

an die Clearstream Banking AG oder anderen Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihrer Zahlungspflicht aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

- 5.3. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Zahltag, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

6. Zahlstelle

- 6.1. Die anfänglich bestellte Zahlstelle ist die flatex Bank AG mit dem Sitz in Frankfurt am Main (im Folgenden auch **»Zahlstelle«**). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und / oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.
- 6.2. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle bestellt ist. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird gemäß Ziffer 9 (Bekanntmachungen) bekannt gegeben.
- 6.3. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Sie steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

7. Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

8. Kündigung

- 8.1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine jeweiligen Teilschuldverschreibungen insgesamt zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag (vgl. insoweit Ziffer 4.1), zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer oder mehrere der folgenden Sachverhalte gegeben sind:
- 8.1.1. Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen: die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- 8.1.2. Zahlungsunfähigkeit: die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt, und dies insgesamt 60 Tage fort dauert; oder
- 8.1.3. Insolvenzverfahren: ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet wird, welches nicht binnen 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt

worden ist oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

- 8.1.4. Liquidation oder Auflösung: die Emittentin aufgelöst wird oder in Liquidation tritt, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt oder diese kraft Gesetzes übernehmen; oder
- 8.1.5. Vertragsverletzung: die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat.
- 8.2. Das Kündigungsrecht gemäß vorstehender Ziffer 8.1 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 8.3. Im Fall der Ziffer 8.1.5 (Vertragsverletzung) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 8.1.1, 8.1.2, 8.1.3, oder 8.1.4 bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.
- 8.4. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht den Anleihegläubigern nicht zu.
- 8.5. Die außerordentliche Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß vorstehender Ziffer 8.1 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an dessen Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Kündigung muss ein Eigentumsnachweis beigefügt werden, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch eine aktuelle Depotbescheinigung erbracht werden. Mit der Kündigung hat der Anleihegläubiger zudem zwecks Rückzahlung seine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.
- 8.6. Die Emittentin kann die ausstehenden Schuldverschreibungen jederzeit insgesamt oder teilweise kündigen und diese zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call), abzüglich etwaiger bereits ganz oder teilweise zurückgezahlter Beträge, zurückzahlen. Im Falle einer teilweisen Kündigung muss diese gegenüber allen Anleihegläubigern kollektiv in prozentual gleicher Höhe erfolgen und gegebenenfalls auf einen Nennbetrag von vollen 1.000 Euro abgerundet werden (Quotenrückzahlung). Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call) entspricht dem Nennbetrag der gekündigten Teilschuldverschreibungen zzgl. einem Aufschlag von 0,50 %. Die

Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin nach Ziffer 3.1 der Anleihebedingungen zu erklären.

- 8.7. Bei einer nachteiligen Rechtsänderung, die die Emittentin betrifft, ist die Emittentin unabhängig der Bestimmungen in Ziffer 8.6 berechtigt, die Schuldverschreibungen vollständig zu kündigen, wenn aufgrund
- i. einer nachteiligen Änderung oder aufgrund einer Änderung der Verordnungen oder Regeln (zwecks Konkretisierung dieser Gesetze) der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland; oder
 - ii. einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle,
- die auf die Schuldverschreibungen fällig werdenden Zinsen nicht mehr in dem zum Zeitpunkt des Prospekt datums gegebenen Umfang als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig sind oder anderweitige Gesetze, Verordnungen, Regeln oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen eingetreten sind, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folgen bestehen.
- 8.8. In diesen zuvor genannten Fällen (Ziffer 8.7) besteht seitens der Anleihegläubiger kein Anspruch auf Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen oder Strafzahlungen durch die Emittentin gemäß Ziffer 8.6.

9. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend der Teilschuldverschreibungen erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.1-2-3-invest.de/performance-ii-anleihe. Jede Mitteilung gilt am Folgetag nach dessen Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

10. Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

- 10.1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages des Verzinsungsbeginns) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen. Der Begriff »Schuldverschreibungen« umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 10.2. Die Emittentin ist außerdem berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben der Ziffer 11.2 weitere Anleihen zu begeben, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (zum Beispiel in Bezug auf Rang, Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen. Außerdem kann sie andere Schuld- und / oder Finanzierungstitel begeben.

11. Rang und Negativerklärung

- 11.1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander in gleichem Rang stehen und
- 11.1.1. mit allen Verbindlichkeiten der Tranche A in gleichem Rang stehen; und
 - 11.1.2. mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.
- 11.2. Die Emittentin verpflichtet sich, solange diese Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Zahlstelle ausstehen, für andere gleichrangige Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten zu bestellen, sofern nicht die Forderungen der Anleihegläubiger aus dieser Anleihe in gleicher Weise besichert werden.

12. Steuern

- 12.1. Das Kapital und die Zinsen, die auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen sind, werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art gezahlt, es sei denn, dass dieser Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt verpflichtet, den Anleihegläubigern für auf diese Weise etwaige abgezogene oder einbehaltene Beträge irgendwelche zusätzlichen Ausgleichs zu zahlen.
- 12.2. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und / oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

13. Änderung der Anleihebedingungen

- 13.1. Die Emittentin ist in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern beziehungsweise anzupassen:
- 13.1.1. Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge;
 - 13.1.2. Änderungen, die für eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, wie z. B. die Einteilung der Schuldverschreibung bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen;
 - 13.1.3. Änderung des Gesamtnennbetrages und der Einteilung der Schuldverschreibung, sofern die Ermächtigung der Ziffer 10.1 in Anspruch genommen wird.
- 13.2. Die Anleihebedingungen können darüber hinaus durch die Emittentin gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission

(Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch einen Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand einer Änderung der Anleihebedingungen geändert werden.

- 13.3. Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im konkreten Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 13.4. Zur Ausübung der Stimmrechte (auch ohne Versammlung oder Teilnahme an der Gläubigerversammlung) sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben und einen geeigneten Identitätsnachweises im Sinne der Ziffer 15.4 oder in anderer geeigneter Weise vorlegen können.
- 13.5. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger dieser Anleihe gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

14. Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist Düsseldorf, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 15.3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf. Die gesetzlichen

Zuständigkeiten nach dem Schuldverschreibungsgesetz bleiben unberührt.

- 15.4. Jeder Anleihegläubiger darf in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die zum angegebenen Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und die (iii) bestätigt, dass die Schuldverschreibungen dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.
- 15.5. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.
- 15.6. Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

8. Historische Finanzinformationen

BILANZ zum 31. Dezember 2017

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

AKTIVA

| | EUR |
|-------------------|-------------------|
| A. Umlaufvermögen | 227.788,26 |
| | <u>227.788,26</u> |

PASSIVA

| | EUR |
|----------------------|-------------------|
| A. Eigenkapital | 25.844,90 |
| B. Rückstellungen | 570,00 |
| C. Verbindlichkeiten | 201.373,36 |
| | <u>227.788,26</u> |

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 18.10.2017 bis 31.12.2017

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

| | EUR |
|--------------------------|---------------|
| 1. Umsatzerlöse | 2.050,00 |
| 2. Sonstige Aufwendungen | -763,10 |
| 3. Steuern | -442,00 |
| Jahresüberschuss | <u>844,90</u> |

ANHANG zum 31.12.2017**123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf****Allgemeine Angaben**

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH wird beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer HRB 81815 geführt.

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff., 264 ff. HGB aufgestellt. Die gesetzlichen Gliederungsschemata für Kleinstkapitalgesellschaften werden angewandt. Es wird ein freiwilliger Anhang aufgestellt, der von der Erleichterungsvorschriften des § 288 HGB Gebrauch macht. In den Anhang wurde freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufgenommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Angaben zur Bilanz

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgeblich.

Das **Umlaufvermögen** (bestehend aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen) wurde zum Nennwert unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Diese Positionen haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr. Die Guthaben bei Kreditinstituten (Umlaufvermögen) wurden zum Nennwert bewertet.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Kapitalflussrechnung**KAPITALFLUSSRECHNUNG** vom 18.10.2017 bis 31.12.2017**123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf**

| | EUR |
|---|-------------------|
| Jahresüberschuss | 844,90 |
| +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen | 570,00 |
| +/- Sonst. Zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge | 0,00 |
| -/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen und sonstigen Aktiva | -2.439,50 |
| +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten und sonstigen Passiva | 201.373,36 |
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | 200.348,76 |
| Cashflow aus Investitionstätigkeit | 0,00 |
| + Einzahlungen der Gesellschafter | 25.000,00 |
| Cashflow aus Finanzierungstätigkeit | 25.000,00 |
| + zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittelbestände (Summe der Cashflows) | 225.348,76 |
| + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode | 0,00 |
| Finanzmittelbestand am Ende der Periode | 225.348,76 |

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von Herrn Jan-Patrick Krüger, Kaufmann, Erkrath wahrgenommen.

Düsseldorf, den 16. März 2018

gez. Jan-Patrick Krüger, Geschäftsführer

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„An die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf,

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Düsseldorf, den 16. März 2018

GaMa GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Baum
Wirtschaftsprüfer

Stork
Wirtschaftsprüferin

BILANZ zum 31. Dezember 2018

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

AKTIVA

| | EUR |
|-------------------|----------------------------|
| A. Anlagevermögen | 2.548.024,38 |
| B. Umlaufvermögen | 20.887,75 |
| | <u>2.568.912,13</u> |

PASSIVA

| | EUR |
|----------------------|----------------------------|
| A. Eigenkapital | 28.802,02 |
| B. Rückstellungen | 2.044,32 |
| C. Verbindlichkeiten | 2.538.065,79 |
| | <u>2.568.912,13</u> |

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

| | EUR |
|--------------------------|------------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 29.960,10 |
| 2. Sonstige Erträge | 69.361,56 |
| 3. Materialaufwand | 2.680,00 |
| 4. Sonstige Aufwendungen | 92.367,41 |
| 5. Steuern | 1.317,13 |
| Jahresüberschuss | <u>2.957,12</u> |

ANHANG zum 31.12.2018**123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf****Allgemeine Angaben**

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH wird beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer HRB 81815 geführt.

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff., 264 ff. HGB aufgestellt. Die gesetzlichen Gliederungsschemata für Kleinstkapitalgesellschaften werden angewandt. Es wird ein freiwilliger Anhang aufgestellt, der von der Erleichterungsvorschriften des § 288 HGB Gebrauch macht. In den Anhang wurde freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufgenommen.

Das Vorjahr betrifft das Rumpfgeschäftsjahr nach Gründung vom 18. Oktober bis zum 31. Dezember 2017. Die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Kapitalflussrechnung sind insofern nur eingeschränkt vergleichbar.

Bestandsgefährdende Risiken

Die Gesellschaft stellt verbundenen Unternehmen langfristige Darlehen zur Verfügung, die von diesen wiederum direkt oder mittelbar für die Entwicklung von Algorithmen und Handelssoftware verwendet werden. Eine Darlehensrückführung kann noch nicht aus dem operativen Geschäft erfolgen. Eine nicht fristenkongruente Finanzierung ist Bestandteil der Finanzierungsplanung. Die Refinanzierung der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH erfolgte über begebene Anleihen, die eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 (mit einem Bestand zum 31.12.2018 von TEUR 1.640; in 2019 auf TEUR 4.444 gestiegen) bzw. bis zum 31. Dezember 2023 (mit einem Bestand zum 31.12.2018 von TEUR 896; in 2019 auf TEUR 2.096 gestiegen) haben. Die vertragliche Rückzahlung der Anleihe wird zumindest teilweise nur möglich sein, wenn es gelingt, weitere Finanzierungen zu erhalten. Sollte dies nicht gelingen, ist die Gesellschaft in Ihrem Bestand gefährdet.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Angaben zur Bilanz

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgeblich.

Das **Anlagevermögen** (bestehend aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen) wurde zum Nennwert unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Das **Umlaufvermögen** (bestehend aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen) wurde zum Nennwert unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Diese Positionen haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr. Die Guthaben bei Kreditinstituten (Umlaufvermögen) wurden zum Nennwert bewertet.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Anleihen (TEUR 2.536) haben eine Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren, die übrigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Kapitalflussrechnung**KAPITALFLUSSRECHNUNG** vom 01.01.2018 bis 31.12.2018**123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf**

| | EUR |
|--|----------|
| Jahresüberschuss | 2.957,12 |
| +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen | 650,00 |
| +/- Sonst. Zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge | -141,82 |

| | |
|---|----------------------|
| -/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen und sonstigen Aktiva | 2.328,19 |
| +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten und sonstigen Passiva | -199.307,57 |
| +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge | -5.583,95 |
| +/- Ertragssteueraufwand/-ertrag | 1.317,13 |
| -/+ Ertragssteuerzahlungen | -326,61 |
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | -198.107,51 |
| - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | -2.548.024,38 |
| + Erhaltene Zinsen | 69.195,56 |
| Cashflow aus Investitionstätigkeit | -2.478.828,82 |
| + Einzahlungen der Gesellschafter | 0,00 |
| + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen | 2.543.335,14 |
| - Gezahlte Zinsen | -70.971,13 |
| Cashflow aus Finanzierungstätigkeit | 2.472.364,01 |
| + zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittelbestände | -204.572,32 |
| + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode | 225.348,76 |
| Finanzmittelbestand am Ende der Periode | 20.776,44 |

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von Herrn Jan-Patrick Krüger, Kaufmann, Erkrath wahrgenommen.

Düsseldorf, den 29. April 2020

gez. Jan-Patrick Krüger, Geschäftsführer

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf,

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Ausführungen in Abschnitt „Bestandsgefährdende Risiken“ im Anhang, in der die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft verbundenen Unternehmen langfristige Darlehen zur Verfügung stellt, die von diesen wiederum direkt oder mittelbar für die Entwicklung von Algorithmen und Handelssoftware verwendet werden. Die Darlehensrückführung kann noch nicht aus dem operativen Geschäft erfolgen. Eine nicht fristenkongruente Finanzierung sei Bestandteil der Finanzierungsplanung. Die Refinanzierung der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH erfolgte über begebene Anleihen, die eine Laufzeit bis zum 31.12.2020 bzw. bis zum 31.12.2023 haben. Die vertragliche Rückzahlung der Anleihe wird zumindest teilweise nur möglich sein, wenn es gelingt, weitere Finanzierungen zu erhalten. Sollte dies nicht gelingen, ist die Gesellschaft in Ihrem Bestand gefährdet.

Wie im Abschnitt „Bestandsgefährdende Risiken“ im Anhang dargelegt, deuten diese Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks
- erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 29. April 2020

GaMa GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Baum
Wirtschaftsprüfer

Stork
Wirtschaftsprüferin

BILANZ zum 31. Dezember 2019*
(*vorläufig und ungeprüft)

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

Die mit * gekennzeichneten ausgewählten Finanzinformationen zum 31. Dezember 2019 sind dem ungeprüften vorläufigen Jahresabschluss des am 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahres 2019 der internen Buchführung der Emittentin entnommen. Die mit * gekennzeichneten ausgewählten Finanzinformationen zum 31. Dezember 2019 wurden auf einer Basis zusammengestellt, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist und Konsistenz mit den Rechnungslegungsmethoden der Emittentin besteht.

AKTIVA

| | EUR |
|--------------------------|----------------------|
| A. Anlagevermögen | 6.547.024,38* |
| B. Umlaufvermögen | 41.974,21* |
| | 6.588.998,59* |

PASSIVA

| | EUR |
|-----------------------------|----------------------|
| A. Eigenkapital | 33.897,39* |
| B. Rückstellungen | 2.591,66* |
| C. Verbindlichkeiten | 6.552.509,54* |
| | 6.588.998,59* |

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019*
(*vorläufig und ungeprüft)

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

| | EUR |
|--|------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 17.400,00* |
| 2. Materialaufwand | -17.550,00* |
| 3. Sonstige Aufwendungen | 1.331,44* |
| 4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 278.872,53* |
| 5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -269.105,38* |
| 6. Steuern | -3.190,34* |
| Jahresüberschuss | 5.095,37* |

ANHANG zum 31.12.2019* (*vorläufig und ungeprüft)

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

Allgemeine Angaben

wird beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer HRB 81815 geführt.

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff., 264 ff. HGB aufgestellt. Die gesetzlichen Gliederungsschemata für Kleinstkapitalgesellschaften werden angewandt. Es wird ein freiwilliger Anhang aufgestellt, der von der Erleichterungsvorschriften des § 288 HGB Gebrauch macht. In den Anhang wurde freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufgenommen. Vorjahr betrifft das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Bestandsgefährdende Risiken

Gesellschaft stellt verbundenen Unternehmen langfristige Darlehen zur Verfügung, die von diesen wiederum direkt oder mittelbar für die Entwicklung von Algorithmen und Handelssoftware verwendet werden. Eine Darlehensrückführung kann noch nicht aus dem operativen Geschäft erfolgen. Eine nicht fristenkongruente Finanzierung ist Bestandteil der Finanzierungsplanung. Die Refinanzierung der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH erfolgte über begebene Anleihen, die eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 (mit einem Bestand zum 31.12.2019 von TEUR 4.444) bzw. bis zum 31. Dezember 2023 (mit einem Bestand zum 31.12.2019 von TEUR 2.096) haben. Die vertragliche Rückzahlung der Anleihe wird zumindest teilweise nur möglich sein, wenn es gelingt, weitere Finanzierungen zu erhalten. Sollte dies nicht gelingen, ist die Gesellschaft in Ihrem Bestand gefährdet.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Angaben zur Bilanz

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgeblich.

Das **Anlagevermögen** (bestehend aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen) wurde zum Nennwert unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Das **Umlaufvermögen** (bestehend aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen) wurde zum Nennwert unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Diese Positionen haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr. Die Guthaben bei Kreditinstituten (Umlaufvermögen) wurden zum Nennwert bewertet.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Anleihen (TEUR 6.540) haben eine Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren, die übrigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Kapitalflussrechnung

KAPITALFLUSSRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019* (*vorläufig und ungeprüft)

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

| | EUR |
|--|------------|
| Jahresüberschuss | 5.095,37* |
| +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen | 0,00* |
| +/- Sonst. Zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge | 13.237,80* |
| -/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen und sonstigen Aktiva | -133,00* |

| | |
|---|-----------------------|
| +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten und sonstigen Passiva | 10.443,75* |
| +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge | -9.767,15* |
| +/- Ertragssteueraufwand/-ertrag | 3.190,34* |
| -/+ Ertragssteuerzahlungen | -2.643,00* |
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | 19.424,11* |
| - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | -3.999.000,00* |
| + Erhaltene Zinsen | 265.634,73* |
| Cashflow aus Investitionstätigkeit | -3.733.365,27* |
| + Einzahlungen der Gesellschafter | 0,00* |
| + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen | 4.004.000,00* |
| - Gezahlte Zinsen | -269.105,38* |
| Cashflow aus Finanzierungstätigkeit | 3.734.894,62* |
| + zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittelbestände | 20.953,46* |
| + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode | 20.776,44* |
| Finanzmittelbestand am Ende der Periode | 41.729,90* |

Die Geschäftsführung wird von Herrn Jan-Patrick Krüger, Kaufmann, Erkrath wahrgenommen.

Düsseldorf, den 29. April 2020

gez. Jan-Patrick Krüger, Geschäftsführer

9. Besteuerung der Anleihegläubiger

Die folgende Darstellung beschreibt im Überblick einige steuerliche Aspekte im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospekts geltende Rechtslage, der gegenwärtigen Rechtsprechung sowie der maßgeblichen Besteuerungsgrundsätze im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Österreich, die im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Schuldverschreibungen für einen Anleihegläubiger typischerweise von Bedeutung sind oder sein können.

Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Überlegungen, die für eine Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, relevant sein könnten, gedacht. Die Darstellung berücksichtigt insbesondere keine individuellen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten und erhebt explizit keinen Anspruch sämtliche steuerliche Aspekte für den jeweiligen Anleihegläubiger zu behandeln. Alle Gesetze, Rechtsprechungen und Auffassungen können sich grundsätzlich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Die gemachten Angaben beruhen lediglich auf Interpretation der derzeit gültigen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltungen oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten, als die, die in diesem Abschnitt beschrieben wird.

Eine Haftung für den Eintritt der nachfolgend dargestellten Besteuerungsfolgen wird nicht übernommen. Es wird jedem Anleihegläubiger empfohlen, sofern er nicht selbst über die notwendige Sachkunde verfügt, sich vor der Entscheidung in diese Schuldverschreibungen zu investieren, im Hinblick auf die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der sonstigen Verfügung über die Schuldverschreibungen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter Einbeziehung ihrer persönlichen steuerlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

9.1. Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg

Einleitung

Die folgenden Ausführungen sind eine generelle Beschreibung bestimmter luxemburgischer steuerlicher Aspekte hinsichtlich des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen. Diese Beschreibung ist keine vollständige und abschließende Darstellung aller möglichen steuerrechtlichen Aspekte, die für die Entscheidung eines Käufers, Aktien und / oder Schuldverschreibungen zu erwerben, relevant sein können. Käufer sollten sich in ihrem jeweiligen Einzelfall durch ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der luxemburgischen und ausländischen steuerrechtlichen Aspekte des Erwerbes, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten lassen. Es sollten keine Schlussfolgerungen gezogen werden hinsichtlich steuerrechtlicher Aspekte, welche nicht ausdrücklich in den folgenden Ausführungen behandelt werden. Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes in Luxembourg anwendbaren Gesetzgebung, welche ggf. auch mit rückwirkender Wirkung geändert werden können. Jeglicher Verweis in den folgenden Darstellungen auf eine Steuer, Abgabe oder Quellensteuer ähnlicher Natur erfolgt ausschließlich aus Sicht von luxemburgischem Recht. Die unten genannten Besteuerungsrechte Luxemburgs können ggf. durch anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

In den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich der Ansässigkeitsbegriff ausschließlich auf die Bestimmungen zur Einkommensteuer nach Luxemburger Recht. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder einen Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Steuern und Konzepte nach Luxemburger Recht. Ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer umfasst üblicherweise die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal), den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) und die Einkommensteuer (impôt sur le revenu). Zudem können Investoren der Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein.

Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Dagegen sind natürliche Personen üblicherweise der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine natürliche Person, wenn sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert, auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Ansässigkeit der Anleihegläubiger

Ein Anleihegläubiger ist nicht allein deswegen im steuerlichen Sinn in Luxemburg ansässig oder wird als in Luxemburg ansässig angesehen, weil er in Luxemburg Schuldverschreibungen erwirbt. Dies gilt gleichermaßen für die bloße Inhaberschaft, die Einlösung, die Erfüllung, die Lieferung oder die Eintreibung der Schuldverschreibungen.

a. Quellensteuer

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Zinszahlungen von luxemburgischen Zahlstellen an natürliche Personen, die in Luxemburg ansässig sind, oder an bestimmte niedergelassene Einrichtungen, die Zinszahlungen für solche Privatpersonen sichern (es sei denn, diese Einrichtungen haben sich für die Behandlung wie anerkannte OGAW in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Europäischen Rates 85/611/EG oder die Regelungen über den Austausch von Informationen entschieden), unterliegen einer Quellensteuer mit abgeltender Wirkung von 20 % (die „20 % Quellensteuer“).

Dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 in seiner geänderten Fassung zufolge können sich Privatpersonen, welche in Luxemburg ansässig sind und die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln (d.h. nicht im Rahmen einer gewerblichen oder landwirtschaftlich- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ausübung eines freien Berufs), für die abgeltende Quellensteuer von 20% optieren, d.h. selbst eine Erklärung über ihre Zinseinkünfte abzugeben und so eine pauschale Einkommensbesteuerung von 20 % (die „20 % Pauschalsteuer“) auf Zinszahlungen zu entrichten, sofern diese im Rahmen ihres Privatvermögens anfallen. Diese 20 % Pauschalsteuer betrifft Zinszahlungen, welche nach dem 31. Dezember 2007 von bestimmten, nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstellen (wie in der EU-Zinsrichtlinie definiert) geleistet wurden, d.h. Zahlstellen, welche sich in einem EU-Mitgliedsstaat außer Luxemburg, einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, oder einem Staat oder Einrichtung, welche ein internationales Abkommen abgeschlossen haben, das direkt mit der EU-Zinsrichtlinie in Zusammenhang steht, befinden. Im Falle der Ausübung der Option muss die Quellensteuer von 20% bis spätestens zum 31. März des Folgejahres, nachdem die Einkünfte vereinnahmt wurden, erklärt und geleistet werden. Nach diesem Datum kann die Option nicht mehr gezogen werden.

Die 20 % Quellensteuer oder die 20 % Pauschalsteuer stellen die endgültige Steuerpflicht von in Luxemburg ansässigen privaten Steuerzahlern dar, welche Zahlungen im vorgenannten Sinne im Rahmen ihres Privatvermögens erhalten.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen: Zinszahlungen von luxemburgischen Zahlstellen an natürliche Personen, die in Luxemburg ansässig sind, oder an bestimmte niedergelassene Einrichtungen, die Zinszahlungen für solche Privatpersonen sichern (es sei denn, diese Einrichtungen haben sich für die Behandlung wie anerkannte OGAW in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Europäischen Rates 85/611/EG oder die Regelungen über den Austausch von Informationen entschieden), unterliegen einer Quellensteuer mit abgeltender Wirkung von 20 % (die „20 % Quellensteuer“).

Dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 in seiner geänderten Fassung zufolge können sich Privatpersonen, welche in Luxemburg ansässig sind, dafür entscheiden, selbst eine Erklärung über ihre Zinseinkünfte abzugeben und so eine pauschale Einkommensbesteuerung von 20 % (die „20 % Pauschalsteuer“) auf Zinszahlungen zu entrichten, sofern diese im Rahmen ihres Privatvermögens anfallen. Diese 20 % Pauschalsteuer betrifft Zinszahlungen, welche nach dem 31. Dezember 2007 von bestimmten, nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstellen (wie in der EU-Zinsrichtlinie definiert) geleistet wurden, d.h. Zahlstellen, welche sich in einem EU-Mitgliedsstaat außer Luxemburg, einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, oder einem Staat oder Einrichtung, welche ein internationales Abkommen abgeschlossen haben, das direkt mit der EU-Zinsrichtlinie in Zusammenhang steht, befinden.

Die 20 % Quellensteuer oder die 20 % Pauschalsteuer stellen die endgültige Steuerpflicht von in Luxemburg ansässigen privaten Steuerzahlern dar, welche Zahlungen im vorgenannten Sinne im Rahmen ihres Privatvermögens erhalten.

Einkommensbesteuerung des Kapitals, Zinsen, Gewinnen bei Verkauf oder Rückkauf von in Luxemburg ansässigen Anleihegläubigern:

Natürliche Personen: Ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen, der im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens agiert, unterliegt luxemburgischer Einkommensbesteuerung hinsichtlich erhaltener Zinsen, Rückkaufagios oder Ausgabediscounts, außer wenn die 20% Quellensteuer oder die 20% Pauschalsteuer darauf erhoben wurde. Gewinne, die er bei einer Veräußerung jeglicher Art der Schuldverschreibungen realisiert, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensbesteuerung, soweit der Verkauf mehr als 6 Monate nach deren Akquise stattgefunden hat. Im Ausland auf Zinszahlungen angewandte Quellensteuern können ggf. in Luxemburg gemäß internem luxemburgischem Recht oder anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen für die luxemburgische Einkommensbesteuerung berücksichtigt werden.

Körperschaften: Eine in Luxemburg ansässige Körperschaft muss erhaltene oder aufgelaufene Zinsen, jegliche Rückzahlungsagios oder Ausgabediscounts sowie jegliche Gewinne bei jeglicher Art von Veräußerung der Schuldverschreibungen in ihr steuerbares Einkommen für luxemburgische Zwecke aufnehmen. Das Gleiche gilt für Anleihegläubiger, die natürliche Personen sind und die im Rahmen der Verwaltung eine professionellen oder geschäftlichen Unternehmens handeln.

SICAR und FIAR: Einkommen aus den Schuldverschreibungen, das durch Risikokapitalinvestmentgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 in seiner aktuellen Fassung oder durch als Kapitalgesellschaft aufgesetzte Reservierte Alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 2016 in seiner aktuellen Fassung realisiert wird, ist von der Körperschaftsteuer befreit, soweit es als qualifiziertes Einkommen im Sinne des vorgenannten Gesetzes behandelt wird.

Verbriefungsgesellschaften: Einkommen aus den Schuldverschreibungen, das durch Verbriefungsgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004 realisiert wird, unterliegt der normalen Einkommensbesteuerung, wobei jedoch sämtliche Verpflichtungen der Verbriefungsgesellschaft gegenüber ihren Investoren und Gläubigern (z.B. Dividenden, Zinsen, etc.) steuerlich abzugsfähig sind. Das Einkommen solcher Verbriefungsgesellschaften im Hinblick auf die Aktien kann insofern körperschaftssteuerlich neutralisiert werden.

Andere: Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner aktuellen Fassung, spezialisierte Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 in seiner aktuellen Fassung oder

Verwaltungsgesellschaften für Privatvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 in seiner aktuellen Fassung sind in Luxemburg einkommenssteuerbefreit, sodass Einkommen aus den Schuldverschreibungen körperschaftssteuerbefreit ist.

In Luxemburg nicht ansässige natürliche Personen

Zinsen (einschließlich Stückzinsen), die von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistet werden, unterliegen grundsätzlich keiner Quellensteuer. Ebenso besteht auch im Fall der Rückzahlung des Nennbetrags und im Fall des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen grundsätzlich keine Quellenbesteuerung.

b. Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielen, haben diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einzubeziehen. Das zu versteuernde Einkommen unterliegt dann der progressiven Einkommensteuer, sofern von einer luxemburgischen Zahlstelle auf solche Zahlungen keine 20 %-ige Quellensteuer erhoben wurde und der Anleihegläubiger auch nicht für die Anwendung dieser Quellensteuer im Falle einer nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstelle optiert hat (s. Ausführungen zur Quellensteuer).

In Luxemburg sind Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Gewinn um einen sogenannten Spekulationsgewinn handelt. Ein Spekulationsgewinn liegt vor, wenn die Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor deren Erwerb erfolgt. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem ordentlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Weiterhin hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, den Anteil des Gewinns, der auf aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, sofern dieser in der Schuldverschreibungen bzw. in deren Bedingungen ausgewiesen ist.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen erzielen, müssen diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einbeziehen. Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen zusätzlich der Gewerbesteuer (nicht jedoch land- und forstwirtschaftliche Einzelunternehmer und Freiberufler). Der Gewinn anlässlich eines Verkaufs, einer Veräußerung oder einer Einlösung ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Im Sinne dieses Abschnitts umfasst eine Veräußerung sowohl den Verkauf sowie jede anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen, z. B. in Form eines Tausches oder einer Einbringung als Einlage.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Der steuerbare Gewinn von luxemburgischen voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (sociétés de capitaux) unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer und umfasst u.a. Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibungen, soweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Fonds, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, oder Spezialfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen sowie RAIFs (reserved alternative investments funds), die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen und nicht als Risikokapitalgesellschaften ausgestaltet sind, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zudem unterliegen Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer.

Besondere Steuerregime gelten zudem für luxemburgische Pensionsfonds (assep / sepcav).

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen nicht ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind. Insoweit als ein nicht ansässiger Anleihegläubiger eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in seine inländischen Einkünfte einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Vermögenssteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer luxemburgischen Betriebstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzurechnen sind, unterliegen grundsätzlich der Vermögenssteuer, es sei denn, es handelt sich beim Anleihegläubiger um (i) eine natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) einen RAIF nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007.

Für in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder natürliche Personen noch Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 sind, noch RAIF nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016, die nicht als Risikokapitalgesellschaften ausgestaltet sind, gelten die Regeln zur Mindest-Vermögenssteuer (§8 (2) Vermögenssteuergesetz).

Registrierungs- oder Stempelgebühr sowie Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer

Registrierungssteuern und Stempelsteuern: Die Ausgabe der Schuldverschreibungen, deren Rückkauf oder deren Veräußerung unterliegen keiner Registrierungssteuer oder Stempelsteuer in Luxemburg.

Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer: Gemäß luxemburgischem Recht sind Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Luxemburg ansässig ist, in der für Erbschaftssteuer relevanten Steuerbasis inbegriffen. Luxemburgische Schenkungssteuer kann anfallen auf Schenkungen von Schuldverschreibungen, soweit diese notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert werden.

Potentielle Anleger sollten die möglichen Änderungen der Steuergesetze beachten und zur Klärung mit ihrem steuerlichen Berater Rücksprache nehmen.

9.2. Besteuerung für Anleihegläubiger in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen (»a. Einkommensteuer«) gelten grundsätzlich für in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen als Anleihegläubiger, die ihre Anleihe im steuerlichen Privatvermögen halten (*Unterabschnitt Schuldverschreibungen im Privatvermögen*). Soweit die vorstehenden Annahmen auf den Anleihegläubiger nicht zutreffen, ist die Darstellung nicht oder nur eingeschränkt übertragbar. Die dargestellten Konsequenzen gelten daher weder für Körperschaften noch für Anleihegläubiger, die die Anleihe im Betriebsvermögen halten oder die in Deutschland nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig sind.

In einem Unterabschnitt (*»Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen«*) werden darüber hinausgehend auch die steuerliche Auswirkungen beschrieben, soweit die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören. Jedem Anleihegläubiger wird empfohlen, sofern er nicht selbst über die notwendige Sachkunde verfügt, sich vor der Entscheidung in diese Schuldverschreibungen zu investieren, im Hinblick auf die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der sonstigen Verfügung über die Schuldverschreibungen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter Einbeziehung ihrer persönlichen steuerlichen Verhältnisse beraten zu lassen. Eine Haftung für den Eintritt der nachfolgend dargestellten Besteuerungsfolgen wird nicht übernommen.

a. Einkommensteuer

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Laufende Zinszahlungen aus der Anleihe führen beim Anleihegläubiger zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Zufluss der Zinsen (Zuflussprinzip gemäß § 11 EStG). Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinsen aus der Schuldverschreibung unterliegen grundsätzlich der sog. Abgeltungsteuer (§ 32d EStG). Der Steuersatz beträgt pauschal 25 Prozent der der Zinsen und entfaltet abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Zusätzlich ist ein Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 51a Abs. 2 b EStG) zu entrichten. Die Kirchensteuer bemisst sich für kirchensteuerpflichtige Anleger nach der festgesetzten Einkommensteuer und beträgt derzeit – je nach Bundesland – zwischen 8 Prozent und 9 Prozent der Einkommensteuer. Sie wird grundsätzlich als Zuschlag zur Abgeltungsteuer erhoben (§ 51a Abs. 2c EStG). Je Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bei zusammen veranlagten Ehepartnern EUR 1.602,00) berücksichtigt. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist nicht zulässig.

In besonderen Fällen — wenn zum Beispiel der persönliche Einkommensteuersatz des Anleihegläubigers unter 25 Prozent liegt — besteht für den Anleihegläubiger die Möglichkeit, bei der Einkommensteuererklärung die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu beantragen (sog. Günstigerprüfung).

Die Abgeltungsteuer wird, falls die Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts inbegriffen, jedoch nicht ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (*»inländische Depotstelle«*) verwahrt oder verwaltet werden und die Zinserträge durch die inländische Depotstelle gutgeschrieben oder ausbezahlt werden,

einbehalten und durch die inländische Depotstelle an das Finanzamt abgeführt. Dies hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, sodass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sowie bei einer ausländischen Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung zu erklären und werden dann nach Abgeltungsteuergrundsätzen besteuert.

Anleihegläubiger haben die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) der Übermittlung ihrer konfessionsbezogenen Daten zu widersprechen (sog. Sperrvermerk). In diesem Fall wird die Kirchensteuer nicht an der Quelle durch die inländische Depotstelle einbehalten. Dies hat zur Folge, dass ein kirchensteuerpflichtiger Anleihegläubiger verpflichtet ist, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Es besteht zudem die Möglichkeit, in Fällen, in denen der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, (i) die Schuldverschreibungen nicht in seinem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht, dass an der Quelle grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus diesen Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Die Rückzahlung der Zeichnungssumme (zum Nominalbetrag der Anleihe) beziehungsweise von Teilen hiervon, unterliegt grundsätzlich nicht der Einkommensteuer. Entsteht allerdings aus der Veräußerung der Schuldverschreibung oder Rückzahlung der Zeichnungssumme ein Gewinn oder Verlust, gehört dieser ebenfalls zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG), die der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag (d. h. insgesamt 26,375 Prozent) und gegebenenfalls Kirchensteuer unterliegen. Gleiches gilt für einen etwaigen Aufschlag, der bei einer vorzeitigen Kündigung aus dem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von zusätzlich 0,50 Prozent (Call) entsteht (vgl. Ziffer 8.6 der Anleihebedingungen). Die Steuer wird von der inländischen Depotstelle an der Quelle einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Können aufgrund eines Übertragungsvorgangs (etwa in Folge eines Depotübertrags) die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen werden, werden als Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen angenommen (§ 43a Abs. 2, S. 7 EStG).

Soweit der Anleihegläubiger beim Erwerb der Schuldverschreibungen Stückzinsen (→ Glossar) zu bezahlen hat, kann er diese als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen geltend machen und mit erhaltenen Zinsen verrechnen.

Werbungskosten oder Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkommen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden (Verlustverrechnungsbeschränkungen). Diese gelten auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz. Allerdings können sie in den folgenden Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Weitergehende Verlustverrechnungsbeschränkungen gelten in den Fällen der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, der Ausbuchung, der Übertragung oder des sonstigen Ausfalls bestimmter wertloser Wirtschaftsgüter. Solche Verluste dürfen nur in Höhe von EUR 10.000,00 mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; dies kann etwa für den Fall gelten, dass die Schuldverschreibungen nicht vollständig zurückgezahlt werden.

Nach deutschem Steuerrecht ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen beziehungsweise Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Sie übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle, die gegebenenfalls seitens der inländischen Depotstelle erfolgt.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Schuldverschreibungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, unterliegen zwar der Kapitalertragsteuer von derzeit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), allerdings ist mit deren Abzug die Steuerschuld auf die entsprechenden Einnahmen nicht abgegolten, d.h. die Regelungen über die Abgeltungsteuer sind nicht anwendbar. Vielmehr unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen einer natürlichen Person als Anleihegläubiger der tariflichen Einkommensteuer zuzüglich Gewerbesteuer, falls es sich um einen Gewerbebetrieb handelt. Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Zinsen oder Veräußerungsgewinnen stehen, werden nach den allgemeinen Vorschriften steuermindernd berücksichtigt. Die von der inländischen Depotstelle einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet.

Entsprechendes gilt für Schuldverschreibungen, die von einer Personengesellschaft im Betriebsvermögen gehalten werden, soweit natürliche Personen an dieser Personengesellschaft beteiligt sind.

Bei Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften bleibt es ebenfalls bei den geltenden allgemeinen Bestimmungen. Zinsen und Gewinne aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften der Körperschaftsteuer von zurzeit 15 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag (insgesamt also 15,825 Prozent) und der Gewerbesteuer. Die von der inländischen Depotstelle einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Entsprechendes gilt für Schuldverschreibungen, die von einer Personengesellschaft gehalten werden, soweit Kapitalgesellschaften an dieser Personengesellschaft beteiligt sind.

Auf Erträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen oder der Erfüllung eines vergleichbaren Sachverhalts wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleihegläubiger dies der inländischen Depotstelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt.

Schuldverschreibungen im Vermögen einer nicht in Deutschland ansässigen Person

Zinsen und Veräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von einem nicht in Deutschland ansässigen (ausländischen) Anleihegläubigern erzielt werden, es sei denn sie sind als inländische Einkünfte zu qualifizieren, weil sie zum Beispiel als Teil eines inländischen Betriebsvermögens oder einer inländischen Betriebsstätte gelten. Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben.

b. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 1 BewG sind Anleihe und Zins als Kapitalforderungen grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer hängt wesentlich von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab.

Die Übertragung der Schuldverschreibungen unterliegt keiner Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer in Deutschland, wenn im Falle der Erbschaft weder der Erblasser noch der Begünstigte und im Falle der Schenkung weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland für steuerliche Zwecke ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer inländischen Betriebsstätte sind oder ein ständiger Vertreter in der Bundesrepublik Deutschland bestellt wurde. Zu erheblichen erbschaftsteuerlichen Belastungen kann es kommen, wenn ein in Deutschland lebender Erblasser erhebliches Kapitalvermögen, das im Ausland angelegt ist, vererbt. In einem solchen Fall unterliegt der Erwerb durch den Erben der unbeschränkten Steuerpflicht.

Potentielle Anleger sollten die möglichen Änderungen der Steuergesetze beachten und zur Klärung mit ihrem steuerlichen Berater Rücksprache nehmen.

9.3. Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung des Verständnisses der Emittentin betreffend die steuerlichen Grundsätze, die beim Erwerb, beim Halten sowie bei der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich (in der Folge „Österreich“) bedeutsam sind. Der nachfolgende Abschnitt ist genereller Natur und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Da diese Kurzdarstellung nicht jeden Aspekt des österreichischen Steuerrechts und insbesondere nicht die spezifische steuerliche Situation des Anlegers berücksichtigt, sollten potenzielle Anleger vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen ihren persönlichen Rechts- oder Steuerberater zu Rate ziehen.

Allgemeines

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen in Österreich der Einkommensteuer („ESt“) (unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht).

Natürliche Personen, die in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommenssteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer („KSt“) (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

In Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, unterliegen gemäß Einkommensteuergesetz 1988 (BGBl 1988/400 i.d.g.F. – „EStG“) mit ihrem gesamten Einkommen einem progressiven ESt-Satz zwischen 0 % und – ab einem Jahreseinkommen von EUR 1.000.000 – 55 % (befristet für die Jahre 2016 bis 2020).

In Österreich unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtige Körperschaften, unterliegen gemäß dem Körperschaftsteuergesetz 1988 (BGBl 1988/401 i.d.g.F. – „KStG“) einem festen KSt-Satz von 25 %.

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann das Besteuerungsrecht von Österreich durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein. Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr. Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer gemäß dem Stiftungseingangssteuergesetz (BGBl I 85/2008 i.d.g.F. – „StiftEG“). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten. Der Steuersatz beträgt in der Regel 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Es gibt keine Erwerbs- oder Zulassungssteuer oder ähnliche Abgaben, die von Besitzern von Inhaberschuldverschreibungen als Folge des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen in Österreich zu zahlen wäre. Der Kauf und Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen unterliegt keiner Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz 1957

(BGBl 267/1957 i.d.g.F. – „GebG“), wenn kein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, das nach dem GebG einer Rechtsgeschäftsgebühr unterliegt (z.B. eine Anweisung oder eine Zession).

Steuerreform 2015/2016

Mit dem am 14. August 2015 verabschiedeten Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBl I 2015/118 – „StRefG 2015/2016“) wurde das EStG novelliert. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde unter anderem der ESt- Spitzensteuersatz auf 55 % für Einkommensteile ab EUR 1 Million angehoben (zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020). Darüber hinaus wurde die Kapitalertragsteuer („KESt“) für bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen erhöht. Der Steuersatz von 25 % kommt seit 1. Januar 2016 nur noch für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten zur Anwendung. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen wurde der Steuersatz mit 1. Januar 2016 auf 27,5 % angehoben.

a. In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften

Einkünfte aus Schuldverschreibungen, die von in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen oder von in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften erzielt werden, unterliegen in Österreich der ESt (nach den Bestimmungen des EStG) oder der KSt (nach den Bestimmungen des KStG).

Zinsen, welche an Inhaber von Schuldverschreibungen (Anleger) gezahlt werden, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. EStG dar. Ebenso zu den Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. EStG gehören jene Gewinne, welche Anleger aus der Veräußerung oder Einlösung von Schuldverschreibungen erzielen, wobei sich diese aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten einerseits und dem Veräußerungserlös oder Einlösungsbetrag andererseits ergeben (sog. „realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen“; § 27 EStG).

Diese Einkünfte (Zinsen, Substanzgewinne) unterliegen unabhängig von der Behaltdauer und dem Beteiligungsausmaß sowohl im betrieblichen (Betriebsvermögen) als auch im außerbetrieblichen (Privatvermögen) Bereich einem besonderen Steuersatz von 27,5 %, sofern die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (öffentliches Angebot). Werden diese Einkünfte über eine auszahlende oder depotführende Stelle, die sich in Österreich befindet (österreichisches Kreditinstitut oder österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts), ausgezahlt, so ist der 27,5 %ige KESt-Betrag von der auszahlenden oder depotführenden Stelle einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen („Abzugspflicht“ gemäß § 93 EStG).

Diese Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) ist grundsätzlich endgültig, das heißt über den KESt-Abzug von 27,5 % hinaus besteht keine weitere Einkommensteuerpflicht (sog. „Endbesteuerung“). Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sind bei der Berechnung der ESt der Anleger somit weder beim Gesamtbetrag ihrer Einkünfte noch bei deren Einkommen zu berücksichtigen, sofern nicht von der Regelbesteuerungsoption (§ 27a Abs. 5 EStG) Gebrauch gemacht wird. Sollte ein Anleger von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen und anstelle des besonderen Steuersatzes von 27,5 % der allgemeine ESt-Satz zur Anwendung kommen (was nur in jenen Fällen sinnvoll ist, in denen der individuelle ESt-Satz unter 27,5 % liegt), ist die Besteuerung nicht endgültig. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen dann gemeinsam mit den übrigen Einkünften des Anlegers der ESt (und nicht der KESt).

§ 27 Abs. 6 EStG soll bestimmte wirtschaftliche Vorgänge als steuerpflichtige Realisierung eines Vermögenszuwachses (Substanzgewinns) erfassen, die einer Veräußerung gleichgestellt sind. Darunter fällt vor allem die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot. Beides wird grundsätzlich als eine die Steuerpflicht auslösende Realisierung behandelt. § 27 Abs. 6 EStG sieht jedoch einen umfangreichen Katalog von Ausnahmen vor, nach denen eine Besteuerungspflicht im Wesentlichen immer dann entfallen soll, wenn die Besteuerungsmöglichkeit hinsichtlich der sich in dem Depot befindlichen Schuldverschreibungen in Österreich weiterhin gesichert ist, so etwa bei der Übertragung auf ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen bei derselben depotführenden Stelle. Seit 1. April 2012 bestehen ferner geänderte Bestimmungen über die Wegzugsbesteuerung. Diese werden jedoch im Rahmen dieser Kurzdarstellung nicht behandelt.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (wie etwa Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung) unterliegen mit ihren Einkünften den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) der KSt in der Höhe von 25 %. Erklärt die steuerpflichtige Körperschaft gegenüber dem Abzugsverpflichteten (inländische auszahlende oder depotführende Stelle) unter Nachweis ihrer Identität schriftlich, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes sind (sog. „Befreiungserklärung“), so kommt es unter den Voraussetzungen des § 94 Ziffer 5 EStG nicht zum KESt-Abzug. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, ist eine einbehaltene und abgeführte KESt auf die KSt-Schuld anzurechnen bzw. zu erstatten. Werden die Einkünfte aus Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) nicht über eine auszahlende oder depotführende Stelle, die sich in Österreich befindet, ausgezahlt, dann unterliegen diese Einkünfte dem Sondersteuersatz von 27,5 % nur dann, wenn die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden („öffentliches Angebot“). Da in diesem Fall kein KESt- Abzug erfolgt, müssen diese (ausländischen) Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

b. Natürliche Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU

Zinsen aus Schuldverschreibungen, die eine in Österreich befindliche Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, unterliegen der EU-Quellensteuer nach den Bestimmungen des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl I 33/2004 i.d.g.F. – „EU-QuStG“), das der Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom

3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) in Österreich dient, sofern dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahme vom Quellensteuerabzugsverfahren gemäß dem EU-QuStG vorliegt. Von Zahlstellen im Inland ist in diesem Fall ein Steuerabzug nach den Bestimmungen des EU-QuStG vorzunehmen („EU-Quellensteuer“). Die EU-Quellensteuer betrug für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des EU-QuStG 15 % und in den darauf folgenden drei Jahren 20%. Seit 1. Juli 2011 beträgt die EU-Quellensteuer 35 %. Abweichend davon ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die folgende Angaben enthält: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle sowie die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, das Kennzeichen des Wertpapiers. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die EU-Zinsrichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2015/2060 des Rates vom 10. Januar 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben wurde, wobei Österreich mit Ausnahme bestimmter Verpflichtungen eine besondere Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016 eingeräumt wurde.

c. In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I 13/2014 vom 28. Februar 2014 – „AbgÄG 2014“) und das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I 105/2014 vom 29. Dezember 2014 – „2. AbgÄG 2014“) wurde § 98 EStG novelliert. § 98 Abs. 1 Z 5 EStG, der die beschränkte Einkommensteuerpflicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen regelt, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 um einen Tatbestand erweitert. Nach § 98 Abs. 1 Z 5 lit b) EStG unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wenn es sich dabei um Zinsen i.S.d. EU-QuStG handelt und Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Damit dieser neue Steuertatbestand nicht zu einer Doppelbesteuerung führt, sind Zinsen, die von natürlichen Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen (siehe oben), von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen (§ 95 Abs. 1 Z 5 EStG, zweiter Teilstrich). Dies soll unabhängig davon gelten, ob im konkreten Fall das Quellensteuerabzugsverfahren zur Anwendung kommt, oder der Zahlstelle eine Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Für diese Steuerpflichtigen kommen daher weiterhin die Bestimmungen des EU-QuStG zur Anwendung. Eine weitere Ausnahme ist für Zinsen vorgesehen, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist (§ 95 Abs. 1 Z 5 EStG, dritter Teilstrich). Nach § 98 Abs. 1 Z 5 EStG erster Teilstrich sind ferner Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden, von der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 98 EStG ausgenommen. Ist der Empfänger der Zinsen eine juristische Person, kommt überdies die Befreiung nach § 94 Z 5 EStG in Betracht. Erklärt diese gegenüber dem Abzugsverpflichteten, etwa dem inländischen Kreditinstitut, unter Nachweis ihrer Identität schriftlich, dass die Kapitaleinkünfte als Betriebseinnahmen zu erfassen sind, so unterbleibt der KESt-Abzug bei entsprechender Weiterleitung der Erklärung an das zuständige Finanzamt (Befreiungserklärung).

Im Fall, dass in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen oder Körperschaften Einkünfte aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) über eine österreichische Niederlassung erzielen, so finden auf diese Einkünfte im Wesentlichen die für unbeschränkt steuerpflichtige Personen oder Körperschaften geltenden steuerlichen Bestimmungen Anwendung.

Potentielle Anleger sollten die möglichen Änderungen der Steuergesetze beachten und zur Klärung mit ihrem steuerlichen Berater Rücksprache nehmen.

10. Glossar

123 Invest Unternehmensgruppe Gesamtheit der Konzernunternehmen: 123 Invest Holding GmbH, 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, 123 Invest GmbH, 123 Invest Handelssysteme GmbH und Internet Value GmbH

Abs. Absatz

Adaptionsfähigkeit Anpassungsfähigkeit

AG Aktiengesellschaft

Algorithmische Handelssysteme Informationstechnologisch, mathematisch und / oder regelbasierend unterstützende Systeme für den Börsenhandel

Angebotsfrist Der von der Emittentin festgelegte Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Wertpapiere möglich ist.

Anleihe Sammelbezeichnung für alle Schuldverschreibungen mit einer vor Ausgabe festgelegten Verzinsung, Laufzeit und Rückzahlung.

Anleihegläubiger Anleiheanleger bzw. Käufer oder Inhaber von Anleihen, welche die Rechte daraus gegenüber der Emittentin geltend machen können.

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

Bundesanzeiger Der Bundesanzeiger (BAnz, bis 31. März 2012 BAnz.) ist als Amtsblatt neben dem Bundesgesetzblatt ein weiteres Verkündungs- und Bekanntmachungsorgan der deutschen Bundesbehörden. Der elektronische Bundesanzeiger ist erreichbar unter www.bundesanzeiger.de. Eine gedruckte Ausgabe des Bundesanzeigers ist nur für Ausnahmefälle vorgesehen, jedoch können Ausdrücke einzelner Veröffentlichungen gegen Entgelt beim Betreiber des Bundesanzeigers bezogen werden.

bzw. beziehungsweise

Clearstream Banking AG. Clearstream obliegt die zentrale Verwaltung und Verwahrung von Wertpapiergeschäften beziehungsweise Effekten in Deutschland. Zu ihren Aufgaben zählt die Durchführung des Wertpapiergiroverkehrs, die Wertpapierleihe und insbesondere die Abwicklung der an der Börse getätigten Geschäfte. Dazu gehören auch der Einzug und die Verteilung von Erträgen der verwahrten Wertpapiere.

CSSF Commission de Surveillance du Secteur Financier, ist die Finanzaufsicht in Luxemburg

Depot Aufbewahrungsort für Wertpapiere bei einem Finanzinstitut. Das Institut verwaltet die Papiere.

EDV Elektronische Datenverarbeitung

Emission Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere auf einem Kapitalmarkt durch einen Verkauf wird als Emission bezeichnet.

Emittentin Als Emittentin wird diejenige bezeichnet, die ein neues Wertpapier am Kapitalmarkt zum Verkauf anbietet. Bei den gegenständlichen Schuldverschreibungen ist Emittentin die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH.

EStG Einkommensteuergesetz

europäischer Binnenmarkt Der Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) ist ein einheitlicher Markt, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist und in dem die europäischen Bürgerinnen und Bürger ihren Wohnsitz frei wählen sowie ungehindert einer Arbeit, Ausbildung oder unternehmerischen Tätigkeit nachgehen können.

evtl. eventuell

FMA Finanzmarktaufsicht Österreich

Freiverkehr Handelssegment an deutschen Wertpapierbörsen mit geringeren Zulassungs- und Zulassungsfolgepflichten; auch Open Market: Teilbereich der Börsen zum Handel mit Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Handel zugelassen sind.

Genussrechte Ein Genussrecht ist ein schuldrechtliches Kapitalüberlassungsverhältnis, d. h. der Genussrechtsinhaber stellt der Anbieterin Kapital zu Verfügung und erhält dafür im Gegenzug eine Vergütung / Ausschüttung.

Geschäftsjahr Zeitabschnitt, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung verfasst werden muss. Nach § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.

Gesellschafterversammlung Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter. Jährliche, regelmäßige, das heißt ordentliche oder seltener unregelmäßige, das heißt außerordentliche Zusammenkunft der Gesellschafter.

Gesellschaftsvertrag Legt die Rechtsgrundlagen einer Gesellschaft fest. Zu den Regelungsinhalten gehören Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Dauer, Geschäftsführung usw.

Girosammelverwahrung Preiswerte, unkomplizierte und sichere Art, Wertpapiere aufzubewahren. Kauf und Verkauf finden nur buchmäßig statt, ohne dass die Papiere tatsächlich ausgehändigt werden. Vorteil für den Anleger ist neben dem Schutz vor Diebstahl, dass die Einlösung der Dividendenscheine sowie der Erneuerungsscheine von der Wertpapier-sammelbank übernommen wird. Im Gegensatz zur Sonderverwahrung (Streifbanddepot) hat der Kunde bei der Sammelverwahrung kein Eigentumsrecht an den von ihm abgelieferten Papieren. Er wird stattdessen zum Miteigentümer nach Bruchteilen am Sammelbestand der betreffenden Gattung.

Globalurkunde Sammelurkunden für Wertpapiere. Zweck ist die Vereinfachung von Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere.

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gruppenunternehmen Eine Gesellschaft der 123 Invest Unternehmensgruppe

HGB Handelsgesetzbuch

i.S.d. im Sinne der/des

i.d.g.F. in der geltenden Fassung

Inhaberschuldverschreibung Sonderform einer Schuldverschreibung, deren Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. D. h., wer die Schuldverschreibung besitzt, ist somit praktisch auch der Gläubiger. Inhaberschuldverschreibungen sind nach §§ 793 ff BGB im deutschen Schuldrecht geregelt.

Interdealer-Märkte Interdealer-Märkte organisieren einen zwischen Wertpapierhändlern existierenden Markt, auf denen ein (anonymer) Handel zwischen den Händlern ermöglicht wird. Interdealer-Märkte sind privatrechtlich strukturiert und keiner gesetzlichen Regulierung unterworfen.

ISIN Die International Securities Identification Number (ISIN) ist eine standardisierte zwölfstellige Buchstaben-Zahlen-Kombination (einschließlich des Ländercodes »DE« für Deutschland) und dient der internationalen Bestimmung von Wertpapieren.

IT Informationstechnologie

KStG Körperschaftsteuergesetz

Laufzeit Die Laufzeit einer Anleihe beschreibt die Spanne zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung.

Lizenzvertrag Ein Lizenzvertrag ist ein Vertrag, mit dem der Rechtsinhaber (sog. **Lizenzgeber**) einem anderen (sog. **Lizenznehmer**), unter vertraglich definierten Bedingungen, Nutzungsrechte an gewerblichen Schutzrechten einräumen kann. Eine Lizenz kann zum Beispiel eingeräumt werden für Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrecht, Marke oder Software.

Mio. Millionen

Mrd. Milliarden

Nennwert Nennbetrag. Nominalwert einer Aktie, Anleihe usw. Der Nominalwert entspricht dem Anlage-Rückzahlungsbetrag eines Wertpapiers.

Privatplatzierung Ein privater, nicht öffentlicher Verkauf (Platzierung) von Vermögensgegenständen (hier: Anleihen)

Prospekthaftung Haftung der Emittentin für mutwillig oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig erteilte Informationen in Verkaufs- oder Wertpapierprospekten

Rating Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Schuldverschreibung Anleihe, Obligation. Wertpapiere, die Forderungsrechte darstellen. Schuldurkunde, in der sich der

Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Begleichung der Schuld und einer laufenden Verzinsung verpflichtet. Die einzelnen Stücke werden Teilschuldverschreibungen genannt. Schuldverschreibungen werden entweder als Inhaber- (auf den Inhaber lautend) oder als Orderschuldverschreibungen (auf den Namen lautend) ausgestaltet.

SchVG Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Schwestergesellschaft Schwestergesellschaften sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben.

sog. so genannt

Stückzinsen Zum nächsten Zinszahlungstermin erhalten Anleger die Zinsen für die gesamte Zinsperiode. Vor dem Erwerb bereits aufgelaufenen Zinsen stehen Anleihegläubigern nicht zu und werden daher von ihnen bei Erwerb der Schuldverschreibungen mitbezahlt.

Technologiestand Stand (Fortschritt) einer Wissenschaft im Bereich der Technik

Tochtergesellschaft Eine Gesellschaft, an der ein Anteil von mehr als 50 % gehalten wird.

Tranche bezeichnet den Teil eines Ganzen

Umtauschangebot Angebot zum Umtausch (hier: die Emittentin lud und lädt die Anleger der von der 123 Invest GmbH (Schwestergesellschaft) begebenen Nachrangdarlehen ein, Umtauschangebote abzugeben, um ihre Ansprüche in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen).

Unternehmensgruppe Zusammenschluss eines herrschenden und eines oder mehrerer abhängiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit unter der Leitung des herrschenden Unternehmens, wobei jede Unternehmung eine eigene Bilanz- und Erfolgsrechnung hat (hier: Gesamtheit der Konzernunternehmen: 123 Invest Holding GmbH, 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, 123 Invest GmbH, 123 Invest Handelssysteme GmbH und Internet Value GmbH).

Verbriefung Ausstellung von handelbaren Wertpapieren aus Forderungen oder Eigentumsrechten

WKN Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine in Deutschland genutzte sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination, die zur Identifikation von Wertpapieren dient.

Zeichnung Angebot zum Kauf einer Beteiligung

zzgl. zuzüglich

Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.

Impressum

Herausgeber / Emittentin

123 Invest Finanzgesellschaft mbH
Stadtter 1
40219 Düsseldorf

Telefon (0211) 247933-64
Telefax (0211) 247933-69

info@1-2-3-invest.de
www.1-2-3-invest.de

Zahlstelle

flatex Bank AG
Rotfeder-Ring 7
60327 Frankfurt

© Fotos

123 Invest Finanzgesellschaft mbH (Titelbild)

Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.

